Bibl. Mont.
4656

4656 Bibl.Mont

<36606809870014

<36606809870014

Bayer. Staatsbibliothek

*

Ueber die

Nothwendigkeit

des

Studiums der Staatslehre

besonders auf Akademien,

nebst

einem vorausgeschickten

Grundrisse eines Systems

derselben

von

Wilhelm Joseph Behr,

der Rechte Doctor und Professor an der Julius-Universität zu Würzburg.

Würzburg,

in Commission der Riennerischen Buchhandlung.

1800.

Weit entfernt von jedem zügellosen Muthwillen, welcher auf Trümmern des öffentlichen Rechts und der gesetzlichen Verfassung umher irrt, wollen wir Gesetze und Ordnung ehren, und nur darauf denken, jenem die sittliche Reinheit, und dieser die rechtliche Haltung, beyden aber innere Kraft und äußere Stärke zu verschaffen. Der Gallier mag aus Trümmern bauen: der Teutsche wird von Ordnung zur Ordnung übergehen.

Tieftrunk's philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht. Thl. 2. S. 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

Begriff vom Staat.

Begriff von der Staatslehre in weiterer und engerer Bedeutung.

Verschiedene bisher übliche Benennungen derselben.

Zweck der Vorausschickung des Grundrisses.

Grundriß eines Systems der Staatslehre.

Abhandlung selbst.

Gründe, die man der Verbreitung des Studiums der Staatslehre entgegenzusetzen pflegt.

Das Studium der Staatslehre ist nothwendig

A) Weil ihr Gegenstand nothwendig ist.

Die Nothwendigkeit ihres Gegenstandes, d. h. einer rechtlichen Verfassung — eines Staats — wird abgeleitet

a) aus der Erfahrung,

b) aus der Vernunft.

Aus der nun auf beyden Wegen abgeleiteten Nothwendigkeit ihres Gegenstandes ergeht die Nothwendigkeit der Staatslehre und ihres Studiums.

B) Um Revolutionen zu vermeiden.

Revolutionen werden vorzüglich herbeygeleitet

a) durch Unkenntniß des wahren Staatszweckes, und verkehrte Begriffe vom Wesen der Staatsgewalt, von dem, was sie leisten kann, und soll, also auch von dem, was man von ihr zu fodern berechtigt ist, welche immerhin der Unzufriedenheit des Volks zum Grunde liegen;

b) durch Unterlassung bey veränderten Umständen und den Fortschritten der Kultur nöthiger wesentlicher Staats-Reformen.

c) durch revolutionäre Flugschriften, und mündliche Verbreitung dem Staate gefährlicher Grundsätze.

Revolutionen werden dagegen gehindert

a) durch Ueberzeugung von der absoluten Unrechtmäßigkeit der Revolutionen überhaupt;

b) durch Belehrung über den wahren Staatszweck, und Verbreitung richtiger Begriffe vom Wesen der Staatsgewalt u. s. w. und auf diese Art zweckmäßiger Begegnung der Volks-Unzufriedenheit.

c) durch zweckmäßige Einleitung und Ausführung nöthiger wesentlicher Reformen, und endlich

d) durch ein in gründlichen Staats-Schriften und Räsonnements jenen revolutionären Schriften und Grundsätzen begründetes Gegengewicht.

Diese Behinderungsmittel macht nur ein gründliches Studium der Staatslehre möglich; also ist dieses, um Revolutionen zu vermeiden, nothwendig.

C) Ist das Studium der Staatslehre nothwendig als unumgängliche Bedingung der Erreichung des Staatszwecks.

Der Staatszweck kann nicht erreicht werden, wenn nicht

a) der Staatsbürger überhaupt genau unterrichtet ist von dem, was er, als solcher, ist und seyn soll.

b) wenn nicht alle Staatsbeamten, derer der Regent bey seinen unendlich viel- und mannichfaltigen Geschäften nothwendig bedarf,

a) von dem allgemeinen und den besondern Zwecken, auf welche sie hinarbeiten sollen,

b) von den allgemeinen Bedingungen der Mittel, derer man sich zu Erreichung des Zwecks bedienen kann und darf,

c) von dem Umfange und den Grenzen des Wirkungskreises der Staatsgewalt in ihren verschiedenen Zweigen, in denen sie als Werkzeuge gebraucht werden, und endlich

d) von der Art und Weise, wie die durch die wirkliche Lage ihres Staats gegebenen Verhältnisse benutzt werden können und sollen, um ihren Staat dem wahren Staats-Ideale immer näher zu bringen,

richtige und deutliche Kenntniß haben.

Sind Unterrichtet seyn und Kenntnisse der Art zu Erreichung des Staatszweckes absolut nothwendig, so muß auch das Studium der Staatslehre, welche der Inbegriff jener ist, dazu nothwendig seyn.

Widerlegung der zuerst angeführten Gegengründe.

Resultate. Was kann und soll die Staatsgewalt für das Studium der Staatslehre thun? Welches würden davon die Folgen seyn?

Einleitung.

„Verdient der wohl den Namen eines Staats„mannes, für den Treu und Glauben leere Worte „sind? der Bündnisse bricht, wenn der Augenblick „da ist, seinem Staate zu nützen? der Schwach„heiten Anderer ausspähet und zu Werkzeugen ge„braucht? der Gefühle scheinheuchelt, und ihrer im „innern lacht? für den Menschenblut und Verheer„ungen erlaubte Dinge sind, wenn er Absichten „erreicht? der Neid und Verwirrungen bedächtlich „erregt, ewig in Ziffern schreibt, in Unterhand„lungen trügt, und sich dünkt ein Meisterstück ge„macht zu haben, wenn er alles überlistet hat? — „Wenn dieses das Bild der Staatskunst ist, so sind „Staatskunst und Moral verschieden?" *

Ich sage, wenn dieses das Bild der Staatskunst ist, so ist sie selbst, als der Inbegriff aller Künste der Erschleichung und Uebervortheilung, der List und des Betrugs, der bösesten lichtscheuen Kniffe,

* Carl von Dalberg, Verhältnisse zwischen Moral und Staatskunst. Erfurt. 1786.

Ränke und Streiche, eine der verderblichsten Erfindungen einer ausgearteten Menschenklasse, deren Existenz jeden weisen und Recht liebenden Menschenfreund auffodert, ihrer in jeder Hinsicht Verderben bereitenden Tendenz entgegenzustreben, sie in ihren leisesten Gängen zu verfolgen, und selbst bis auf die letzten Spuren zu vertilgen.

Es ergiebt sich aber aus dem Begriffe von einem Staate von selbst, daß jenes das Bild einer durchaus falschen Staatskunst sey, — von der freylich in den so höchst selten anwendbar seyn sollenden Systemen der Professoren der Staatslehre nichts, desto mehr aber in Schriften anzutreffen ist, die lehren, daß eine gewisse Art des verschrienen Machiavellismus oft sichrere und rechtlichere (!!) Mittel enthalte, das Wohl der Staaten zu befördern, als die Hefte aller Professoren der Staatskunst zusammengenommen: denn ein Staat ist eine zu einem solchen Verhältnisse vereinigte Menge Menschen, welches die Bedingungen enthält, unter welchen eine äußere Macht Jedem die Gewähr für sein Recht leistet.

Unter Staatslehre, in allgemeiner Bedeutung, verstehe ich den Inbegriff aller Kenntnisse, die sich auf den Staat, als solchen, beziehen; in engerer aber — weder, nach dem Ausspruche der stolzen Zunft der allzu leiblich gesinnten Staatswirthe,

bloße Völkerfütterungskunst, noch, nach dem Ausspruche einer andern Parthey, wozu mehrere würdige Weltweise und höhere Geschäftsmänner gehören, Völkerbeglückungskunst, sondern — die Wissenschaft der Grundsätze, nach welchen ein Staat gegründet, eingerichtet und regiert werden soll, — die Lehre vom Zwecke des Staats, und den Mitteln, denselben zu erreichen, aus welchen Definitionen denn nothwendig auf eine ganz andere Außenseite des Bilds einer ächten, kein Licht scheuenden Staatskunst, als eines untergeordneten Theils der allgemeinen Staatslehre, geschlossen werden muß.

Indem ich die Staatskunst als einen untergeordneten Theil der Staatslehre angebe, wird es, zur Vermeidung alles Mißverständnisses, um so mehr nothwendig, den Gebrauch dieser verschiedenen Ausdrücke zu fixiren, je mehr fast bis zum Ende dieses Jahrhunderts in den Benennungen unseres Erkenntnißzweiges selbst ungebührliche Verwirrung und Willkühr herrschten.

Der Name dieser weitschichtigen Reihe von Kenntnissen war bisher fast durchgehends, bey allen gelehrten Nationen, griechisch, nämlich Politik, d. h. Stadt-Wissenschaft, weil, wie sich Schlözer * ausdrückt, in den meist winzigen griechischen Ochlokratien Polizey und Politik, Stadt- und Staats-

---

* in s. allg. Staats-R. und StaatsVerfL. §. 2.

Wissenschaft, zusammenflossen. Allein dieser Name ist ein im Teutschen nicht nur völlig entbehrliches, sondern auch wegen seiner Vieldeutigkeit vollends verwerfliches Wort.

Bürgerliche Weltweisheit ist ein von Wolfianern von dem neu-lateinischen Philosophia civilis geborgter Ausdruck, dessen Gebrauch jedoch immer sehr eingeschränkt blieb.

Staatsgelahrtheit klingt zu kanzleymäßig, und ist, wie Staatsgelehrsamkeit, auch darum minder brauchbar, weil es, wenigstens nach Kant's Sprachgebrauche, durch die Neben-Idee, als ob sie nicht durch eigene Vernunft erfunden werden könne, sondern nur als ein Inbegriff von Erfahrungskenntnissen gelehrt werden müsse, irre zu führen scheint.

Staatswissenschaft ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gäng und gebe, nur wurde sie häufig noch in den neuern Zeiten mit Staatskunst und Staatsklugheit, als gleichbedeutenden Wörtern, verwechselt.

Staatslehre scheint mir, als der allgemeinste Name, der alle Theile in sich faßt, für das, was er bezeichnen soll, der passendste Ausdruck zu seyn; dagegen aber Staatswissenschaft nur als Bezeichnung des reinen allgemeinen Theils, weil nur dadurch das Ganze zu einer Wissenschaft

erhoben wird, und Statskunst zur Bezeichnung des angewandten allgemeinen Theils, billig gebraucht werden sollten.

In der französischen Sprache bedient man sich für Staatslehre der Worte, Politique, Science de Gouvernement, auch in den neuern Zeiten, Economie politique.

In der englischen, Sciency of Government, Politiis, Political Philosophy.

In der italienischen, Politica.

Einen Grundriß eines Systems der Staatslehre schicke ich gegenwärtiger Abhandlung in der Absicht voraus, um, eines Theils, auf einer Universität, wo man bisher unter den Lehrgegenständen die Staatslehre völlig vermißte, die studierende Klasse auf den Gehalt derselben aufmerksam zu machen, und, andern Theils, weil ich überzeugt bin, daß schon allein die bloße Ansicht einer Lehre von so sehr fühlbarer Wichtigkeit und so nahem und allgemeinem Interesse den größten Reiz für das Studium derselben erzeugen müße: dieß ist also auch der einzige Gesichtspunkt, aus welchem die Kritik vorliegenden Grundriß zu beurtheilen hat.

Grundriß
eines
Systems der Staatslehre.

Begriffe von Staat und Staatslehre. (verschiedene Benennungen.) Zweck — Nutzen — Nothwendigkeit derselben.

Grenze — und Verhältniß derselben zu andern Wissenschaften, besonders zur Moral.

Kultur-Geschichte dieser Wissenschaft. — Litteratur.

Erkenntniß- und Hülfsquellen derselben.

Prüfung der staatswissenschaftlichen Systeme, als solcher, von Schlözer. — Schmalz. — Rüdiger. — Voß. — v. Eggers. — Bischoff. — Sartorius. — *Demeunier.* — *Talleyrand-Perigord.* — Bensen. — nebst einigen ältern, als von Hessenthaler. — Baumgarten. — Pauli. — Rößig u. m. a.

Rechtfertigung des Vorgelegten.

Der Staatslehre
I. Theil.

Reine Staatslehre oder Staatswissenschaft. *

Vorbereitung.

Uebergang vom Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt.

A) Unterschied zwischen dem natürlichen, gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustande, zwischen dem Zustande des privat- und öffentlichen Rechts.

B) Formales Princip des bürgerlichen Rechts

C) Postulat des öffentlichen Rechts.

---

* Die **Staatslehre**, oder **Staatswissenschaft** enthält die aus dem Begriffe des Rechts überhaupt abfolgenden Gesetze des rechtlichen Beysammenseyns der Menschen. Der **Philosoph** lößt darinn die sittliche Aufgabe der Errichtung und Einrichtung eines Staats aus Principien der Vernunft, und zeichnet das Ideal eines Staats. Die **Kunst**-Aufgabe der Errichtung und Einrichtung eines Staats lößt in der **angewandten** Staatslehre der **Staatsmann**, indem er der Staats-Idee mächtig, aber auch zugleich Welt- und Menschenkenner ist, und auf die Welt und die Menschen, so wie sie sind, Rücksicht nimmt. Dieß zur Vermeidung alles Mißverständnisses **bey anscheinenden** Widersprüchen

Der Staatswissenschaft
I. Abtheilung.

Staatsrecht.

Erörterung der Begriffe vom öffentlichen Rechte, von einer Verfassung, von einem bürgerlichen Zustande, einem Staate, gemeinen Wesen, einer Macht, und einem Volke.

Durch ein Princip a priori ist das Recht begründet, Jeden zu zwingen, daß er in einen bürgerlichen Zustand trete.

Die Errichtung des Staats beruht auf einem Vertrage, der zugleich selbst Pflicht ist.

Der Bürgervertrag unterscheidet sich von andern Geschäftsverträgen und geselligen Verbindungen dadurch, daß er an sich selbst Zweck ist.

Die Idee des Bürgervertrags besteht darin, daß sie den Act vorstellt, durch welchen alle im Volke, einzeln und insgesammt, ihre äußere Freyheit aufgeben, um sie als Glieder eines Gemeinwesens wieder aufzunehmen; sie liegt, als in jeder menschlichen Vernunft enthalten, aller Constitution

---

zwischen manchem, was in der reinen, und manchem, was in der angewandten Staatslehre vorkommt

und Gesetzgebung zum Grunde, ohne daß man zu ihrer Gültigkeit eines Factums oder eines Documents bedarf.

Der höchste Zweck des Staats ist das Recht. Alle andern Zwecke, z. B. Beförderung der Glückseligkeit u. d. gl. müßen diesem untergeordnet, und können nur in so fern Zwecke seyn, als sie jenen nicht aufheben, oder beeinträchtigen.

(Die Eingänge in den Patenten „aus oberherrlicher Milde" müßen daher so ausgelegt werden „im Namen des Rechts und zur Obhut desselben.")

(Eine bloß väterliche Regierung im strengsten Sinne kann zum größten Despotismus führen.)

Durch die Form des Staats-Oberhaupts ist es bestimmt, daß es nur drey Gewalten im Staate geben kann. die gesetzgebende, ausübende und richtende; nicht mehr und nicht weniger.

Unterschied zwischen dem Staats-Herrscher, Regenten und Richter.

Müssen jene drey Gewalten nothwendig getrennt seyn, oder nicht?

Wem kömmt die gesetzgebende Gewalt im Staate zu?

Nur sie kann die oberste, und muß unverant-

wortlich seyn, ihr sind die beyden andern verantwortlich. (Prüfung des Fichteischen Ephorats.)

Alle drey müssen im Staate einander beygeordnet und zu einander vereinigt seyn.

Das Oberhaupt des Staats kann unter keinem Zwange stehen, weil alles Recht und aller rechtliche Zwang erst von ihm ausgehen.

Der Wille des Gesetzgebers, die Gesetzgebung blos nach ihrer reinen, in der Vernunft selbst und allein liegenden Bedingung erwogen, ist untadelhaft.

Das Ausführungs-Vermögen des obersten Befehlshabers ist unwiderstehlich.

Der Rechtsspruch des obersten Richters ist unabänderlich.

Wer ist Staatsbürger? Welches sind die Erfordernisse und Rechte desselben?

Unterschied zwischen Activ- und Passiv-Bürger.

Wodurch qualificirt sich ein Staatsmitglied zum activen Staatsbürger, und warum können nicht alle Staatsgenossen ohne Unterschied Activ-Bürger seyn?

Sind die weiblichen Mitglieder absolut unfähig zur Stimmgebung und Führung öffentlicher Aemter?

Was ist bürgerliche Freyheit? Was rechtliche Gleichheit?

Letztere wird nur allein durch Verbrechen verloren.

Jedes Glied im Staate muß zu jeder Würde in demselben, die einem Unterthanen zukommen kann, gelangen dürfen.

Es giebt kein angebornes Vorrecht eines Gliedes des Gemeinwesens, als Mitunterthans, vor dem andern.

Es giebt im Staate, nach Rechtsgründen erwogen, nicht mehr als zwey Stände; den Stand der Befehlenden in aufsteigender Linie bis zum Oberhaupte, und den Stand der Gehorchenden, in welchem sich, was das Recht betrifft, alle gleich sind.

Was ist bürgerliche Selbstständigkeit?

Die Existenz des Passiv-Bürgers ist, im Verhältnisse auf die staatsbürgerliche Selbstständigkeit, Inhärenz.

Das Verhältniß aller Einzelnen zum Souverain ist Unterthänigkeit, welche, weil sie durch Beystimmung Aller gegründet wurde, unbedingt, gerecht und doch auch frey ist.

Allgemeine Bemerkungen über die rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins.

A.

Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk, welches unter derselben steht, praktisch-unerforschlich, und es bedarf nicht erst einer historischen Untersuchung über ihre Entstehung, um unzweifelhaft zu seyn, daß man ihr gehorsamen soll.

Der Herrscher im Staate hat gegen den Unterthanen lauter Rechte, keine Zwangspflichten.

Der Widerstand gegen eine Staatsgewalt von innen kann nie activ, sondern nur passiv seyn, und zwar nur den Regenten, nie den Gesetzgeber treffen.

Selbst in der Constitution kann kein Artikel enthalten seyn, der es einer Gewalt im Staate möglich machte, sich, im Falle der oberste Befehlshaber die Constitutional-Gesetze überträte, ihm zu widersetzen. (Beyspiel an der Unhaltbarkeit der Brittischen Verfassung.)

Alle Veränderung der Staatsverfassung darf nur vom Souverain selbst durch Reform, nie aber vom Volke durch Revolution ausgehen.

Aller Aufruhr ist das höchste und strafbarste Verbrechen in einem Gemeinwesen, weil es dessen Grundfeste zerstört.

Welches sind die Rechte, die dem Bürger gegen seinen Oberherrn bleiben müssen, und zugleich mit dem Bestande des rechtlichen Gemeinwesens vereinbar sind?

Der (jederzeit widerrechtlich) entthronte Monarch, welcher eine Umwälzung überlebt, kann wegen seiner vorigen Geschäftsführung nicht in Anspruch genommen, noch weniger bestraft werden.

Verkehrt die Regierung im Staate selbst alles Recht, und vernichtet die unveräußerlichen Befugnisse der Menschheit; so ist das bürgerliche Band vom Staatsherrscher selbst zerrissen, und der Grund des Verhältnisses der Unterthanen zu ihrem Oberhaupte von ihm selbst zerstört; hier stehen denn nur Menschen gegen Menschen im Zustande der Recht- und Gesetzlosigkeit.

Keiner Macht kömmt es zu, eine in jedem andern Staate durch Revolution zu Stande gekommene Verfassung mit Gewalt in ihre alte Ordnung zurück zu bringen.

B.

Kann der Beherrscher als Obereigenthümer, oder muß er nur als Oberbefehlshaber angesehen werden?

Vom Rechte zur Beschatzung und zu gezwungenen Anleihen.

Mit dem Obereigenthumsrechte ist auch das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens und der Polizey verknüpft.

Zur Erhaltung des Staats gehört das Recht der Aufsicht, welches der gesammten Staatsmacht zukömmt.

Geheime Gesellschaften im Staate sind durchaus unzuläßig; ihre Quelle ist meistens Unterdrückung des Geists der Freyheit in Staats- oder kirchlichen Angelegenheiten.

C.

Der Oberbefehlshaber hat das indirecte Recht, das Volk mit Abgaben zu milden Stiftungen (Armen- Findel- Witwen- Krankenanstalten) zu belegen.

Wie hat sich der Staat in Ansehung des Glaubens seiner Bürger zu verhalten?

D.

Vom Hoheitsrechte in Ansehung der Staatsämter und Würden.

Ohne alle Würde kann kein Bürger im Staate seyn, weder durch, noch ohne seinen Willen.

Leibeigenschaft, vermöge welcher Menschen, ihrer Person nach, als bloße Inhärenzen des Bodens angesehen werden, gehört zu den Staatsunformen.

E.

Vom Straf- und Begnadigungsrechte.

Das Strafgesetz ist ein unbedingter Rechtsbefehl.

Strafe ist der rechtliche Effect aus dem Gesetze, und der Sicherheit unter demselben.

Welches ist das Princip der Bestrafung, das Wiedervergeltungs- oder das Präventions-Recht?

Nur dann, wenn Begnadigung zur Erhaltung des Rechtszustandes überhaupt absolut nothwendig ist, kann sie durch einen Machtspruch des Souverains selbst, als Actus des Majestätsrechts, Statt finden.

Vom rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vater- und Auslande.

Wer ist eingebohrner Bürger? Was ist Vater- und Ausland?

Jeder Unterthan, auch als Bürger, hat das Recht der Auswanderung; nur steht dem Souverain das Recht zu, diese Auswanderung in Hinsicht der liegenden Gründe des Auswandernden zu bedingen.

Landesverweisung ist mit der Idee eines allgemeinen Friedenszustandes unverträglich.

Es muß eine die höchste Staatsgewalt repräsentirende physische Person seyn; und in dieser Hinsicht ist die Staatsform entweder autokratisch, oder aristokratisch, oder demokratisch.

Die sogenannten gemischten Staatsverfassungen, z. B. Oligarchie, Ochlokratie u. m. dgl. sind eigentlich nur Verfälschungen der oben erwähnten Formen.

Die Staatsformen sind die Arten, wie die rechtliche Idee der Machtvollkommenheit physisch personificirt wird, um Wirksamkeit auf das Volk zu haben.

Die Regierungsarten aber enthalten den Geist des Staats, und betreffen die auf die Constitution gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht.

Monarchie und Republik machen keine Gegensätze aus; denn es liegt beyden in der Eintheilung ein eigenes Princip zum Grunde: es kann ein Staat ganz monarchisch seyn, und doch sehr republikanisch regiert werden.

Das Wesen der Republik beruht keineswegs auf einer demokratischen Staatsform; denn eine reine Demokratie ist nothwendig despotisch.

Auch die zween andern erwähnten Staatsformen, Aristokratie und Monarchie, können in vollem Sinne despotisch seyn.

Eine Monarchie ist nicht allein mit den Rechts-Principien vereinbar, sondern, um die Einheit des Maschinenwesens zu erreichen, sogar nothwendig.

Die republikanische Regierungsart ist der Gegensatz von der despotischen; und in soferne ist die republikanische Verfassung die einzig rechtmäßige.

Der Staatswissenschaft

II. Abtheilung.

Völker- oder Staatenrecht.

Die Staaten, im äußern Verhältnisse gegen einander betrachtet, sind von Natur in einem nichtrechtlichen Zustande, welcher ein Zustand des Kriegs ist.

Es ist ein Völkerbund, nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrags, nothwendig, um sich einander gegen die Angriffe der Aeußeren zu schützen.

Diese Verbindung kann aber keine souveraine Gewalt, sondern nur eine Genossenschaft enthalten.

Solange die Idee des Völkerbundes noch nicht realisirt ist, ist, im natürlichen Zustande der Staat-

en, das Recht zum Kriege die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht verfolgt gegen einen andern Staat, der ihn entweder bedroht, oder wirklich schon thätig verletzt hat.

Es giebt also kein absolutes, sondern nur ein bedingtes Recht zum Kriege.

Auf dem Rechtsgrunde, auch der Bedrohung zu widerstehen, beruht das Recht des Gleichgewichts aller einander thätig berührenden Staaten.

Das Recht des Souverains, den Krieg zu führen, muß aus einer indirecten Pflicht desselben gegen das Volk abgeleitet werden.

Durch Verdingung stehender Truppen an andere Staaten wird die menschliche und staatsbürgerliche Würde der jene constituirenden Individuen verletzt.

Dagegen ist es Pflicht und ehrenvoll, zur Vertheidigung des Seinen und des Vaterlandes alles zu wagen.

Kein Krieg unabhängiger Staaten gegen einander kann ein Strafkrieg seyn.

Der Krieg darf weder ein Unterjochungs- noch ein Ausrottungs-Krieg seyn.

Die Vertheidigungsmittel im Kriege müssen von der Art seyn, daß der Gebrauch derselben die

Unterthanen des Staats nicht unfähig macht, Staatsbürger zu seyn.

Die Krieg führenden Staaten müssen sich gegen einander aller Plünderung und Räuberey enthalten.

Vom Rechte im Zeitpunkte des Friedensvertrages und in Hinsicht auf die Folgen desselben.

Der Ueberwinder kann nicht auf die Erstattung der Kriegskosten antragen.

Die Auswechselung der Gefangenen muß ohne Loskauf, und ohne auf die Gleichheit der Zahl zu sehen, angenommen werden.

Mit dem Friedensschlusse ist, durch den bloßen Begriff desselben, schon die Amnestie verbunden.

Die vorhandenen, obgleich den Paciscirenden selbst noch nicht bekannten Ursachen zum künftigen Krieg sind durch den Friedensschluß insgesammt vernichtet.

Der Vorbehalt alter, erst künftig auszudenkenden Prätensionen, deren kein Theil für jetzt Erwähnung thun mag, weil beyde Theile zu sehr entschöpft sind, den Krieg fortzusetzen, bey dem bösen Willen, die erste günstige Gelegenheit zu diesem Zwecke zu benützen, gehört zur Jesuiten-Kasuistik, und ist unter der Würde der Regenten,

so wie die Willfährigkeit zu dergleichen Deductionen unter der Würde eines Staatsdieners derselben.

Vom Rechte des Friedens — der Neutralität — der Garantie.

Was ist ein ungerechter Feind, und wie weit geht das Recht bes Beleidigten gegen denselben?

Weder der gereitzte Staat, noch seine Bundesgenossen haben das Recht, sich in des Feindes Land zu theilen.

Staaten können von einander nicht erworben werden.

Wenn in einem Erbreiche nach Ableben des Regenten die Regenten-Würde an eine schon durch Landesgesetze bestimmte Person übergeht, so erwirbt nicht diese Person einen Staat, sondern der Staat erwirbt einen Regenten.

Kein Staat darf sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewaltthätig einmischen.

Es muß ein Friedensbündniß und ein Staatenverein gestiftet werden.

Die Basis desselben ist: sich unter einander ihre Selbstständigkeit und ihr Eigenthum zu sichern,

ihre Angelegenheiten und etwaigen Zwistigkeiten durch einen Rechtsgang zu schlichten, und jeder feindseligen Störung der Ruhe mit vereinter Macht entgegen zu wirken.

Der Staaten-Verein ist keine müßige, bloß aus der Schule hervorgetretene Idee, sondern eine solche, welche ausgeführt werden kann und soll, und erhält seine Vollendung durch Gründung einer Welt-Republik.

Der Völkerbund ist nur ein negatives Surrogat zur Stiftung eines allgemeinen Friedens.

Das höchste politische Gut ist der ewige Friede, wozu die Vernunft die Idee selbst aufstellt, und zugleich durch die bloße Vorstellung mit Ernst und Majestät auf die höchst-mögliche Realisirung derselben dringt.

Von der Garantie des ewigen Friedens.

Der Staatslehre
II. Theil.

Angewandte allgemeine Staatslehre, oder Staatskunst.

Begriff — Zweck — und Umfang derselben.

Ihr Verhältniß zur reinen Staatswissenschaft.

Historische Untersuchung über den Ursprung und Endzweck der Staaten überhaupt, oder, nach Voß, philosophische Staats-Urgeschichte.

Von dem allmähligen Uebergange von dem geltenden zu dem allgemein gültigen Staatszweck.

I. Hauptabschnitt.

Staatsverfassungs-Lehre. (Constitutions-Politik. Politica architectonica.)

Begriff und Umfang der Staatsverfassungs-Lehre.

Historische Uebersicht der verschiedenen geltenden Staatsverfassungen.

Prüfung der verschiedenen Staatsverfassungen, besonders in Hinsicht ihrer möglichsten Zweckmäßigkeit.

Von der Monarchie überhaupt.

In Hinsicht auf die Gewalt: a) einge-schränkte b) uneingeschränkte.

In Hinsicht auf das Subject: a) Erb- b) Wahl-Monarchie.

Uneingeschränkte Monarchie: — Von der Gefahr, die damit verbunden — von ihren Vortheilen — wie der ersten möge vorgebeugt werden.

Eingeschränkte Monarchie: Von Land- und Reichstagen — ihrer Entstehung — ihrer inneren Einrichtung.

Erb- oder Wahl-Monarchie: Von den Vorzügen der letztern, und der Natürlichkeit der erstern. Ueber Wahlgesetze, Wahlverträge, ihre Unterordnung unter den Staatszweck. Erbfolge-ordnung, Vormundschaft u. d. gl.

Von Bildung und Erziehung des künftigen Monarchen — von den Ministern — dem Adel und dem Unterschiede der Stände in monarchischen Verfassungen. — Vom Hofe. — Von Favoriten und Maitressen.

Wie verhält sich diese Regierungsform zum Zwecke des Staats?

Von der Aristokratie.

Vom Wesen dieser Regierungsform überhaupt. Verschiedene Gattungen derselben — reine Aristokratie — Aristokratie durch Repräsentation. Mindere Brauchbarkeit dieser Regierungsform in unsern Tagen. Eifersucht gegen Mitaristokraten — gegen die hohen Beamten — gegen das Volk. — Von der nothwendigen Entstehung einer Staats-Inquisition — Ostrazismus. Von den Kräften solcher Verfassungen in Hinsicht auf Vertheidigung gegen Auswärtige. Vom Verhältnisse der Aristokratie zum Zwecke des Staats.

Von der Demokratie.

Reine Demokratie: Ihr Wesen — ihre Grundsätze — Unbrauchbarkeit dieser Verfassung: von allgemeinen Volksversammlungen — von Demagogen — von Vertheilung der obersten Gewalt in solchen Staaten.

Auf Repräsentation gegründete Demokratie: Unterschied dieser Regierungsform von der reinen Demokratie. Vom Volke, den Wählenden überhaupt, und den Wählern der Repräsentanten. Vom Corps der Repräsentanten und seiner Macht. Von den Grundsätzen, auf welchen diese Regierungsform beruht, und von ihrem Verhältnisse zum Zwecke des Staats.

Von den gemischten Regierungsformen.

Es giebt im Grunde keine ganz reine Regierungsform: Von den gewöhnlichen Abtheilungen der gemischten Regierungsformen. — Grundsätze — Wesen — Vortheile — Nachtheile dieser Mischungen.

Vom Despotismus, als einer Abart der verschiedenen Regierungsformen.

Wesen desselben: Von den verschiedenen Gattungen des Despotismus. — Vom Verhältnisse desselben zum Zwecke des Staats. Was giebt den Despotien Festigkeit und Dauer?

Von gegebenen Staatenbündnissen oder Systemen.

Von ihrem Zwecke — Wesen — ihren Vor- und Nachtheilen.

Allgemeine Bemerkungen über alle Regierungsformen in Hinsicht ihrer Tauglichkeit zu Erreichung des Staatszwecks.

Anhang. Von Revolutionen und Rebellionen.

Welches sind meistens die Ursachen derselben, und wie sind sie zu verhüten?

Wodurch wird Verfassungsliebe — Achtung der Oberen — und Gemeingeist vorzüglich erweckt und erhalten?

II. Hauptabschnitt.

Staatsverwaltungs-Lehre. (Politica administratoria.)

Begriff und Umfang derselben.

Allgemeine politische Grundsätze für die Ausübung der höchsten Gewalt, oder politische Basis der möglichst zweckmäßigen Staatsverwaltung.

Allgemeines Kriterium für die nothwendige Beschaffenheit jedes Mittels, dessen sich der Staat zu Erreichung des Staatszwecks bedienen will.

Zweck und Hauptheile der Staatsverwaltungs-Lehre.

I. Absatz.

Von der Gesetzgebung überhaupt.

Princip und Bedingungen der positiven Gesetzgebung. — Was sind positive Gesetze? — Sie können nicht für alle Zeiten gegeben werden, und nicht alle denkbare Fälle umfassen. — Sie erfodern Einheit und Consequenz, Deutlichkeit und Bestimmtheit, Würde im Vortrage, und eine allen denen, die sie verbinden sollen, verständliche Sprache.

Von der äußern und innern Sanction der Gesetze, — den directen und indirecten Mitteln, den Gesetzen Ansehen zu verschaffen, — von der Vollziehung der Gesetze.

Von der Nothwendigkeit und dem Zwecke einer Gesetz-Commission. — Von der nöthigen Behutsamkeit bey der Aufnahme fremder Gesetze und Gesetzbücher. — Von der Nothwendigkeit der Kassation unbrauchbar gewordener Gesetze.

II. Absatz.

Von der bürgerlichen Gesetzgebung insbesondere, und der bürgerlichen Rechtspflege.

Was sind Civil-Gesetzgebung und bürgerliche Gesetze? — Von dem Zwecke, Gegenstande, und den Grenzen des Civil-Rechts. — Von statutarischen und Gewohnheits-Rechten. — Von Verbesserung der Civil-Gesetzbücher, — neuere Versuche darin. — Vom einzuschränkenden Gebrauche des römischen Civil-Rechts.

Allgemeine Erfordernisse der Prozeß-Ordnungen. — Von ständigen und wandelbaren, Ober- und Unter-Gerichten. — Von der Vereinfachung und Bestimmung der verschiedenen Gerichtsbehörden, besonders zur Vermeidung verdrießlicher Gerichtsbarkeit-Streitigkeiten. — Von den Mitteln, den Richtern Achtung und Zutrauen zu verschaffen, und ihnen die Möglichkeit, geflissentlich vom Rechte abzuweichen, zu benehmen. — Von besondern Familien-Gerichten.

III. Absatz.

Von der peinlichen Gesetzgebung insbesondere, und der peinlichen Rechtspflege.

Vom Gegenstande, dem Zwecke, und den Grenzen der peinlichen Gesetzgebung. — Geist der peinlichen Gesetze. — Bedürfniß eines eignen peinlichen Gesetzbuches für jeden besondern Staat. — Bedarf es der Erklärung des Staats, um eine Handlung zum Verbrechen zu machen?

Begriff, Gegenstand und Grenze der peinlichen Gerichtsbarkeit. — Allgemeine Erfordernisse peinlicher Gerichtsordnungen. — Vom peinlichen Verfahren selbst.

Von Arrestation (verschiedene Gefängnisse). — Von der Folter, — vom Geschwornen-Gericht (Jury). — Von der Intention des Verbrechers, und einigen einzelnen leicht zu weit ausgedehnten Verbrechen, z. B. **Hochverrath**, **Kindermord**, **Religions-Verbrechen**, **Selbstmord**, **Duellen**, **unnatürlichen Lastern**, u. s. w.

Vom Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen. — Von der Zweckmäßigkeit der letztern. — Warum grausame Strafen den Zweck verfehlen? — Von der Oeffentlichkeit und Allgemeinheit der Strafen. — Bemerkungen über einige einzelne

Strafen, z. B. die Todesstrafe, die Landesverweisung, Confiscation der Güter, Infamie, Geldstrafen u. a. m. — Vom Asyl.

IV. Absatz.

Vom Rechte der Oberaufsicht.

Landeskenntniß, Landvermessungen, Volkszählungen, Verzeichnisse der Erzeugnisse, des Getraides, des Viehes, der Nahrung, der Handwerker, u. s. w. müssen nur auf die mindest-lästige Art eingezogen, dürfen nicht aus Neugierde, nicht heimlich durch Belauschen erforscht, und wie Staatsgeheimnisse den Bürgern entzogen werden.

Die Staatsgewalt hat das Recht, von jeder Gesellschaft die nöthige Kenntniß einzuziehen, und über ihre Zu- oder Unzuläßigkeit, jedoch ohne kleinliche Furcht, und ohne Kränkung der Rechte der Bürger, zu entscheiden.

Von der Aufsicht über Verdächtige und ihre Handlungen; — in welchen Fällen dürfen Haussuchungen vorgenommen werden?

Wirkliche Vortheile, mögliche Nachtheile der Preßfreyheit. — Manche Censur-Anstalt wird zur drückenden Gedankentilgerinn, hemmt die Fortschritte der Kultur, und beraubt gerade den Staat der schönsten Früchte der Erfindung des Drucks. — Gründe. — Die zweckmäßigste Wirkung der Ober-

aufsicht über die Presse ist die, daß die Angabe der Namen der Authoren so wohl, als der Verleger bey jeder Schrift zur unbedingten, und strenge zu exequirenden Nothwendigkeit, und beyde vor den ordentlichen Gerichten responsabel gemacht werden, wo sie, je nachdem durch ihre Schriften der Staat, oder eine Privat-Person, oder die Sittlichkeit verletzt ist, vom Fiskal, oder der Privat-Person, oder der Polizey zu belangen sind.

V. Absatz.

Von dem Rechte, öffentliche Beamten zu bestellen.

Dem Regenten kommt das Recht zu, öffentliche Beamten zu bestellen. — Wer soll angestellt werden? — Vom Stellen-Verkaufe und ihrer Erblichkeit? — Vom Rechte und der Verbindlichkeit der Staatsgenossen auf und zum Staatsdienste. — Von der Beschaffenheit und den Gegenständen der Prüfungen. — Wie man die Beamten unverdorben erhalte. — Von der Einrichtung der Dikasterien. — Von Conduiten-Listen. — Von der Responsabilität aller Beamten. — Ihre Besoldungen sollen wenigstens zur Hälfte in Naturalien bestehen. — Jene müssen sich richten a) nach der Wichtigkeit des Amtes, und den größern oder geringern Versuchungen, denen es zu Bestechungen unterworfen ist, b) nach dem Verlust von Zeit, und Kosten, und Kräften-Aufwand, um die dazu nöthigen Kenntnisse sich zu

verschaffen. — Von den Bedingungen der Dimission und Kassation der Beamten.

VI. Absatz.

Von der Sicherstellung des Eigenthums gegen Ausländer, und der Unabhängigkeit eines Staats gegen andere Staaten.

Giebt es wirklich ein positives Völkerrecht?

Vom europäischen Gleichgewichte, — der Entstehung, — den Perioden und Folgen desselben

Von Gesandten — ihrem Range — Creditiv — Ceremoniel — ihren Depechen — und Rechten.

I. Abtheilung. Verhandlungs- oder Vertrags-Wissenschaft; oder die Lehre von der möglichst-zweckmäßigen Art, in Hinsicht der äußeren Staatsverhältnisse, Verhandlungen einzuleiten, und Verträge abzuschließen.

Begriff — Zweck — Umfang dieser Lehre.

Allgemeine Bedingungen der Unterhandlungen und Verträge mit auswärtigen Staaten.

Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge.

Von Sicherheits-Bündnissen, — Off- und Defensiv-Allianzen, — Subsidien-Verträgen, — Vermittlungen dritter Völker, — Verstärkung der Sicherheits-Bündnisse, — Garantie, — Grenz- Handels- und Familien-Verträgen.

Von Friedensschlüssen insbesondere.

Die beste Maxime ist: Frieden zu schließen, wenn man im Glücke ist, d. h. den Frieden geben, ihn nicht betteln.

Von den vorzüglichsten Punkten, worauf bey Friedensschlüssen Rücksicht zu nehmen ist.

II. Abtheilung. Kriegsverfassung oder Vertheidigungskunst; oder die Lehre, von der möglichst-zweckmäßigen Begründung und dem Gebrauche der Vertheidigungsmittel in Hinsicht auswärtiger Staaten.

Begriff, Zweck, Umfang dieser Lehre.

Das Bedürfniß der Sicherung des Staats gegen gewaltsame Angriffe macht es zu einem der wichtigsten Geschäfte der Staatsverwaltung, den Staat

a) in einen gehörig organisirten Vertheidigungszustand zu setzen, und darin zu erhalten, und

b) im Falle des Bedürfnisses zur nachdrucksvollen Vertheidigung zweckmäßig anzuwenden.

Die Vertheidigungs-Anstalten, welche ein Staat zu treffen hat, werden

a) durch seine physische Lage,

b) durch seine politischen Verhältnisse, und

c) durch seine Kräfte bestimmt.

Durch a) wird die Nothwendigkeit einer Land- oder Seemacht, oder auch beyder zugleich,

durch b) der Grad der Anstrengung, oder die Größe so wohl der Land- als der Seemacht, und

durch c) die Bestimmung der Vertheidigungs-Anstalten, in gewisse Schranken des Aufwandes, begründet.

Allgemeine Grundsätze über die Natur und Beschaffenheit der Staats-Vertheidigungsmittel.

Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht derselben.

Von der Landmacht. Entstehung eines stehenden Militairs. — Doppelter Zweck desselben. — Vortheile, die es gewährt. — Nachtheile. — Grundsätze, wie letztere zu verhüten, ohne erstere zu verlieren. — Von Errichtung einer Land-Miliz. — Einrichtung derselben. — Vorsichts-Maßregeln. — Von Werbungen und Aushebungen. — Von der Vorbereitung, Uebung und Disciplin der Soldaten. — Von der Beschaffenheit ihrer Kleidung und Bewaffnung. — Von den Kenntnissen und den Eigen-

schaften ihrer Anführer. — Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Artillerie. — Gut unterrichtete Ingenieure. — Vom Verpflegungswesen. — Magazine.

Von Grenz-Vestungen, — befestigten Städten, — ihren Vortheilen und Nachtheilen.

Von der Seemacht. Sie erfodert zahlreiche, gut gebaute und geübte Flotten, auf denselben geschickte und beherzte Seesoldaten, kühne einsichtsvolle Anführer, eine zweckmäßige Disciplin, zahlreiche und wohl bediente Artillerie, Kriegs- und andere Vorräthe zur Befriedigung jeder Art Bedürfnisse in erfoderlichem Maße, sodann befestigte geräumige Häven und Küsten.

Wie muß die Beschaffenheit der physischen Lage eines Staates seyn, wenn er mit Vortheil eine Seemacht constituiren will?

Verhältnisse zwischen Land- und See-Macht.

Von der nützlichen Verwendung beyder während des Friedens.

Von den verderblichen Folgen des Kriegs. — Von der Kriegserklärung, — dem Kriegsrechte. — Klugheits-Maximen bey Anfang, Führung und Endigung des Kriegs. — Vertheilung der Kriegslasten.

VII. Absatz.

Polizey oder Ordnungspflege.

Namen, Begriff, Zweck der Polizey.

Bestimmung des Umfangs und der Grenzen der Polizey. — Ihr Wirkungskreis ist bloß negativ. — Unterschied zwischen Justitz- und Ordnungspflege.

Von der Natur und Beschaffenheit der Polizey-Mitteln und Anstalten überhaupt.

Bestimmung der Polizey-Hoheit in Hinsicht der Polizey-Mitteln und Anstalten — von Polizey-Gesetzen und Strafen.

I. Hauptstück. Von Sicherstellung der Mitbürger gegen Unfälle der Natur, und solche, die aus dem Zusammentreten der Menschen in Gesellschaften entstehen, oder vermehrt werden.

A) Bedrohung der Gesundheit. (Medicinische Polizey.)

a) Von den Ursachen, welche das Leben und die Gesundheit der Bürger in Gefahr setzen. Von der Luft — dem Wasser — den Lebensmitteln — üblen Gewohnheiten — Epidemien — medicinischen Charlatanen — dem Sittenverderbnisse — und andern Zufällen.

b) Von den Mitteln dagegen. — Von einem medicinischen Collegium — Aufsicht auf Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker u. s. w. — Von Hospitälern, Lazarethen, Kranken- Irrhäusern, Bädern, Gesundbrunnen u. d. gl. — Politische Grundsätze über diese Anstalten. — Von der unmittelbaren Abwendung gewisser Krankheiten — vom Cordonziehen — Einimpfen u. dgl. m. — Von früher Beerdigung — Rettung der Scheintodten u. s. w.

B) Von andern Unglücksfällen, — z. B. Feuersnoth, Wassersnoth, Hagel- und Gewitterschaden, Hungersnoth, Viehseuchen u. s. w.

Mittel dagegen,

a) Unmittelbare: z. B. Feueranstalten — Feuerschauamt — Rettungsanstalten, Signale, Wasserhöhemesser — Magazine u. d. gl.

b) Mittelbare: Vom Assecuriren: Von Brand- Aernte- Vieh-Assecuranz-Anstalten u. s. w.

C) Von der Armuth und Versorgung der Armen.

a) Ursachen, die unvermeidlich sind, und diejenigen, welche unter den neuern Völkern sich vorzüglich finden, z. B. veränderte Staatswirthschaft u. d. gl. (Leibeigenschaft kennt keine Bettler.)

b) Mittel, die Armuth zu vermindern, und die Armen zu ernähren. — Dazu ist nöthig, die wirklich Dürftigen von den Nichtdürftigen zu unterscheiden. — Schwierigkeit, dieß zu erreichen. — Von der Nothwendigkeit eines sich damit beschäftigenden Ausschusses. — Von den Eigenschaften und dem Geschäfte dieser Administratoren.

α) Aufhelfung deren, welche verarmen wollen. — Von Pfand- und Leihhäusern und ihrer Einrichtung, damit sie den Armen wirklich nützlich sind. — Von der Heiligkeit der Geräthschaften und Werkzeuge der Arbeit.

β) Von Verwaltung der Fonds — Zusammenschießen derselben. — Von der Austheilung.

γ) Von öffentlichen Häusern für Arme:

1) Für Kinder: — Findel- Waisen-Häuser. Grundsätze — ob sie zuläßig? — Wie die bestehenden zu verbessern.

2) Für Erwachsene — Gesunde. — Arbeits- und Werkhäuser. Grundsätze, Einrichtung.

3) Für Alte und Kränkliche. — Invalidenhäuser u. d. gl.

δ) Von Witwen-Cassen. Fehler der bestehenden. — Grundsätze, wie sie eingerichtet seyn müßen.

II. Hauptstück. Besondere Dorfpflege.

Anlage der Dörfer zum Landbau, Bequemlichkeit und Gesundheit. — Vorsteher — Dorfwachen — Umzäunung — Schützen — Wege — Anstalten zur Gewöhnung an Reinlichkeit. Dorf-Kalender — Volkslieder — Hülfsbücher — nöthige Handwerker und Gemeindeanstalten — Beschäftigung für die Zeit, die von der Landwirthschaft übrig bleibt — Sonntags- und Sommerschulen u. s. w.

III. Hauptstück. Besondere Stadtpflege.

Ursprung der Städte. — Städtisches Gewerb. — Bau der Häuser. — Häuser- und Menschenzählung. — Anzeige ihrer Beschäftigung. — Bürgeraufnahme. — Stadtmauern. — Graben. — Tag- und Nachtwachen. — Vermeidung üblen Geruchs. — Feuerfeste Bauart der Schornsteine u. s. w. — Oeffentliche Gebäude für Gerichte, Beamten, Schulen, Kirchen. — Werkhäuser. — Gewerbhäuser. — Für Soldaten, Wohnungen, Zeughäuser u. s. f. — Aufsicht über die Straßen; Pflaster, Reinigung, Beleuchtung. — Sorge für gesunde Lebensmittel, Wochenmärkte, Wasserbehälter, Bronnen, Stadtuhren. — Nachrichtsblätter. — Gasthöfe. — Lehnwagen. — Entfernung und Erschwerung des unnützen Aufwandes bey Zusammenkünften, bey Taufen, Ehen, Sterbfällen u. d. gl. — Erscheinen bey Hofe. — Ent-

fernung dessen, was der Gesundheit schadet, z. B. der Begräbnisse in der Kirche, und vor die Kirche in der Stadt u. s. w. — Entfernung des Geräusches von öffentlichen Schulen u. s. w. — Nächtliche Ruhestörungen. — Aufsicht über die Dienstbothen u. a. — Hemmung des Mißbrauches der Zeugungskräfte. — Ob Bordelle? — Aufsicht über Bier- Wein- Essig- Tabaks-Fabrikanten u. s. f. über Maas und Gewicht, über Betrüger und Spieler u. s. w. (Die meisten dieser Gegenstände gehen eben so gut die Dorfpflege an, wovon bey jedem zugleich das Nöthige beyzusetzen ist.)

IV. Hauptstück. Religions-Polizey.

Von Priestern — ihrer Gerichtsbarkeit — Besoldung — Ehelosigkeit. — Aufsicht über Religions-Lehrer. — Von Mönchen, Nonnen, und Klöstern — von Aufhebung derselben. — Von Feyertagen — Ceremonien und Processionen. — Tilgung des religiösen Aberglaubens. — Verhütung des Religions-Spottes u. s. w.

VIII. Absatz.

Staatswirthschafts-Lehre, oder Bestimmung der höchsten Gewalt in Hinsicht auf die Staatskraft oder das Staatsvermögen.

Namen — Begriff — Zweck — Theile und Umfang dieser Lehre.

Sie zerfällt in die Kameral- und Finanz-Lehre.

I. Abtheilung. Kameral-Lehre, oder Bestimmung der höchsten Gewalt, in Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung der Staatskraft und des Staatsvermögens.

Die oberste Regel für die Staatsgewalt in Hinsicht der Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens ist diese: „die höchste Gewalt muß die freye Thätigkeit der Bürger dadurch erwecken, daß sie derselben den möglichst größten Wirkungskreis zu verschaffen sucht, indem sie a) sich aller Eingriffe in das Eigenthumsrecht enthält, b) die Hindernisse der freyen Thätigkeit hinwegräumt, c) den Genuß und Gewinn sichert, d) so viel möglich für ein richtiges Verhältniß zwischen den Verzehrenden und Erwerbenden sorgt, e) durch plötzliche Veränderungen den Gang der Erwerbung nicht unterbricht, und endlich f) nie durch künstliche Mittel Zwang und Gewalt anlegt.“ — Man sieht hieraus, daß auch in diesem Zweige der Wirkungskreis der Staatsgewalt meist bloß negativ ist.

Geist der merkwürdigsten Kameral-Systeme.

A) Von dem Merkantil- oder Handels-Systeme.

Grundsätze dieses Systems. — Untersuchung derselben. — Vom Gelde, dessen Begriff. — Von der Münze. — Vom Circulations-Rad. — Von der Handlungs-Bilanz; Prüfung des damit gewöhnlich verbundenen Sinnes. — Falschheit desselben.

a) Von der Einschränkung der Einfuhr

1) solcher Güter, die im Lande erzielt werden können. — Folgen. — Erzwungene Anwendung der Kapitale und Entstehung der Monopole. — Ob der Nutzen des Privatmannes, den er allein verfolgt, hinreiche? — Wann allein Einschränckungen erlaubt und nützlich? wie und wann sie aufzuheben sind?

2) solcher Güter, welche aus Ländern kommen, deren Handels-Bilanz gegen uns ist. — Einwendungen. — Von der Bilanz zwischen dem jährlichen Produkt und der Consumtion eines Volks.

b) Von der Begünstigung der Ausfuhr

α) durch Rückzölle,

β) durch Prämien,

γ) durch Handelsverträge,

δ) durch Colonien.

Prüfung dieser Maßregeln. — Von den Vortheilen und Nachtheilen, welche sie gewähren.

B) Von dem ökonomistischen oder physiokratischen Systeme.

Entstehung desselben. — Grundsätze, — Fehler, Vorzüge desselben.

C) Vom (Smithischen) Oekonomie-Industrie-Systeme.

Grundsätze der Staatswirthschaft. — Von den Bestandtheilen des Reichthums einer Nation, — vom Werthe der Sachen, — dem Tausche, — reellen und Nominal-Werthe. — Vom Preise der Waaren, von den drey Bestandtheilen des Preises der Waaren: 1) vom Arbeitslohn, 2) dem Gewinn am Kapital (von productiver und unproductiver Arbeit), 3) der Landrente. — Vom Marktpreise, — von der Concurrenz — den Monopolen — der Freyheit des Handels.

Anwendung dieser Grundsätze

I. Auf die Gewinnung roher Produkte.

A) Von den Hindernissen, welche der möglichst größten Gewinnung der rohen Produkte im Wege stehen: a) vom Erstgeburtsrecht, — von Majoraten, — Fideicommissen, — Vereinzelnung der Güter; b) von der Leibeigenschaft; c) von den Pachtungen; d) Frohndiensten; e) von gewissen der Gewinnung der rohen Produkte im Wege stehenden Auflagen; f) von den Gemeinheiten; g) Verbothen der Ausfuhr des

rohen Produkts; h) Einschränkung des inneren Handels.

B) Eintheilung der rohen Produkte:

1) in solche, welche der menschliche Fleiß schwerlich vermehren mag;

2) in solche, welche der menschliche Fleiß nach dem Absatze vermehrt;

3) in solche, wo die Anwendung des menschlichen Fleißes ungewiß ist, oder eingeschränkt bleibt.

Resultate daraus für den Staatsmann, wo und wie er helfen könne.

II. Auf die Verarbeitung des rohen Produkts.

A) Von den Handwerkern.

Prüfung der Gilden, Zünfte und Innungen. — Welche Handwerker einer genauen Aufsicht unterworfen bleiben müssen?

B) Von Manufakturen.

Welche die wichtigsten? — Welche sich aller Orten finden? — Prüfung der Gesetze, welche zur Beförderung der Manufakturen gegeben werden. — Warum sie ihren Zweck fast nie erreichen? — Warum in einigen Staaten die Manufakturen nie aufkommen können? Welche Regeln der Staat zu befolgen habe?

III) Auf die Handlung.

Eintheilung:

A) Großhandel.

a) Einheimischer, α) inländischer, β) Küstenhandel.

b) Auswärtiger Consumtions-Handel, d. i. ausländische Waaren, für den einheimischen Verbrauch gegen innländische Waaren, mittel- oder unmittelbar zu vertauschen.

c) Fuhrhandel.

B) Kleinhandel. Krämer.

Wichtigkeit dieser verschiedenen Arten von Handel. — Von dem Einflusse dieser Geschäfte unter und auf einander — ihrem Verhältnisse zum Staate — ihrer größern oder geringern Nützlichkeit — in wiefern sie productive Arbeit befördern, und den National-Reichthum vermehren.

Von dem Verhältnisse aller arbeitenden Klassen im Staate zu einander. — Von ihrem Interesse bey und an dem Zunehmen des National-Wohlstandes.

IV. Auf die Hülfsmittel der Handlung, und was der Staat dafür thun könne.

A) Von der Schiffahrt.

a) Von der inländischen und Küsten-Schiffahrt, — ihrem Vortheile. — Von Kanälen und schiffbaren Ströhmen. — Hinderung der Schiffahrt durch übermäßige Zölle.

b) Von der auswärtigen Schiffahrt. — Einschränkung derselben. — Von Navigations-Acten, — den Colonien. — Bemerkungen über Seekriege — Neutralität — und Seeräuber.

B) Vom Transport durch die Axe.

a) Von den Posten. — Von ihrer Entstehung. — Grundsätze: — Sicherheit — Schnelligkeit — wohlfeiler Preis. — Folgen der Concurrenz.

b) Von den Hauptstraßen und Chausseen. — Anlegung — Unterhaltung.

c) Von andern Hülfsmitteln und Hindernissen des Transports.

C) Vom Circulations-Rade.

a) Vom Gelde und der Münze ins besondere. — Vom Münzfuße.

b) Von den Banken. — Eintheilung derselben. — Einschränkung.

c) Von Wechseln, und was der Staat dabey zu thun habe.

Anhang.
Von der Bevölkerung.

Nur bey guter Staatswirthschaft ist eine dem Boden angemessene Bevölkerung zu erwarten.

Von andern Hindernissen der höchst möglichen Bevölkerung, für deren Hinwegräumung der Staat zu sorgen hat:

1) Vom Sittenverderben. — Von großen Städten.

2) Vom Luxus. — Was Luxus, und wann er schädlich sey? — Von der, aus übertriebenem Luxus, entstehenden Ehelosigkeit.

3) Von der Polygamie. — Von der Ehe — Heyrath — und Ehescheidung.

4) Von dem Mangel der Versorgung armer und unehelicher Kinder.

5) Von den Colonisten.

II. Abtheilung. Finanz-Lehre, oder Bestimmung der höchsten Gewalt in Rücksicht auf die Anwendung des Staatsvermögens zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks, d. i. auf die Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte.

A) Von den Staatsausgaben.

Eintheilung derselben. — Grundsätze. — Schwierigkeiten.

B) Von den Staatseinkünften.

a) Aus einem dazu bestimmten, vorhandenen Fond. (Das System negativer Beyträge oder das Domainen- Regalien- und Monopolien-System.)

α) Von den Domainen, — ihrer Entstehung — ihrer ehemaligen Anwendung und Hinlänglichkeit. — Von ihrem jetzigen Ertrage. — Arten, sie zu benutzen. — Selbstverwaltung. — Von Kammern — Gewährsverwaltungen — Erbpacht — Zeitpacht — Zerschlagung der Domainen — Veräußerung derselben. — Regeln.

β) Vom Regal. — Was Regal ist. — Was Regal seyn sollte. — Von den verschiedenen nutzbaren Regalien ins besondere.

γ) Vom Staats-Kapital oder dem Schatz. — Vom Verleihen desselben — Zinsen — Handel damit.

b) Von den Einkünften aus Auflagen.

Allgemeine Grundsätze.

Eintheilung der Auflagen:

α) Auf liegende Gründe. System der Physiokraten, oder das System der einfachen positiven directen Beyträge. — Prüfung desselben. — Einwendungen. Von der Art der Erhebung der Grundsteuern,

nebst einem Anhange der Steuern von Hausrenten.

β) Auf den Gewinn am Kapital. — Zweyfache Art des Gewinns am Kapital.

Anhang. Von Auflagen auf Uebertragung liegender Güter und Kapitale. — Von einer Art Stempelpapiers — Einschreibgebühren — Lehensabgaben. — Abgaben von Erbschaften. Wesen dieser Abgaben. — Wer sie zuletzt zahle? — Prüfung nach den Grundsätzen.

γ) Auf den Arbeitslohn.

Folgen einer unmittelbaren Besteurung des Arbeitslohns. — Wer zuletzt diese Abgabe trage? — Vom Besteuern der Staatsbeamten?

δ) vermeintlich auf alle Arten von Einkünften.

aa) Kopfsteuern und Rangsteuern. — Folgen für niedere Stände. — Ungleichheit. — Leichte Erhebung.

bb) Auflagen auf verbrauchbare Güter. — Eintheilung der verbrauchbaren Güter in Lebens-Nothwendigkeiten und Nicht-Lebens-Nothwendigkeiten. — Verschiedene Folgen dieser beyden Arten. — Verschiedene Arten der Erhebung dieser Auflagen, — unmittelbar von dem, der

sie verbraucht, — mittelbar vom Kaufmanne (Zoll, Accise).

Verpachtung dieser Auflagen.

Resultate über die Theorie der Auflagen.

Grundsätze für Finanz-Operationen. — Prüfung der bekannten Arten derselben. — Oeffentliche Vorlegung der Rechnungen.

C) Von Staatsschulden.

Eintheilung der Staatsschulden.

a) von anticipirten (nicht fundirten) Schulden

b) von fundirten Schulden

c) von Annuitäten α) auf gewisse Termine, β) lebenslängliche (Leibrenten) aa) auf einzelne, bb) auf mehrere Köpfe (Tontinen).

Von vermeintlichen Vortheilen der Staatsschulden, und der Staatsschulden-Papiere.

Von Abbezahlung der Staatsschulden.

D) Bestimmung der Finanz-Hoheit in Hinsicht der allgemeinen Mittel und Anstalten.

Rechte der höchsten Gewalt. — Recht der Finanz-Gesetzgebung. — Vollziehung der Finanz-Gesetze. Projekt- und Plus-Macher sind zu entfernen. — Recht der Aufsicht auf die Finanz-Beamten. —

Pflicht, allmählige Verbesserungen im Finanzwesen zu treffen.

III. Hauptabschnitt.

Staatsweisheits-Lehre.

Zweyfacher Begriff von Staatsweisheit. — Zweck und Umfang dieser Lehre.

Alles, was Zwangsgesetze vorschreiben, wird durch Bildung sicherer erreicht, und die Gesetze selbst, welche zur Erhaltung des Staats bestimmt sind, haben keine andere letzte Stütze, als Kultur und Sittlichkeit.

Der Geist der Weisheit soll in allen Theilen der Staats-Einrichtung und Verwaltung herrschen: aber als ausschließenden Herrschaft muß ihr alles überlassen werden, was so wohl zur Vertreibung der Rohheit, der Unwissenheit und des Aberglaubens, als zu wissenschaftlicher und sittlicher Ausbildung, zu Erweckung des Gemeinsinnes und der Vaterlandsliebe, zu Erleuchtung und Veredlung überhaupt dient: Religion, Bildungsanstalten, Nationalfeste.

I. Hauptstück. Von der Religion.

Vom Verhältniß der Religion zum Staate, — historisch bey den Alten und Neuen. — Grundsätze,

welche sich daraus ergeben. — Von Staats- oder herrschenden Religionen. — Von der Toleranz. — Vom Religions-Unterrichte überhaupt. — Von den Grenzen der Staatsgewalt in Hinsicht auf Religion.

Anhang. Von der Religion der Juden, und ihrem Verhältniß zum Staate. — Folgen ihrer religiösen Gebräuche. — Der Vorwurf ihrer Verworfenheit fällt auf diejenigen zurück, welche sie zu gleich guten Menschen bilden könnten. — Dringende Nothwendigkeit, dem Uebel abzuhelfen, das durch ihre gegenwärtigen Verhältnisse veranlaßt wird. — Mittel dazu.

II. Hauptstück. Von Bildungsanstalten. Allgemeine Grundsätze vom Wirkungskreise der Staatsgewalt in Absicht derselben.

A) Von Erziehung der Jugend. Ueberhaupt — allgemeine Grundsätze. — Von physischer Ausbildung — historisch von der Gymnastik der Alten.

a) Im älterlichen Hause.

b) Von Schulen und Universitäten: überhaupt — allgemeine Grundsätze — von öffentlicher, klösterlicher und Privat-Erziehung. — Von Schulen für die nothwendigsten Begriffe und Fertigkeiten des Menschen- und Bürgerlebens. — Von Lese-Schulen — Knaben- Mädchen-Schulen, — Arbeits-Schulen.

Anstalten für Taubstumme. — Mittelschulen zur Erlernung der Sprachen, vorzüglich der Alten. Kunstschulen. — Staatsbürger-Schulen. — Von Bildung der Lehrer. — Von der Besoldung, — der Concurrenz der Lehrer. — Von der Direction der Schulen, u. s. w.

Anwendung der Grundsätze auf a) Trivial-Schulen, b) Gymnasien, c) Universitäten. — Von den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts in diesen verschiedenen Lehranstalten.

B) Von andern öffentlichen Anstalten zur Beförderung der Kultur, — von Sternwarten, — naturhistorischen, physikalischen Cabinetten, — öffentlichen Bücher- und Kunst-Sälen, — anatomischen Sammlungen, — botanischen Gärten, — Bilder-Gallerien, Kupferstich-Sammlungen, — Lese-Gesellschaften, — gelehrten Gesellschaften, — Preisfragen, — Belohnungen, — Beschränkung des Nachdrucks, u. s. w. — Von Beförderung gelehrter Reisen, u. s. w.

Anhang. Von Erziehung der Weiber. — Von dem Zwecke, — von Einrichtungen nach diesem Zwecke. — Ob der Staat etwas dafür thun könne?

III. Hauptstück. Von Nationalfesten und andern Anstalten zur Bildung des Geschmacks in geselligen Vergnügungen.

Bestimmung des Wirkungskreises der Staatsgewalt in Absicht derselben.

Zweck — und zweckmäßige Einrichtung solcher Feste und Anstalten. — Von der Schaubühne, — musikalischen, Tanz, Gesellschaften. — Von einigen besondern Arten von Volksfesten.

Der Staatslehre

III. Theil.

Angewandte besondere Staatslehre.

Diese beschäftiget sich mit eben denselben, in der allgemeinen angewandten Staatslehre bemerkten Gegenständen, und zwar mit Rücksicht auf irgend einen besondern, diesen oder jenen wirklichen, z. B. den Oesterreichischen, Brittischen, Fränkischen, ꝛc. Staat, weßwegen sie auch von einigen concrete Staatswissenschaft benennt worden ist.

Der Staatslehre
IV. Theil.

Staats-Praxis oder Staats-Geschäftenlehre.

Begriff — Zweck — und Umfang derselben.

Von dem Personale der Staats-Praxis.

Formale Bestimmung der speciellen oder subordinirten Staats-Praxis.

Materiale Bestimmung derselben.

a) Justitz-Praxis.

b) Polizey-Praxis.

c) Staats-Praxis des gesammten Kriegswesens.

d) Staats-Praxis der auswärtigen Verhältnisse und Angelegenheiten.

e) Kameral-Praxis.

f) Finanz-Praxis.

g) Aufklärungs-Praxis, oder Grundriß der zur Beförderung der geistigen und sittlichen Kultur erforderlichen speciellen Staatsgeschäfte.

Ueber die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre, besonders auf Akademien.

Es ist eine bekannte Sache, daß man, besonders in neuern Zeiten, die Verbreitung des Studiums der Staatslehre für in sich selbst unrecht, und für die Ruhe und Sicherheit der Staaten und ihrer Beherrscher schädlich verschreyen, daß man so weit gehen konnte, es für Eingriffe in die Rechte der Herrscher zu erklären, wenn diejenigen, welche im Gegensatze von jenen, mit dem Namen, Unterthanen, bezeichnet werden, auch auf den Gegenstand dieser Wissenschaft ihre Aufmerksamkeit richteten, daß man, wo nicht gar zu beweisen, doch wenigstens zu behaupten suchte, denjenigen, welchen die Pflicht obläge, zu gehorchen, könne kein Recht zustehen, sich um die Gründe und Beschaffenheit der höchsten Staatsgewalt und ihrer Ausflüsse zu bekümmern, dieselben zu Gegenständen der Speculation und Kritik zu machen.

Das Studium der Staatslehre erstreckt sich auf eine Reihe mitunter auch tief liegender Kenntnisse,

welche gründlich zu erforschen, gehörig zu verdauen, und zweckmäßig zu verwenden, nur wenige die nöthige Fähigkeit und Kraft, den ausdauernden Fleiß, und zureichende Erfahrung und pragmatische Kultur haben werden, weswegen denn von den vielen Halbwissenden und Halbgelehrten in diesem Fache ein um so gefährlicherer Mißbrauch zu befürchten seyn wird, je mehr über Gegenstände, welche so sehr ins Interesse aller Individuen eingreifen, ein jeder eine entscheidende Stimme haben will, und je mehr in jetzigen Zeiten der größere Theil geneigt ist, nicht bloß zu vernünfteln, sondern seine Vernünfteley mit der Stärke des Armes oder der Intrigue des Kopfes geltend zu machen: die Gewalthaber der Staaten fürchten daher aus der Verbreitung des Studiums der Staatslehre Gefahr für die Rechte ihrer Hoheit, für den Bestand der Ordnung und des ruhigen Ganges der Dinge unter Gesetz und Pflicht, sie ahnden, mit um so mehr Grund, gesetzwidrige Absichten unter dem Titel der Aufklärung und des Menschenwohls, unter welchem sich auch die aufrührerischen Libelle gar zu gerne anzukündigen pflegen, je mehr die Erfahrung zeigt, wie sich allerley Unkraut unter den guten Samen mengt, um, wo möglich, diesen zu ersticken, und im üppigen Aufwuchse den Boden allein zu gewinnen.

Man kann nicht oft und laut genug sagen, wie sehr man das bisher Gesagte durch die bekannten gleich großen und fürchterlichen Ereignisse neuerer

Zeiten bestätigt glaubt. Kaum, heißt es, waren in Frankreich von Wenigen einige der Hauptgegenstände der Staatslehre in Anregung gebracht, als es schon das ganze Volk wagte, die Staatsbande zu zerreißen; durch die ungerechtesten und stürmischten Maasregeln die schrecklichsten Scenen der Revolution herbeyführte, etwas, über dessen Wesen der größte Theil selbst noch in schwacher Dämmrung schwebte, mit wilder Leidenschaft verfolgte, die Wege, auf denen es Freyheit und Wohlseyn suchte, mit Strömen Bluts überschwemmte, durch formale Hinrichtung seines Monarchen ewig unauslöschbaren Schimpf auf seinen Namen lud, die Feste des Eigenthums und Rechts zerstörte, die erhitzte Phantasie unter einem täuschenden Paniere von Menschenrechten, von Freyheit und Gleichheit, fortriß, und durch die blendensten Verheißungen, gleich als mit einem elektrischen Schlage, von Volk zu Volk fortwirkte, indeß die meisten in den sich aufdringenden Beschützern des Menschenrechts die Geisel wilder Wuth und raubender List in allen ihren Schlangenwindungen erblickten und fühlten, und der so völlig verkannte und verwahrloste Stamm die wildesten Auswüchse und Schößlinge trug.

Zu allen diesen Einwürfen kommen noch die Paraden und das unsittliche Geschrey, erstens der Klasse der Lichtscheuen, die alles Wissen für Tand halten, und bey einer blinden Befangenheit des Geists unter ihren Worten und Befehlen

den höchsten Schwung menschlicher Größe erreicht zu haben wähnen; zweytens, der Klasse der Erleuchteten, die sich als die Central-Sonne aller Welt, von der alles Licht und alle Aufklärung allein ausgehe, ansehen, und, indem sie sich bereits schon im Besitze von allem dem, was andere erst durch ein fortschreitendes Bestreben zu erreichen suchen, zu seyn glauben, jede andere, nur aus ihrem Lichtfonde nicht ausgehende, Beleuchtung für eine täuschende Transparenz der Finsterniß ausgeben, und durch ein vornehmes Achselzücken, das Resultat tief gegründeter Weisheit, verdächtig machen; welche beyden Klassen, die, ob sie gleich, dem äußeren Anscheine nach, von den heterogensten Bestandtheilen, doch in dem Puncte einig sind, daß sie beyde nur herrschen, und den Gewinn für ihren Ehrgeiz und Habsucht aus der Schwächung der Widerstehenden ziehen wollen, gewöhnlich mit einem nicht unbeträchtlichen Trosse im Gefolge, in Consequenz ihres Wahnes, alle und jede Bemühungen der Staatslehrer für arglistig und gefährlich ausgeben, das ruhigste und behutsamste Nachforschen und Prüfen mit stürmischen, tumultuarischen und frevelhaften Bestrebungen verwechseln, und beyde mit gleicher Strenge einer und derselben Verdammniß unterwerfen, wodurch es ihnen denn nicht selten gelingt, den Regierungen nicht nur, den oben angegebenen ähnliche, Befürchtungen einzuflößen, sondern dieselben sogar zu der gefährlichen Maasregel, durch schreckende Machtbefehle die gährenden

Gemüther in leidender Unregsamkeit gefesselt zu erhalten, zu verleiten, deren Wirkungen der Ungereimtheit der Voraussetzungen nothwendig entsprechen müßen.

So wenig ihnen jedoch dieses bisher allgemein gelingen konnte, noch, zur Ehre der Regierungen Europens, je allgemein gelingen wird — „Nie„ ruft Schlözer (am oben bemerkten Orte S. 6.) aus: „komme die Cromwellsche Zeit in unserm „Erdtheile wieder, wo auch Denker im Volke, nur „in Logen bey verschlossenen Thüren, über Verhält„nisse zwischen Menschen und Menschen, über Frey„heit und Gleichheit, als Zwecke (nicht als Opfer) „des Staats, über Gebrechen und Verbrechen nicht „denkender Staatsverwalter sprechen durften, weil „furchtlose Vertheidiger der Unterdrückten, Auf„wiegler hießen, und man ihren Syllogismen Zwölf„pfündner opponirte“ — und so wenig durch alle ihre Bemühungen der stäte und rastlose Gang des Denkens und Forschens gehemmt werden konnte, da sie vielmehr, wie dieß immer des Drucks und Widerstandes natürliche Folge ist, Ursache und Triebfeder einer erhöhten Anstrengung und nähern Vereinigung wurden, so fest steht meine Ueberzeugung, daß gerade in der gegenwärtigen Lage der Dinge das Studium der Staatslehre nicht nur allein von entschiedenem Nutzen, sondern sogar nothwendig sey; welche Ueberzeugung auf meine Leser überzutragen, ich durch gegenwärtige Abhandlung

um so zuversichtlicher den Versuch wage, je mehr alle diese Einwürfe, auf die ich unten, sofern es nöthig seyn wird, zurückkommen werde, durch das Gewicht der Gegengründe bey weitem überwogen werden.

A.

Das Studium der Staatslehre ist nothwendig, weil ihr Gegenstand nothwendig ist.

oder mit andern Worten: Es ist nothwendig, daß eine rechtliche Verfassung — ein Staat — sey, folglich ist es nothwendig, eine Wissenschaft von derselben zu haben.

Zur Erkenntniß der Nothwendigkeit einer rechtlichen Verfassung zu gelangen, giebt es zwey verschiedene Wege, und zwar erstens den Weg der Erfahrung, auf welchem die Materialien zu einem empirischen Beweise, und zweytens den der praktischen Vernunft, auf welchem die Materialien zu einem Beweise a priori gesammelt, und herbeygeschafft werden, welche beyden Wege die Verschiedenheit des Zeit-Ursprungs der Staaten, auf welchen die Geschichte hinweißt, und des Vernunft-Ursprunges derselben, wo die Idee und die Verbindlichkeit zur Realisirung derselben erwogen werden, vorzeichnet.

Auf dem Wege der Erfahrung finden wir, ob wir gleich in der Geschichte der Staaten nicht bis

zu den uranfänglichen Versuchen, sich zum Rechte rechtlich zu verbinden, hinaufsteigen können, indem uns bis dahin kein Document und kein Diplom den Schritt sichert, dennoch aus der Ferne her Winke, die es denkenden Köpfen höchst wahrscheinlich machen, daß alle wirklichen Staaten durch das Bedürfniß und die Unart der Menschen zuerst entstanden sind: der Mensch, ein nicht bloß vernünftiges und freyes, sondern auch ein solches Wesen, welches, unter den Befehlen sinnlicher Triebe, durch Sinnenreize zum Handeln bestimmt wird, ist der rechtlichen so gut, wie der widerrechtlichen Maximen fähig, und kann daher in seinem äußeren Wirkungskreise entweder jenen oder diesen folgen, d. h. entweder gerecht oder ungerecht seyn: Aber der Mensch in der Erfahrung ist meist das Letztere, hängt den selbstsüchtigen Trieben nach, und ist nicht nur mit dem Seinen zufrieden, sondern sucht sich das Ihre der andern eigen zu machen; so sind sie alle, und durch eben diese Unart gerathen sie in einen Antagonismus, die Mutter einer gemeinschaftlichen Furcht vor einander, welcher den Wunsch erzeugt, dieser Furcht entledigt zu seyn. Aus dem Geschlechtstriebe entwickelt sich der Trieb zur Geselligkeit, und es entstehen häusliche Verbindungen, Familien schließen sich an Familien, um sich und das Ihre gemeinschaftlich zu schützen; je mehr und größere Anfechtungen von außen zu bestehen sind, desto mehrere sehen, sich mit einander zu verbinden, genöthiget; nur schlaff sind die Bande im Jagd- und

Hirtenleben, fester werden sie, indem sich die verbundenen Familien auf einen bestimmten Boden einschränken, da sich ansiedeln, und außer der Weide auch durch ihren Fleiß der Erde ihre Gaben zu entlocken suchen.

Durch den wechselseitigen Einfluß also, dem die Menschen auf ihrem Wohnorte, einer Kugelfläche, nicht entgehen können, durch die allgemeine Meinung, daß sie sich einander Abbruch thun wollen, und durch die Furcht, daß jeder das Seine des Andern an sich zu reissen bestrebt sey, wird der Wunsch erregt, daß doch jeder nur in dem Besitze des Seinen sicher seyn möchte, der sie endlich zum Vertrage unter einander antreibt, dessen Gegenstand die Erhaltung des Seinen von jedermann ist. Denn im Naturzustande bin ich meines Eigenthums nur so lange sicher, als ich, jede offenbare oder heimliche Gewalt davon abzutreiben, die Uebermacht habe, d. h. alles Eigenthum im Naturzustande ist bloß provisorisch; nichts sichert mir das Meine dann noch, wenn ich meinem Angreifer unterliege. Es ist ja niemand verbunden, das Meine zu schonen, da ich ihm selbst keine Sicherheit gewähre, daß er das Seine immer von mir unverletzt erhalten werde. Niemand braucht daher zu warten, um dem andern von dem Seinen nichts zu entreissen, bis er etwa durch eine schmerzhafte Erfahrung von der gegentheiligen Gesinnung des andern belehrt werde. Wozu soll er durch Schaden klug werden, da er die

Neigung der Menschen, in ihren Rechten einander Abbruch zu thun, aus seinem Selbstbewußtseyn zur Genüge kennt, und eine tägliche Erfahrung lehrt, daß niemand das Recht des andern achte, dem er sich an Macht oder List überlegen fühlt? Warum sollte daher jemand den Anfang der Feindseligkeit gegen solche abwarten, denen nichts als die Gelegenheit oder Gewalt fehlt, ihn selbst zu beeinträchtigen?

Diesem stäten gefahrvollen Antagonismus und der daraus hervorgehenden wechselseitigen Furcht zu entgehen, giebt es nur ein einziges Mittel, den bürgerlichen Verein, wodurch eine äußere öffentliche Macht, welche jedem die Gewähr für sein Recht leistet, constituirt wird, d. h. durch das Bedürfniß und die Unart der Menschen wird eine rechtliche Verfassung, ein Staat, der Zeit nach, erzwungen. Durch Krieg und Frieden schmelzen dann kleinere Staaten in größere zusammen, und die Natur hält in der Generation der Staaten eben den Kreislauf, welchen sie überall durch fortgehende periodische Auflösung, Entwicklung und Zusammensetzung sichtbar macht.

Daß man nun die Nothwendigkeit eines bürgerlichen Vereins auf dem Wege der Erfahrung suchen und finden könne, ist eben erörtert. Den Nicht-Philosophen, die nur allein auf diesem Wege bekannt sind, und alles, was außer demselben liegt, für bloße Chimäre halten, möchte freylich die Frage

unnöthig scheinen, ob das Princip der Stiftung des Staats nur allein in der Erfahrung liege, und nur die Noth und Unart der Menschen, die empirischen Bedürfnisse und Zwecke, die Gründe hergeben, warum, und das Maaß, wie weit eine rechtliche Verfassung ein- und ausgeführt werden solle, ob diese Gründe für alle Fälle hinreichend seyen, und ob nicht vielmehr die Stiftung eines Staates aus rationellen Gründen, aus der Idee eines Staates, die in der praktischen Vernunft anzutreffen ist, und der darauf gegründeten Pflicht, sie zu realisiren, hervorgehen sollte?

Jenen Empiristen, aber auch nur allein diesen, gebe ich folgenden Fall zur Ueberlegung: Gesetzt, was denn doch immer absolut möglich ist, eine Nation hat es mit allen nur möglichen Staatsformen versucht, jeder ihrer Versuche ist ihr mißlungen, sie stürzt nun den letzten Despoten vom Throne, und ihre Glieder entschließen sich, in den außer-bürgerlichen Zustand zurück zu treten, und darin zu verbleiben, indem sie so argumentiren: da der Mensch durch den Staat seine Rechte nicht erst erlangt, und da er schon im Naturzustande fast den meisten Gesetzen, die er im Staate befolgt, auch Gehorsam schuldig ist, für was haben wir nöthig, einen Zustand zu verlassen, wo jeder sein eigener Herr, in allem, was ihn betrifft, Richter, und wo er von den zahllosen künstlichen Uebeln, welche die bürgerliche Verfassung begleiten, frey ist, wo kein methodischer,

durch Kunst und Wissenschaft vervollkommneter Krieg den Schuldigen und Unschuldigen ohne Unterschied verschlingt, wo nicht der Neid und die Herrschsucht, welche der Unterschied der Stände und die bürgerlichen Vorzüge gebähren, seinen Busen zerfleischen, wo ihn keine Verläumdung betrübt, kein Haß eines Fürsten oder Vicefürsten verfolgt, wo er nicht um Recht zu betteln braucht, sondern es sich selbst verschaffen kann, wo ihn nicht Weichlichkeit entnervt, wo er kein Spiel der Laune der Gewaltigen ist, wo es keine Treibhäuser der Sittenlosigkeit, der Verstellung und des Betrugs giebt, wo jeder dem Pfade der Natur folgen, jeder bloß leidet, was kein Geschöpf vermeiden kann, und wo seine Willkühr ihm einziges Gesetz ist: warum sollten wir alle diese Vortheile neben den, im Verhältnisse zu den namenlosen Uebeln, die uns in einer bürgerlichen Verfassung verfolgen, sehr kleinen Ungemächlichkeiten des außer-bürgerlichen Zustandes, für jene aufgeben?

Es wird, rufen mir jene zu, benachbarte Staaten genug geben, die eine solche Nation zur Annahme einer rechtlichen Verfassung zwingen werden. Allein hier entsteht wieder die Frage: woher kommt diesen benachbarten Staaten das Recht zu, sich ihrer gemeinschaftlichen Uebermacht zu einem solchen Zwange zu bedienen? Giebt es außer diesem Zwange keine andere Gründe, welche jener Nation den Rücktritt zu einer rechtlichen Verfassung nothwendig machten?

Je mehr sich auf der einen Seite die Unzulänglichkeit jenes empirischen Beweises darthut, desto deutlicher leuchtet auf der andern das Bedürfniß eines Beweises a priori für die Nothwendigkeit einer rechtlichen Verfassung ein, welche, wenn sie gleich historisch durch die Noth und Unart der Menschen veranlaßt worden, doch nur als Effekt eines praktischen Vernunftgebothes eigentlich hätte zur Wirklichkeit gebracht werden sollen. Dieser Beweis selbst aber ist folgender:

Der Begriff des Rechts ist ein praktischer Vernunftbegriff, denn er ist der Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach dem allgemeinen Gesetze der äußeren Freyheit zusammen bestehen kann. Der Rechtsbegriff ist ein praktischer Vernunftbegriff, heißt, die Vernunft ist durch ihn gesetzgebend, und sie ist in ihrer Rechts-Gesetzgebung nicht etwa bloß theoretisch, so daß sie nur Gesetze und ihre Kenntniß darböthe, sondern auch praktisch, so, daß sie durch dieselben motivirend, und für die Willkühr, die der entgegengesetzten Maxime fähig, gebiethend und nöthigend ist. Sie giebt nicht bloß das Gesetz, sondern will auch, daß es Macht habe, und als rechtliche Gesetzgebung gründet sie sich nicht bloß auf die Idee des Gesetzes, sondern authorisirt auch einen Zwang in jedem Uebertretungsfalle, woraus die Verpflichtung hervorgeht, allem dem zu widerstehen, was ihrem Gesetze Widerstand

leistet, und wenn es einen Zustand giebt, dessen Daseyn und Fortdauer nicht gewollt werden kann, ohne eine Maxime zu statuiren, welche dem Rechte wo nicht immer wirklichen Widerstand, doch eine beständige Gefahr droht, so ist es nach dem Rechtsgesetze Pflicht, einen solchen Zustand aufzuheben.

Ein solcher Zustand nun, welcher auf der Maxime beruht, sich keinem rechtlichen Zwange zu unterwerfen, also ein Zustand der Rechtlosigkeit, ist der außer-bürgerliche Zustand, der Naturstand; denn in ihm statuirt der Mensch als Regel: nur das zu thun, was ihm gut und recht dünkt, mithin in der Bestimmung seiner Willkühr durchaus weder von der Ein- oder Zusammenstimmung anderer, noch von sonst irgend einem äußeren Rechtszwange abzuhängen. Jeder, der diese Regel als gesetzliche Maxime statuirt, mag nun innerlich gut denkend und recht liebend seyn, mag sich im praktischen Nebeneinanderseyn mit andern nie gegen dieselben ein Unrecht erlauben, so macht er dieses doch gänzlich von seiner eigenen Willkühr abhängig, und will, daß, ob er recht denken und handeln werde, indem er durchaus keinen äußern Zwang anerkennt, für alle andere ganz zufällig sey: diese Regel aber, die innere Gesinnung des Individuums, welches sie als Maxime gebraucht, mag gerecht oder ungerecht, gut oder böse seyn, widerspricht dem obersten Rechtsgrundsatze; denn

Erstens, der oberste Rechtsgrundsatz ist das allgemeine Gesetz der äußern Freyheit, daß die Willkühr eines jeden im Verhältnisse zu andern auf die Bedingung, daß die Freyheit aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen könne, eingeschränkt sey, somit ist die Regel, welche von aller Abhängigkeit der Privat-Willkühr von dieser Rechtsbedingung losspricht, geradezu rechtswidrig, und bleibt es, wenn auch die Subjekte von der besten Denkungsart wären; denn die Regel, vermöge welcher eine subjective und zufällige Willensmeinung an die Stelle eines allgemeinen und nothwendigen Gesetzes tritt, ist selbst Aufhebung des Rechtsbegriffes.

Zweytens, jene Regel, welche nur nach Gutdünken verfahren heißt, will, daß die Willkühr keinem Zwange unterworfen sey: sie widerspricht also dem Rechtsbegriffe, nach welchem Recht und Befugniß zu zwingen wesentlich verbunden sind, indem das Rechtsgesetz, die Unterwerfung unter dasselbe zu erzwingen, gebiethet.

Drittens, die Privat-Willkühr, welche sich die Freyheit, bloß nach ihrem Rechtdünken zu handeln, vorbehält, statuirt für sich Freyheit von allem äußeren Zwange und aller Gewaltthätigkeit: indem sie aber eben jene Freyheit, bloß nach Rechtdünken zu handeln, allen andern gestatten muß, so läßt sie selbst dieses ihr Freyseyn von allem äußern Zwange auf das bloße Rechtdünken anderer ankommen.

Wenn es diesen also recht dünkt, gegen sie gewaltthätig zu verfahren, so ist dieß nach ihrem Princip auch recht; sie setzt also durch ihr Gutdünken, daß es recht sey, sie nicht zu zwingen, aber auch, sie zu zwingen, sie widerspricht also dem Rechtsgesetze und sich selbst zugleich.

Viertens endlich will jene Regel geradezu, daß ein Zustand der Rechtslosigkeit (status justitia vacuus) seyn soll; denn, wenn es gleich möglich ist, daß derjenige, welcher seine natürliche Freyheit nicht aufgeben, und sich einem öffentlichen Zwange nicht unterwerfen will, für sich entschlossen sey, überhaupt Niemanden Unrecht zu thun, daß er vielmehr für sich völlig gerecht handle, was aber weiter nichts heißt, als, daß der nichtrechtliche Zustand nicht nothwendig ein Zustand der Ungerechtigkeit, in welchem durchaus nur thätige Ungerechtigkeiten ausgeübt würden, seyn müsse; so will doch der jene Regel statuirende offenbar dieses: daß keine öffentliche Gerechtigkeit seyn soll, das heißt, keine solche, welche, was das Seine von Jemanden sey, gesetzlich bestimme, und, daß es das Seine von Jemanden werde und bleibe, durch hinreichende Macht bewirke; er will ferner, daß, wenn das Recht unter Menschen streitig wird, kein kompetenter Richter sey, welcher rechtskräftig den Ausspruch thun könne; denn, wenn das Recht streitig ist, so ist die Entscheidung und Beendigung des Streits nach Rechts-Principien nur dadurch möglich, daß

ein jeder seine Privat-Willkühr an einen allgemeinen Willen veräußert, und diesen zum Richter anerkennet, indem er ihm eine Macht zugesteht, durch welche er seinen Aussprüchen den Effect verschaffen kann; nur dadurch entsteht ein äußerer Richter nnd eine äußere Rechtskraft, durch welche nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine rechtskräftige Entscheidung, mithin auch eine rechtliche Beylegung alles Rechtsstreites möglich ist; er will also auch, daß keine Erwerbung des Eigenthums, weder durch Besitzergreifung noch durch Vertrag, mithin, daß überall kein Mein und Dein Statt finde; denn, da seine Maxime kein Vermögen, andere zu verpflichten, authorisirt, so ist es auch nach ihr nicht möglich, etwas als das Seine zu erwerben, oder zu haben, und zwar nicht provisorisch; denn sie setzt keine Verpflichtung durch die Idee des allgemeinen Willens, oder durch bloße Hinsicht auf denselben, und doch ist es nur dadurch möglich, im nichtrechtlichen Zustande, etwas Aeußeres als das Seine zu haben, oder zu erwerben; denn, wenn Jemand etwas Aeußeres als das Seine haben, oder erwerben will, will er zugleich, daß alle andere sich desselben enthalten sollen; und nur in wieferne er sich darauf stützt, daß alle dasselbe wollen, was er will, nur in Uebereinstimmung mit diesem allgemeinen Willen kann er wollen, daß es das Seine sey: da jener nun durch seine Maxime diese Uebereinstimmung aller zu seinem Privat-Willen nicht einmahl in der Idee postulirt, so kann er auch

nichts provisorisch als das Seine haben, oder erwerben; nicht peremtorisch; denn er läßt keinen öffentlich-gesetzmäßigen Zwang zu, und doch ist ein peremtorisches Mein und Dein nur durch eine öffentliche, machthabende, schützende und austheilende Gerechtigkeit möglich.

Ist es nun hinreichend erwiesen, daß der außerbürgerliche Zustand ein Zustand der Rechtslosigkeit sey, und befiehlt die Vernunft, als praktische Rechtsgesetzgeberinn, unbedingt, einen solchen Zustand aufzuheben; so ergiebt sich aus bloßen Vernunftbegriffen, ohne auf die individuelle und zufällige Stimmung der Menschen Rücksicht zu nehmen, das unbedingte Geboth, sich den Begriff des Rechts zur Bedingung und Regel des Verhaltens zu machen, d. h. in einen Zustand zu treten, in welchem die Regel des Rechts unter den Menschen Macht haben, und jedes Hinderniß ihrer Geltung aufgehoben werden kann, und dieser ist eine bürgerliche Verfassung, der Staat. Sollte es in unserm Belieben stehen, ob wir mit unsers gleichen unter öffentlichen mit Macht begleiteten Gesetzen leben wollen oder nicht; so müßte es auch ein Recht geben, in einem nicht rechtlichen Zustande zu bleiben; dann würde zwar das Recht in der Idee existiren, aber doch nicht wirklich und in That übergegangen seyn: der Begriff eines außerbürgerlichen Zustandes aber führt seine Widerrechtlichkeit schon mit sich, und daß wir ihn deßhalb verlassen sollen, weil

aus der Befugniß eines Jeden, zu thun, was ihm gut und recht dünkt, und hierinn von keinem andern abzuhängen, folgt, daß wir, außer wenn wir die Ueberlegenheit an Macht und Stärke haben, niemahls unser Recht zu erhalten, Hoffnung haben. Seyen auch die Menschen noch so rechtlich und gutartig, so liegt doch schon in der Möglichkeit, daß sie Unrecht thun können, bey ihrer Existenz in einem der öffentlichen austheilenden Gerechtigkeit ermangelnden Zustande, die ståte Gefahr der gegenseitigen Beeinträchtigung, und daß wir, sofern wir nicht allem Rechtsbegriffe entsagen wollen, eine rechtliche Verfassung errichten müssen, damit das Recht nicht bloß denkbar sey, sondern auch realisirt werde. Der Mensch soll daher den Naturzustand verlassen, und sich mit allen andern, mit welchen er, da die Erde eine Kugelfläche ist, in Wechselwirkung zu gerathen, unmöglich vermeiden kann, einem äußeren öffentlichen Zwange, welchen schon der Begriff des äußeren Rechts, dem er im Verhältnisse zu andern unterworfen ist, mit sich bringt, unterwerfen, das heißt, in einen Zustand treten, worinn einem Jeden das, was Recht ist, und was für das Seine allgemein anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt, und durch eine äußere öffentliche hinreichende Macht gesichert und geschützt wird.

Es ist also eine Rechtspflicht aller, in eine bürgerliche Verfassung zu treten, und diese Pflicht ist eine Zwangspflicht, weil jeder von dem andern,

mit welchem er in ein praktisches Verhältniß geräth, zu ihrer Befolgung gezwungen werden kann, indem er durch ein Seynwollen in einem nicht-rechtlichen Zustande dem Begriffe des Rechts selbst alle Gültigkeit nimmt, und, da er durch die Maxime seines Verfahrens den rechtlosen Zustand zum Gesetze machen will, alles der bloß physischen Macht gleichsam überantwortet, und so das Recht der Menschen selbst umstürzt. Jeder hat daher das Recht, den andern, mit welchem ihn Zufall oder Willkühr in einen praktischen Einfluß führt, mit ihm in eine bürgerliche Verfassung zu treten, zu zwingen, und dieser hat, da jedem Rechte in dem andern eine Pflicht entspricht, die Pflicht, sich zwingen zu lassen, mit jenem einen bürgerlichen Verein zu stiften. Dieser Vertrag nun, indem durch einen Vertrag nur alle Stiftung des Verhältnisses der Willkühr gegen Willkühr möglich ist, hat im Princip seiner Stiftung dieß Auszeichnende, daß die Verbindung durch ihn Zweck an sich selbst, somit unbedingte Pflicht ist; denn der bürgerliche Vertrag ist nichts anders, als eine Verbindung zur Obhut des Rechts, welche ihren Zweck in sich hat, weil es, ohne Rücksicht auf den Vortheil aus dieser Verbindung, Pflicht ist, sich zur Machthabung des Rechts zu verbinden; denn es ist keine Frage, ob jemand das Recht wolle, sondern jeder ist durch seine eigene Vernunft dem Gesetze desselben unterworfen. Da nun die Vernunft durch sich selbst gebiethet, in einen Zustand zu treten, durch welchen allein ihr

Gesetz Macht erhält, so ist es Pflicht, durch ein Gesetz a priori, kein Gegenstand des Beliebens oder der Wahl, eine Verbindung zu stiften, welche die Heilighaltung des Rechts zum Zwecke hat, das heißt, die Stiftung eines bürgerlichen Vertrags ist unbedingte Pflicht.

Man wende mir nicht ein, daß der Beweis für die Nothwendigkeit, aus dem Naturzustande heraus, und in eine rechtliche Verfassung zusammen zu treten, darum höchst unnöthig gewesen sey, weil überall kein Naturzustand mehr existire. Denn, da es schon nöthig war, des Naturzustandes, unter welchen wir einen Zustand, in welchem sich die Menschen noch nicht zur Obhut des Rechts vereinigt haben, verstehen, in gedachter Hinsicht zu erwähnen, wenn seine Existenz wenigstens möglich ist, — woran doch wohl niemand zweifeln wird, da alle Menschen, ungeachtet ihrer individuellen Maximen und danach besonders gearteten Begehrungen, doch nur zu gewiß darin übereinstimmen, daß jeder geneigt ist, in allen Fällen seine Privat-Willkühr geltend zu machen, jedes Hinderniß dieser Neigung hinwegzuräumen, und so die Privat-Willkühr aller wider alle stehen zu lassen, was denn mit dem nichtrechtlichen Zustande eins ist; — so müßte jenes um so mehr geschehen, da die Wirklichkeit des Naturzustandes bis auf den heutigen Tag noch nicht ganz aufgehoben ist, ja selbst in gewisser Beziehung nicht ganz aufgehoben werden kann; denn alle gegen-

wärtigen Staaten befinden sich gegen einander im Naturzustande, und zwar nicht allein, wenn sie sich wirklich bekriegen, sondern auch selbst, wenn sie mit einander Frieden schließen, weil sie noch nicht durch eine unter ihnen Macht habende äußere Gerechtigkeit allen Krieg unmöglich gemacht haben, folglich unter sich in einem nicht-rechtlichen Zustande leben, ihre Friedensschlüsse daher nur Waffenstillstände sind, bey der stäten Gefahr, in neue Kriege verwickelt zu werden.

In jedem Staate, in welchem es den Rebellen durch eine Revolution gelungen ist, durch Aufhebung der öffentlichen Gewalt den Staat selbst aufzulösen, lebt die Menge so lange im Naturzustande, bis sie sich durch eine Constitution zu einer bürgerlichen Verfassung wieder vereinigt hat. Gilt in einem Staate Gewalt und Gunst für Recht, so lebt man darin so weit im Naturzustande, in wie weit sich die öffentliche Gewalt von der Gerechtigkeit entfernt. Die ältere und neuere Geschichte liefert Beyspiele genug, daß Menschen in der Welt als Jäger, Hirten, Fischer, u. s. w. neben einander leben, ohne sich einer öffentlichen gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt unterworfen zu haben, die also, da unter ihnen Gewalt für Recht entscheidet, im Naturzustande sind. Alle diejenigen, welche ihre Streitigkeiten durch Selbsthülfe, wie im Duelle, u. s. w. entscheiden, oder durch Schleichwege das Recht und den richterlichen Ausspruch zu verkehren suchen, handeln wie im Naturzustande.

Endlich lebt selbst jedes im Staate auch von bürgerlichen Aeltern gezeugte Kind im Naturzustande, weil es, so lange es noch nicht durch den Actus der Huldigung eingewilligt hat, noch kein Staatsgenosse ist, und es ihm, ob ihm gleich der Staat einstweilen als vermuthlichem Bürger die Gewähr für sein Recht geleistet hat, ohne von ihm Gegenleistung zu empfangen, wenn es volljährig wird, frey steht, sich zu seinem väterlichen Staate zu halten oder nicht; von den glebae adscriptis kann hier die Rede nicht seyn, da es, daß es solche giebt, ohnehin offenbare Ungerechtigkeit ist. Je mehr in diesen Fällen die Wirklichkeit des Naturzustandes dargethan ist, desto mehr wird der Ungrund jener Einwendung einleuchten.

Ist es nun hinreichend erwiesen, daß es ein Vernunftgeboth sey, überall eine rechtliche Verfassung, einen Staat, herbeyzuführen, und die durch die Vernunft vorgezeichnete Idee von einem Staate, so viel unter Menschen möglich, zu realisiren; ist aber, ohne den bürgerlichen Verein nach seinem ganzen Gehalte und Umfange, nach seiner möglichst zweckmäßigen Ausführbarkeit und Beziehung auf die empirischen Verhältnisse der Menschen zu kennen, diese Realisirung selbst unmöglich; so muß aus jenem Vernunftgebothe die Pflicht hervorgehen, sich zu dem Standpuncte hinaufzuarbeiten, in welchem man sich in der Aufgabe der Vernunft wohl versteht, das heißt, eine Staatswissenschaft ist

sowohl objectiv als subjectiv nothwendig, das heißt: Es soll nicht nur eine Staatswissenschaft geben, sondern es ist auch jedes Individuums Pflicht, dieselbe sich eigen zu machen, und zwar darum, weil es die Vernunft zur Pflicht macht, ihren Gegenstand herbeyzuführen, das heißt: Das Studium der Staatslehre ist nothwendig, weil ihr Gegenstand nothwendig ist.

B.

Das Studium der Staatslehre ist nothwendig, um Revolutionen zu vermeiden.

Wenn es, obgleich Hr. Rath Voß * darzuthun sich bemühte, daß es in gewissen Fällen sogar Pflicht sey, Revolutionen zu erregen, dennoch gerade durch die Grundsätze der neuern Philosophie, welchen der unwissende Haufe so gerne die Schuld an dem neuesten und schrecklichsten Ereignisse der Art beymißt, evident erwiesen ist, daß Revolutionen unter die höchsten und strafbarsten Verbrechen in einem Gemeinwesen zu rechnen seyen, wodurch die Menschheit, indem sie den heiligsten Gesetzen ihrer Vernunft Hohn spricht, sich entehrt, wenn uns die Geschichte der Revolutionen nur zu deutlich lehrt, daß jede derselben mit den fürchterlichsten physischen

* In s. Handb. d. allg. Staatswissenschaft. Theil 2. Abschn. 2. §. 23 u. 24.

und moralischen Uebeln, womit die Erdenbewohner heimgesucht werden können, begleitet sey, so lohnt es sich gewiß nicht nur der Mühe, sondern es ist auch jedes Weisen und Menschenliebenden Pflicht, unabläßig dergleichen Ereignissen entgegen zu arbeiten, und sie, so weit ihn die Grenzen seiner Kraft nicht beschränken, für die Zukunft unmöglich zu machen. Je neuer das Andenken der jüngsten revolutionairen Auftritte ist, und je tiefer und allgemeiner noch die Wunden, welche dieselben geschlagen haben, gefühlt werden, desto willkommner muß allen, die die Ehre und das Wohl der Menschheit interessirt, jedes Bestreben seyn, durch die täuschenden Meteore jenseits des Rheins wohl aufgeregt und veranlaßt, aber nicht mißleitet und irre geführt, ein Gegenmittel zu erfinden, welches den gewöhnlichsten und ergiebigsten Quellen dieser Erscheinung entsprechend, gleich wirksam und ausführbar ist.

Indem ich beweisen will, daß das Studium der Staatslehre ein solches Gegenmittel, mithin nothwendig sey, wage ich es, an diesem allen Regenten und Bürgern gleich wichtigem Probleme meine Kräften zu versuchen; es wird daher nöthig seyn, gleich einem Arzte, der nur dann seinem Patienten wirksame Heilmittel vorschreiben kann, wenn er die Ursachen und Quellen seiner Krankheiten hinlänglich kennt, zuerst die gewöhnlichsten und nächsten Veranlassungen der Revolutionen aufzusuchen; und wenn dann gezeigt werden kann, daß die Staats-

lehre diesen Veranlassungen entsprechende Gegenwirkungen hervorbringe, so wird die Nothwendigkeit ihres Studiums von selbst einleuchten.

Es folgt aus dem Begriffe einer Revolution, als einer gewaltsamen Umwälzung der bestehenden Verfassung, daß ihre Veranlassung zunächst in der Unzufriedenheit entweder eines ganzen Volks, oder auch nur eines Theils desselben, durch welchen der übrige oft gewaltsam fortgerissen wird, mit seiner wirklichen Staatsverfassung zu suchen und zu finden sey; die Quellen dieser Unzufriedenheit entspringen nun Theils aus wahren, Theils aus falschen und eingebildeten Gründen, welche die gährenden Gemüther so lange reizen, bis endlich der Keim der Revolution, bald durch zufällig hinzu gekommene, bald durch absichtlich herbey geführte äußere Umstände, zum Ausbruche reift.

Gründet sich die Volksunzufriedenheit auf das Unbefriedigtseyn wirklich gerechter Anforderungen an die Staatsgewalt, indem dieselbe dem Zwecke des Staates zuwiderlaufende, die äußerlichen Rechte des Menschen und Bürgers kränkende, bloß ihre Privat-Zwecke befördernde, Gesetze giebt, sich von dem Wege der Gerechtigkeit entfernet, Tyrann in Strafbefehlen wird, Aemter und Würden verkauft, auf die nur Geschicklichkeit und Verdienst Anspruch haben, die nöthigste und dringendste Hülfe der Polizey verweigert, durch Auflage unmäßiger Abgaben drückt, die sie denn in Ueppigkeit verschwendet, oder

zu willkührlichen Kriegen mißbraucht, deren ungewisser Ausgang das Volk selbst vielleicht gar noch mit Unterjochung bedroht, jeden Strahl des Lichts, jeden Keim der Aufklärung gewaltsam erstickt, und allenthalben dichte Finsterniß verbreitet, u. s. w. dann steht es nur allein in ihrer Macht, durch möglichst schnelle Rückkehre auf den ihr durch Vernunft und den Staatszweck vorgezeichneten Weg, durch Verbesserung der Gesetze, durch richtige und strenge bürgerliche und peinliche Rechtspflege, durch eine nur durch Kenntnisse und Tugend der Subjekte geleitete Wahl ihrer Beamten, durch Ausübung einer zweckmäßigen Polizey, durch eine den wirklichen Staatsbedürfnissen und der Nationalkraft angemessene Bestimmung der Auflagen, und gleich zweckmäßige Verwendung derselben, durch Unterstützung der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur, u. s. w. der nahen Gefahr des Aufruhrs zu entgehen; denn, wenn gleich unten gezeigt werden wird, daß in jedem, also auch in dem vorliegenden Falle, eine Revolution das höchste formale Unrecht bleibe, so kann doch in eben dieser Wahrheit kein Privilegium und keine Authorisation des Despotismus und der Tyranney enthalten seyn, an welchem sich der gerechte Unwille der großen Menge ohnehin kaum stören würde, und es geschieht z. B. dem enthronten Tyrannen materialiter kein Unrecht, weil er, indem er die Folgen seines Verfahrens wohl vorhersehen konnte, und doch dieses nicht änderte, jene nothwendig selbst gewollt haben muß.

Bey näherer Prüfung zeigt sich jedoch, daß, wenn gleich die Regierungen nicht immer von aller Schuld gänzlich frey zu sprechen sind, denn doch meistens die Unzufriedenheit des größeren Theils eigentlich in der Unkenntniß des wahren Staatszwecks, in dem Unbekanntseyn mit dem Wesen der Staatsgewalt, mit dem, was diese leisten kann und soll, was man also von ihr zu fodern berechtigt ist, ihren Grund habe, welche nothwendig eine reichhaltige Quelle der ungereimtesten Urtheile, der unbilligsten und selbstsüchtigsten Foderungen seyn müssen: indem es dem einen Theile nie einfällt, sich einen bestimmten Begriff vom Zwecke des Staats zu verschaffen, und solches dem andern unmöglich ist, weil er selbst vom Staate, als einem solchen, nie einige Kenntniß hatte, indem ein dritter Beföderung der Glückseligkeit bald des Ganzen, bald der einzelnen für den eigentlichen Zweck des Staats, also auch für das einzige Ziel der Tendenz der Staatsgewalt hält, gehen die Foderungen der Individuen an dieselbe fast bis ins Unendliche.

Jeder bildet sich aus dem Kreise seiner Erfahrung ein Ganzes, jeder hat einen eignen Begriff von Glückseligkeit, da sie selbst nur auf der individuellen Stimmung eines jeden beruht. Jedes Unternehmen der Staatsgewalt wird nun nach dem egoistischen Maßstabe jenes Gebildes, oder jenes Begriffes von Glückseligkeit bemessen, und es dünkt jedem genug, wenn es nur an diesem nicht die Probe hält,

über dasselbe, als über ein ungerechtes Verfahren, murren zu können. Gesetze, die seine Leidenschaften beschränken, erregen seinen Unwillen, weil jener Befriedigung die Basis seiner Glückseligkeit ist, und er überhaupt nicht weiß, warum er sich diese Einschränkung gefallen lassen muß. Gebothe scheinen ihm widerrechtlich, weil sie seine eingebildeten Rechte beeinträchtigen, und er keinen Grund der Verpflichtung kennt, welche jene enthalten. Die Abstellung irgend eines Mißbrauchs kränkt ihn, weil er sich dabey so wohl befand, und er ihn daher unmöglich für einen solchen halten konnte. Die gerechteste Polizey-Verordnung hält er für despotisch, weil sie seiner Gemächlichkeit oder prätendirten Freyheit Schranken setzt. Die beste Anstalt scheint ihm anstößig, weil er sie aus dem rechten Gesichtspunkte nicht zu beurtheilen weiß. Die gerechteste Strafe, welche ihn trifft, ist in seinen Augen Tyranney, weil er nach seinen Begriffen nichts verbrochen hat. Die Verweigerung eines Privilegs oder Monopols ist nach seinem Urtheile Wirkung einer persönlichen Abneigung, weil ihm ihre Nothwendigkeit nicht einleuchtet. Verweigerung irgend eines gewünschten Amtes ist ihm persönlicher Haß, weil er die nöthigsten Erfordernisse dazu nicht kennt, und sich für hinreichend fähig hält. Die zweckmäßigsten Wirkungen der Oberaufsicht sind ihm unausstehlich, weil er sie für bloßen Vorwitz ausgibt. Jeder Wille der Obern ist ihm Mißbrauch ihrer Privat-Willkühr, so bald er nur anders gewollt hat.

Die beste Reform hält er für bloße Neuerungssucht, wenn es nur ihm beym Alten behagte. Jede Last eines auch noch so unvermeidlichen Krieges verwünscht er als Folge des Regenten-Eigensinnes, indem er den Feind des Staats nicht als den seinigen anerkennt. Alles und jedes Ungemach, die geringste Beschwerniß, die ihn um des Ganzen willen drückt, ist ihm unerträglich, weil er vom Staate nur lauter wohlthätiges und behagliches fodert.

Auf diese und ähnliche Weise bereitet der Mangel an Kenntniß des wahren Staatszweckes, des richtigen Verhältnisses zwischen Regenten und Unterthanen, und der Gerechtigkeit ihrer wechselseitigen Foderungen, eine Menge brennbaren Stoffs, der gewöhnlich durch das Unterlassen wohlthätiger und nöthiger Reformen von Seite der Staatsgewalt sehr gut genährt wird. Es ist nicht zu leugnen, daß die Menschheit im Ganzen von Zeit zu Zeit immer einige Schwingungen vorwärts thut, und daß man von Epoche zu Epoche immer einen realen Gewinn an sittlicher und wissenschaftlicher Kultur berechnen könne.

Indem nun ein Volk in der Aufklärung Fortschritte gemacht, sich eine größere Masse von Einsichten und Erfahrungen erworben, und seine äußere Lage und mit ihr die Summe seiner Bedürfnisse eine sehr veränderte Gestalt gewonnen hat, ist es

sehr leicht möglich, daß gewisse Gesetze und Anstalten, gewisse aus dem Alterthume herüber getragene Gewohnheiten, selbst gewisse Formen der Regierung jetzt dem Volke schädlich und drückend sind, was sie vor hundert und mehrern Jahren noch nicht waren. Das Kleid, welches dem zehnjährigen Knaben paßte, paßt dem nun reifen Jünglinge nicht mehr, und wird es dem Körper dennoch angezwungen, so wird derselbe entweder verkrüppeln, oder seine anschwellende Kraft wird die Fugen zersprengen, und dann muß es doch als unbrauchbar hinweggeworfen werden. Gerade so geht es im Staate. Bestimmte Anstalten und Gesetze, Gewohnheiten und Regierungsformen, die vor Alters sehr zweckmäßig gewesen seyn mögen, können gegenwärtig sehr unzweckmäßig seyn. Je länger die Staatsgewalt nun zögert, durch gründliche und wesentliche Reformen den durch diese Unzweckmäßigkeit verursachten Druck zu heben, desto mehr läuft das Volk Gefahr, in physischer und geistiger Hinsicht zu verkrüppeln, oder, was Erfahrung und der natürliche Gang der Dinge noch wahrscheinlicher macht, desto größer sind die Reitze, durch Beyspiele anderer Völker, von dem, was seine gesammte Kraft vermag, unterrichtet, jene Reformen durch Gewalt zu erzwingen. Aber, man weiß es ja, gewöhnlich bleibt es nicht bey dem vorgesteckten Ziele des Einreissens, sondern, ist nur einmahl der Anfang gelungen, so wird der ganze Zustand der Dinge über den Haufen gestoßen.

Jene Unkenntniß und diese Vernachläßigung sind es also, aus denen vorzüglich der meiste Urstoff der Revolutionen erwächst, indem sie die nächsten Quellen der Volks-Unzufriedenheit sind, und eine Menge brennbarer Materialien häufen, welche dann die kleinste Reibung, der unbedeutendste Windstoß in volle Flammen setzt: und an diesen fehlt es gewöhnlich ganz und gar nicht. In jedem Staate gibt es Schwärmer, die Zeit- und Flugschriften mißbrauchen, um Begriffe zu entstellen, und die gefährlichsten revolutionären Grundsätze in Umlauf zu bringen; in jedem Staate giebt es politische Charlatane, die durch grundlose Deklamationen und ungewaschenes Gewäsch der gereitzten Einbildungskraft die Zügel der Staatsgewalt als unerträglichen Druck vormahlen; in jedem Staate giebt es Leute, die sich ein Geschäft daraus machen, alle Mängel, denen jedes menschliche Machwerk, mithin auch jede Staatsverfassung ausgesetzt ist, hervorzusuchen, und sie, vergrößert, dem Volke unter die Augen zu bringen; die alle Staatsschwächen verhöhnen, und durch bittere Bekanntmachung derselben den schon erregten Mißmuth zum Aufruhr reitzen; in jedem Staate giebt es Splitterrichter, welche über alles bestehende ihre Geißel schwingen, und hinter dem Einsturze desselben dem Volke ein täuschendes Phantom, ein himmlisches Jerusalem, das durch Zauberkraft emporsteigen soll, vorblenden; in jedem Staate giebt es endlich Tollkühne genug, die, mit der Freyheit im Munde, und der Tyranney

im Herzen, bereit sind, den ersten günstigen Augenblick zu benutzen, unter der Maske der Herstellung der Volks-Glückseligkeit, ihren Ehrgeiz, ihre Habsucht und Rache zu befriedigen; der Auswurf der Nation wird von ihnen immer zu ihren Werkzeugen gewählt, und in ihr Interesse gezogen, weil er am wenigsten auch bey dem schlimmsten Ausgange der Sache zu verlieren hat, und alles am leichtesten wagt; betäubt folgt ihnen der große Haufe, wie an einer Zauberbinde, indeß der übrige Theil zu schwach ist, seinen Widerstand geltend zu machen; vom Strome endlich fortgerissen, giebt sich die vereinigte Volkskraft, die nach Leidenschaft, nach der Geschichte des Tages, und nach einer künstlich erregten Lust, oder nach einem Schreckenbilde bewegt wird, und wirkt, ohne zu wissen, was sie will, blindlings dem Aufruhre hin, und die Revolution ist gelungen. Die Geschichte der Revolutionen ist der zuverläßigste Bürge für die Wahrheit dieser Darstellung.

Es entsteht nun die Frage: wie kann man dem Ausbruche des unter der Asche glimmenden Feuers wesentlich vorbeugen? wie die Völker vor einer chaotischen Verwirrung bewahren, die sich nur zu sehr durch unzweydeutige Symptome ankündiget? Die Zeiten sind vorüber, daß ein bloßer Machtbefehl die gährenden Gemüther zur leidenden Unregsamkeit bringen könnte; etwa dadurch, daß man die Unwissenheit und das verkehrte Wissen mit einem

gänzlichen Nichtwissen umzutauschen sucht? Allein dieß Mittel würde nur das Uebel ärger machen, ist aber selbst unausführbar. Denn wer kann Begriffe in so vielen Köpfen gänzlich verwischen, an die sie durch ihre Gefühle so lebhaft erinnert werden, und die desto tiefer sich einprägen, je eifriger man daran arbeitet, sie geradezu und unmittelbar zu vertilgen. Wer dürfte aber auch nur wünschen, daß ein Unterthan ohne Einsicht der Staatsgewalt wie ein Blinder seinem Gefährden folge, ohne zu wissen, wohin man ihn bringe, oder ob man nicht die Kraft, die er giebt, gegen ihn mißbrauche, und ohne die Beruhigung, er sey zu seiner Sicherheit im Staate?

Ich glaube, die bewährtesten, nach der wahren Ursache und Wirkung richtig berechneten, denselben genau entsprechenden, und nur mit einer geringen Anstrengung von Kraft leicht ausführbaren Mittel zu jenem Zwecke sind folgende:

Man überzeuge das Volk von der absoluten Unrechtmäßigkeit der Revolutionen, und es wird vor der Größe des Verbrechens zurückschaudern, nicht nur, weil es jedesmal unheilbare Wunden schlägt, sondern auch selbst darum, weil es Verbrechen ist.

Man belehre es über den wahren Zweck des Staats, über das Wesen der Staatsgewalt, über

seine Rechte und Pflichten, und es wird die Gesetze ehren, weil es von ihrer Heiligkeit und seiner Verpflichtung unterrichtet ist; es wird gerne den Mißbrauch fahren lassen, weil es ihn als einen solchen erkennt; es wird den guten Anstalten selbst hülfreiche Hand leisten, weil ihm ihr Zweck nicht mehr fremd ist; es wird willig einen Theil seiner Gemächlichkeit opfern, nie mehr über gerechte Strafe murren, sich den Foderungen der Oberaufsicht folgsam unterziehen, und stillschweigend die ihm zugetheilten Lasten tragen, weil ihm die Nothwendigkeit und Zusammenstimmung alles dessen zum Zwecke des Ganzen nun einleuchtet, und es wird in allen seinen Foderungen Ziel und Maas halten, weil ihm nun ihre Grenzen richtig vorgezeichnet sind.

In einem schlechten oder gemischten Staate wird man alsdenn fähig seyn, den Quellen seiner Fehler nachzuspüren, um ihn dem Urbilde angemessener zu machen, nicht durch gewaltsame Zertrennung und Veränderung, deren Zubereitung schon das Recht verletzt, welches der Staat schützen soll, sondern durch gütliche Uebereinkunft, die langsamer aber dauernder wirkt; und in einem gut geordneten Staate wird man sich freuen, dem Staatsurbilde so nahe zu seyn, und von einer ächten Vaterlandsliebe beseelt werden.

Nach so vorbereiteter Lage der Dinge lege man muthig die Hand an das Werk, an die Stelle

alter unbrauchbar gewordener Gesetze, Anstalten und Gewohnheiten, neue, verbesserte, dem gegenwärtigen Grade der Kultur angemessene Anstalten und Gesetze zu setzen, gewisse mit der Länge der Zeit eingerissene Mißbräuche der Regierung und ihrer Zweige auszurotten, und Jeder wird auch mit eigner Aufopferung lieber das Seinige dazu beytragen, als zu einem Verbrechen seine Zuflucht nehmen, das doch nie Mittel des Schutzes werden kann.

Man sorge endlich dafür, daß derjenige Theil, welcher der gebildetere seyn soll, einen genauen Unterricht über alles das erhalte, was irgend den Staat, als einen solchen, interessiren kann; und es wird kaum mehr Schwärmern oder bösartigen Menschen gelingen können, das Volk zu ihrem Sklaven zu erniedrigen; die rüstigen Schwätzer und Schreiber, die nur aus der Verwirrung ihren Vortheil hoffen, werden verstummen, indem sie in den Gebildeten einen Gegendruck finden, die ihre überspannten Begriffe so wohl in gesellschaftlichen Gesprächen, als in gründlichen Schriften mit kaltblütiger Entschlossenheit aufdecken, und desto williger Eingang finden müssen, je fester und haltbarer die Stützen sind, auf welche sie ihre Bemühungen gründen.

Dasjenige Erfoderniß nun, wodurch die Ausführbarkeit aller dieser Mittel bedingt, dasjenige, wodurch ihre Ausführung möglich, dasjenige endlich,

wodurch ihre Ausführung zum Theile selbst wirklich ist, ist einzig und allein das Studium der Staatslehre. Denn

Erstens, indem die Staatslehre den Grund zur Beantwortung der Frage liefert: ob die Unterthanen überhaupt recht thun, wenn sie rebelliren, oder auch dann nur, wenn sie durch Aufruhr ihr Recht suchen? ist ihr Studium diejenige Bedingung, ohne welche die Ausführbarkeit der Volks-Ueberzeugnng von der absoluten Unrechtmäßigkeit der Revolutionen, also auch ihre Ausführung unmöglich ist; durch das Studium der Staatslehre ist aber auch die Ausführung dieses Mittels zum Theile selbst wirklich, indem sie jene Frage mit Nein beantwortet, und die Nothwendigkeit dieser negativen Beantwortung aus der Ursache, weil durch Rebellion das Recht suchen, in jedem Falle höchst unrecht ist, da sie alles öffentliche Recht selbst aufhebt, durch folgende Gründe bis zur Ueberzeugung einleuchtend macht.

Würde man die Erlaubniß in gewissen gegebenen Fällen, gegen das Oberhaupt des Staats Gewalt ausüben zu dürfen, zur Bedingung der Stiftung eines Staats festsetzen, so hätte das Volk eine, durch den allgemeinen Willen konstituirte, also rechtmäßige Macht über das Oberhaupt; dann wäre aber das Volk selbst das eigentliche Oberhaupt: beyde aber, das Volk und einen Oberherrn, zum

Oberhaupte machen, und die Bedingung festsetzen: daß beyden über einander Macht zustehen solle, hieße eben so etwas Widersprechendes zur Bedingung der Staatserrichtung, diese also selbst unmöglich machen. Soll nun aber der Staat errichtet werden, und muß irgend ein Oberhaupt seyn, wenn ein Staat seyn soll, kann aber das Volk selbst das Oberhaupt nicht seyn, weil das Volk als zugleich Unterthan und Oberhaupt etwas Widersprechendes ist; so muß folglich durch den vereinigten Willen des Volks ein von der Volksmasse selbst verschiedenes Oberhaupt bestellt werden.

Indem nun das Volk ein solches Oberhaupt bestellt, und sich ihm unterwirft, ist es klar, daß es die Maxime, sich bey Gelegenheit gegen dasselbe zu empören, nicht statuiren könne, weil es gerade durch Statuirung einer solchen Maxime seine eigne Absicht unmöglich machen würde; denn es würde dadurch ein Oberhaupt bestellen, mit der Bedingung, daß es kein Oberhaupt sey, weil sich das Volk vorbehält, bey der ersten ihm gefälligen Gelegenheit jenem Widerstand zu leisten: eine solche Maxime ist daher nicht nur höchst ungerecht, weil sie will, was man nicht wollen soll, indem sie den rechtlichen Zustand unmöglich macht, sondern sie steht auch mit sich selbst im Widerspruche, weil sie will, was sie nicht will, und ist in Praxi völlig unanwendbar; denn, wenn ein Widerstand gegen das Oberhaupt erlaubt ist, so wird dieses nie dem Rechte Effect zu

Bayerische
Staatsbibliothek
München

verschaffen vermögen, weil dem Unrechtthuenden die Befugniß zukömmt, der ihn zum Recht zwingenden Gewalt zu widerstehen.

Die unzertrennlichen Folgen der Aufruhrs-Maxime sind also Anarchie und Rechtlosigkeit, sie selbst ist daher schlechthin unrecht, und es läßt sich in einem organisirten Gemeinwesen kein Princip denken, wodurch die Unterthanen ihrem Souverain werkthätig widerstehen könnten, ohne daß dadurch der rechtliche Bestand des Gemeinwesens aufgelößt würde, welches selbst das höchste formale Unrecht ist.

Indem es nun allein die Staatslehre ist, welche nicht nur diese Principien hergiebt, sondern auch sie mit allen ihren Voraussetzungen und Folgesätzen fest begründet, und jedem Einwurfe standhaft begegnet, folgt, daß ihr Studium so wohl die Ueberzeugung von der absoluten Unrechtmäßigkeit der Revolutionen selbst bewirke, als auch diejenigen, die sich dasselbe angelegen seyn lassen, in den Stand setze, diese Ueberzeugung auf das Volk überzutragen, ohne darum einem durchaus willkührlichen und gewaltthätigen Regimente das Privileg der Rechtmäßigkeit zu ertheilen, indem sie gleichmäßig auch diejenigen Rechte in Schutz nimmt, die dem Bürger gegen seinen Oberherrn bleiben müssen, und zugleich mit dem Bestande des rechtlichen Gemeinwesens verträglich und vereinbar sind.

Gleiche Bedingung und selbst Ausführung ist das Studium der Staatslehre in Ansehung des zweyten oben angegebenen Mittels.

Denn es ist gerade ihr vorzüglichstes Geschäft, zu untersuchen, was der Staat sey, und auf welchen Grundbestimmungen er beruhe, die nothwendige Beschaffenheit der Staatsgewalt und ihre Macht, ihren Wirkungskreis in allen ihren Zweigen, und seine Grenzen festzusetzen, aber auch dem Bürger seine Rechten und Pflichten vorzuzeichnen, und so ein gerechtes Verhältniß zwischen Oberhaupt und Unterthanen zu begründen; die Begriffe von rechtlicher Gleichheit, bürgerlicher Freyheit und Selbstständigkeit zu berichtigen, jedem einen festen Maasstab hinzuhalten, woran er die Gerechtigkeit seiner Foderungen prüfen könne, und auszumitteln, was zu thun sey, daß die menschlichen Triebe und Neigungen mit dem, dessen Vorstellung uns bestimmen soll, den Staat wirklich zu machen, wo nicht zusammenstimmen, doch wenigstens, in Betracht seiner, unwirksam gemacht werden. Sie hat es daher auch ganz besonders damit zu thun, den einzig wahren und richtigen Zweck des Staats auszuheben, und alles, was den Staat, als solchen, nur einigermaßen interessiren kann, nach seiner Beziehung auf diesen Zweck, worauf alles ankömmt, zu beurtheilen.

Als Zweck des Staats hat man angegeben, bald Wohlfart, Bevölkerung, Sicherheit, Macht,

Reichthum, Bequemlichkeit, Aufklärung, Sittlichkeit, bald alle Arten von Gütern und Freude, von Wohl und Vollkommenheit, leibliche, rechtliche, geistige, sittliche, sogar die geistliche und ewige, und wirklich haben die meisten, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigten, und selbst Regenten, Beföderung der Glückseligkeit, als den Zweck des Staats festgehalten.

Allein, wenn gleich Glückseligkeit freylich der natürliche Zweck des Menschen, das Ziel bleibt, wonach jeder von selbst strebt, so kann sie doch, wenn auch noch so wohl verstanden, und nach allen Beziehungen betrachtet, zum Zwecke des Staats nie erhoben werden. Mag immerhin Glückseligkeit der Zustand seyn, dessen Wirklichkeit das Ziel unseres unbedingt aufgegebenen Bestrebens ist, so kann doch ihre Beföderung nicht eigentliche unmittelbare Sache des Staats seyn, indem sich kein allgemeines Princip geben läßt, wodurch bestimmt würde, was ein jeder zu seiner Glückseligkeit zu rechnen habe, indem es von ihr nicht einmal einen allgemeinen Erfahrungsbegriff giebt, sie daher selbst keines Princips, und also keiner Gesetzgebung fähig ist. Alle aus jener Lehrmeinung abgeleitete Rechte und Pflichten sind weder vollkommen zu erkennen, noch zu erfüllen. Allen darauf gegründeten Regeln und Vorschriften mangelt es an unbeschränkter Allgemeinheit und unbedingter Nothwendigkeit; daraus erwächst ein Hin- und Herschwanken zwischen streitenden Maximen,

ein versuchendes Herumtappen, ein Gewirr von Foderungen und Widersprüchen, wodurch die gesuchte Zufriedenheit verringert, wo nicht gar vernichtet wird.

Wäre Glückseligkeit der Zweck des bürgerlichen Vereins, so müßte die öffentliche Macht das Recht haben, jedem Einzelnen, als Unterthanen, vorzuschreiben, worinn er sein Wohl zu setzen habe, und wie er die Befriedigung seiner Wünsche und Bedürfnisse suchen soll; jeden Einzelnen zu zwingen, nur solches Wohlseyn, und dieses auf solche Art zu suchen, wie sie es vorschriebe. (Selbst das Parfümiren der Perüken könnte dann eine wirkliche Staatsangelegenheit werden, wozu es der bekannte Denker Wolf in allem Ernste schon wirklich gemacht hat.) Da aber kein Mensch im voraus weiß, was in der Folge zur größten Befriedigung der Summe seiner Gefühle gehören werde, da ein andrer seine subjectiven Affektionen ihm nicht unterschieben, auch er überdieß nicht einwilligen kann, daß andere ihn in eine solche Vormundschaft nehmen, und in beständiger Unmündigkeit erhalten; so hat auch kein Mensch dazu seine Beystimmung geben können, daß er gezwungen werde, auf eine Art, wie ein anderer sich die Glückseligkeit vorstellt, glücklich zu seyn, das heißt, Glückseligkeit kann nicht der Zweck des Staats seyn.

Darf die Staatsgewalt alle Handlungen und Unterlassungen der Bürger nach diesem Zwecke

beurtheilen, prüfen und schätzen, befehlen oder verbiethen; so stehen der Willkühr und dem Wahne Thür und Thor offen, und der bestgesinnte Regent kann mit der besten Absicht der unerträglichste Despot seyn, indeß er doch immer unvermögend bleibt, einem solchen Zwecke vollkommen zu genügen; denn wie sollte er es anfangen, damit er allen, nach der unendlichen Verschiedenheit ihrer Wünsche und Foderungen, der Zufälligkeit und Veränderlichkeit ihrer Neigungen und Bedürfnisse Genüge leistete? Hätte er aber die Beseligung der Unterthanen zum Zwecke, so könnte jeder von ihm seine Wohlfart fodern, und jeder Unglückliche dürfte, eben weil er sich unglücklich findet, eine Klage führen, und wird sie führen, so lange er in dem Wahne bleibt, der Staat müsse ihn glücklich machen, weil er darum in demselben sey.

Indem nun die Staatslehre beweiset, daß den Menschen, der nicht weniger seyn soll, als er wollen darf zu seyn, nichts anders zu einem bürgerlichen Verein einladen kann, als die Vorstellung eines durch ihn zu erhaltenden, nach einem allgemeinen Gesetze bestimmten, Gebrauchs seiner äußeren Freyheit, der Erhaltung seiner Unverletzlichkeit, des Genusses des rechtlichen Zustandes, eines Zustandes, wo äußere Freyheit und Gleichheit vor dem bürgerlichen Gerichte herrschen, wo jedes Mündigkeit aufrecht erhalten, und jedem die Befugniß, seine Glückseligkeit auf eine ihn beliebige Art zu suchen,

geschützt wird; wo ihn auf seinem Fortschreitungswege nichts irren und hemmen darf, als die rechtliche Undurchdringlichkeit, die Unverletzlichkeit seiner Mitmenschen, indem die Staatslehre, mit einem Worte, beweiset, daß nur allein das Recht der höchste Zweck des Staats seyn könne, zeigt sie nicht nur allein den Regenten den einzigen möglichen Ausweg, ihrer Existenz für alle künftige Zeiten eine bleibende Dauer zu verschaffen, sondern erleichtert auch denselben, d. h. den Uebergang von dem bisher geltenden zu den von der Vernunft als allgemein gültig anerkannten Staatszweck; zeigt die Ungerechtigkeit der Foderung der Staatsgenossen, jedem sein Glück zuzuführen, das so verschieden ist, als es verschiedene Individuen giebt, schränkt sie auf das ein, was zu leisten wohl in jedes Regenten Macht steht, nämlich jedem sein Recht widerfahren zu lassen, und vertrocknet so eine der stärksten und ergiebigsten Quellen der Volks-Unzufriedenheit.

Den edelsten und unaufhaltsamsten Trieben, den Trieben der Thätigkeit, des Strebens, Wirkens und Schaffens von innen heraus nach jedes Maas und Kräften, ist in einem Staate, dessen erster Zweck das Recht ist, das schönste weiteste Feld geöffnet, die eigennützigen Begierden haben darinn Reitz und Spielraum genug, und nur den Zerstörenden sind Zaum und Gebiß in den Mund gelegt. Gewissens- und Verstandes-Meisterey, unberufene Wirkungssucht finden darin keine Aufnahme,

und die Privat-Willkühr der Staatsgewalt hat weit enger gesetzte Schranken. Allein welcher Regent wird sich diese nicht gefallen lassen, da er sich einer so unendlichen, doch nie mit Erreichung des Zwecks belohnten, Mühe und Sorge überhoben sieht, und nun mit festem Muthe und der Zuversicht, daß er es gewiß erreichen werde, seinem vorgesteckten Ziele entgegenarbeiten kann. Die von jenen oben angezeigten Gegenständen unterrichteten Bürger werden zwar eine stäts wache Kontrolle der Staatsgewalt ausmachen: allein welcher gut gesinnte Fürst wird diese scheuen, welchem Regenten, der überzeugt ist, daß er seinen Posten ausfülle, wird diese nicht vielmehr willkommen seyn, da sie stäts den schönsten Beweis seiner wahren Regenten-Größe liefert? Die so gebildeten Bürger werden zwar, was sie in so vielen Ländern sind, — willenlose, bloß Gesetz-empfangende Wesen, bloße Leitern, auf welchen einige Lieblinge des Schicksals zu Glück und Glanz, Macht und Ruhm emporsteigen, — nicht mehr, aber sie werden gute Bürger und Unterthanen seyn, der entsetzlichen Thierkämpfe der Völker unter einander, der Kriege

Des Menschengeschlechts Brandmal alle Jahrhunderte durch! der untersten Hölle lautestes schrecklichstes Hohngelächter!

Worin sich hauptsächlich der Trieb nach Glückseligkeit als thierisch, wild und alles um sich her zerstörend zeigt, werden weniger, aber der blühenden

und kraftvollen Staaten desto mehrere seyn, und Revolutionen wird man nur aus der Geschichte früherer Zeiten noch blos dem Namen nach kennen.

Bevor ich zeige, daß auch in Ansehung der Ausführung des dritten oben von mir angegebenen Mittels, Revolutionen zu vermeiden, nämlich der zweckmäßigen Einleitung und Ausführung wohlthätiger und dringender Reformen, das Studium der Staatslehre unumgängliche Bedingung sey, wird es um so nöthiger seyn, der Einwendungen des Hrn. Rath Voß gegen die Möglichkeit und Tauglichkeit dieses Mittels zu dem vorgesetzten Zwecke zu erwähnen, je gegründeter sie zu seyn scheinen, und je mehr Wahrscheinlichkeit also sein Raisonnement auf den ersten Anblick für sich hat.

„Es ist" sagt derselbe, * „eine sehr gewöhnliche Aeußerung, besonders in unsern Tagen, und „von Personen, welche nicht für Neurer, aber auch „nicht für Freunde veralteter Mißbräuche gelten „wollen, daß man mehr darauf denken müsse, die „bestehenden Regierungsformen zu verbessern, als „neue an ihre Stelle zu setzen. Allein prüft man „diesen Rath genauer, so findet man, daß die Weis„heit, als deren Eigenthum man ihn ausgeben

* In der Anmerk. z. 23ten §. des 3ten Abschn. des 2ten Thls s. Handb. d. allg. St. W.

„will, doch nur einen geringen Antheil daran haben „könne. Denn

„a) ist es fast mit mehreren Schwierigkeiten verbunden, wirkliche und wesentliche Verbesserungen einzuführen, als eine ganz neue Konstitution an die Stelle der alten zu setzen. Erhebliche und wesentliche Verbesserungen lassen sich doch auch nur in so fern gedenken, als an die Stelle großer und wesentlicher Mängel verhältnißmäßige gute und zweckmäßige Einrichtungen und Formen gesetzt werden. Nun fällt aber in die Augen, daß gerade diese Mängel den Verbesserungen zu fast unüberwindlichen Hindernissen gereichen müssen.“

„Man nehme z. B. daß der Hauptmangel einer Verfassung in der fehlerhaften, unzweckmäßigen Einrichtung der legislativen Korporation (einer Wahl-Aristokratie) bestehe, so, daß dadurch diese Aristokratie unter die Disposition des Inhabers der executiven Macht geriethe, dieser also die gesetzgebende, wie die executive Gewalt, zu seinen persönlichen Zwecken zu lenken, in den Stand gesetzt würde.“

„Wie soll nun diesem wesentlichen Mangel Abhülfe geleistet werden? die legislative Macht müßte doch die Verbesserung beschließen, und diese wird sie nicht beschließen, weil sie nichts beschließt, als was dem Monarchen beliebt. Die executive

Gewalt wird sie nicht ausführen, weil sie nichts ausführen kann, als was dem Inhaber derselben beliebt, und diesem nichts belieben wird, was seinen egoistischen Zwecken hinderlich ist. Die Wähler werden diesem Mangel nicht abhelfen, weil gerade sie die Wurzel dieses Uebels sind. Die Wähler wählen nicht anders, als wie es der Monarch oder andere Große, von denen sie abhängen oder erkauft werden, vorschreiben. Dem Uebel wird also auf keine andere Weise abgeholfen werden, als bis sich die Grundkraft erhebt, und der allgemeine Wille den höchsten Willen suspendirt, bis eine Revolution entsteht."

„Wenn nun wichtige und wesentliche Mängel zu unüberwindlichen Hindernissen der Verbesserung wichtiger und wesentlicher Mängel werden müssen, so wird für diese Verbesserungen alter, wesentlich verdorbener Regierungsformen

„b) nichts übrig bleiben, als kleine, außerwesentliche Veränderungen, welche vielleicht einen speciellen oder temporellen Vortheil für den Staat überhaupt oder einzelne Glieder desselben gewähren, aber nie als wichtige und wesentliche Beförderungen angesehen werden können. Sie werden

„aa) nie weiter gehen, nie von anderer Art seyn können, als es die Inhaber der höchsten Gewalt (von welchen der Mißbrauch derselben herrührt) erlauben, oder für gut finden, sie werden

„bb) meistens so beschaffen seyn, daß sie mehr scheinen, als sind, die Aufmerksamkeit von den wesentlichen Mängeln ablenken, die Täuschungen, und durch diese den Mißbrauch der höchsten Gewalt, also die Unzweckmäßigkeit der Verfassung nur mehr befördern. Hieraus ergiebt sich nun, was auch die Erfahrung bestättigt, daß

„c) wichtige und wesentliche Verbesserungen nur durch Erhebung der Grundkraft des Staats oder Revolutionen zur Ausführung gebracht werden können. Denn da die Mängel selbst die Hindernisse wichtiger Verbesserungen in sich enthalten, die kleinern Verbesserungen also so wenig zur wesentlichen Vervollkommnung der Regierungsform beytragen, daß sie vielmehr den Mißbrauch der höchsten Gewalt nur noch mehr befördern, so werden die Inhaber derselben ihn also auch immer weiter treiben, bis der vollendete Despotismus die Grundkraft des Staates weckt, der Staat sich in eine Gemeine formirt, um die höchste Gewalt durch ihre Auflösung den Inhabern und Mißbrauchern derselben zu entziehen, dieselben in einer zweckmäßigern Form wieder herzustellen, und andern Personen oder Korporationen zu übergeben."

Allein fürs erste ist es falsch, daß es mit mehrern Schwierigkeiten verbunden sey, wirkliche und wesentliche Verbesserungen einzuführen, als eine ganz neue Konstitution an die Stelle der alten zu

setzen; in einem schon bestehenden Gebäude hier eine Wand durchzubrechen, und dort eine neue einzuziehen, hier eine Thüre zu vermauern, und dort durch eine neue Oeffnung dem Lichte Eingang zu verschaffen, hier eine gemächliche Treppe anzulegen, und dort eine Wand feuerfest zu machen, ist zwar immer mit einem großen, aber doch bey weitem nicht so großen Aufwande von Kosten und Kräften verbunden, als das Gebäude gänzlich niederzureißen, und an seine Stelle ein von Grund aus neues zu errichten, indeß seine Bewohner, ohne Dach und Fach, den Stürmen des Wetters Preis gegeben sind.

Zweytens. Höchst übertrieben ist es, daß wichtige und wesentliche Mängel zu unüberwindlichen Hindernissen der Verbesserung wichtiger und wesentlicher Mängel werden müssen. Kenntniß und Einsicht der Mängel, ein absolut ernstlicher und guter Wille, diesen abzuhelfen, verbunden mit einem hinreichenden Vermögen, denselben ins Werk zu setzen, kennt keine unüberwindlichen Hindernisse, und scheut keinen Aufwand von Kraft, Schwierigkeiten zu besiegen, und das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Abgesehen endlich davon, daß uns die Erfahrung nur zu deutlich lehrt, daß durch Revolutionen nur so höchst selten etwas wirklich besseres Neues an die Stelle des Alten gesetzt worden; abgesehen davon, daß die Staatslehre die absolute Unrechtmäßigkeit der Revolutionen beweiset, diese also nie

ein erlaubtes Mittel seyn können, wirklich vorhandenen Fehlern der Verfassungen abzuhelfen, frage ich: wer kann und darf den Inhabern der höchsten Gewalt eine so absolute Unzertrennlichkeit von Mißbräuchen, einen so absoluten Willen, nur immer und ewig zu täuschen, und die Unzweckmäßigkeit der Verfassungen zu befödern, eine so absolute Verachtung alles dessen, was ihnen Vernunft gebiethet, und der bürgerliche Verein zur heiligsten Pflicht macht, zuschreiben, daß sie so ganz unfähig seyn sollten, zu wirklich wesentlichen Reformen die Hand zu biethen, und selbst, wenn es doch durchaus nothwendig wäre, aus eignem Antriebe, und ohne durch die Erhebung der Grundkraft des Volks dazu gezwungen zu seyn, eine neue Konstitution, an die Stelle der alten völlig unbrauchbar gewordenen, zu setzen?

Aber auch den äußersten Fall angenommen, (welchen wirklich anzunehmen ich jedoch unendlich weit entfernt bin,) wird nicht endlich die Furcht, alles zu verlieren, die, wie die Geschichte des Tags lehrt, wahrhaftig nicht ungegründet ist, jene Gewalthaber nöthigen, wesentlichen Mängeln durch wesentliche Verbesserungen zu steuern, durch wesentliche Reformen, auch mit eigner Aufopferung, mit großer Kraftanstrengung, auch, wenn es nöthig ist, mit eigner Beschränkung, gewaltsamen Umwälzungen zuvorzukommen, so ihren Staat, ohne ihn erst auflösen zu lassen, dem Urbilde des rechtlichen Zustandes näher zu rücken, und so das, was

Hrn. Voß unmöglich scheint, ohne Revolutionen, durch bloße aber wesentliche Verbesserungen, die freylich aus einem ganz andern Grunde hervorgehen sollten, in der That zu bewirken?

Reformen also, aber keine Revolutionen! sey und bleibe das Losungswort jeder Nation, die auf den Vorzug der Kultur und Bildung Anspruch macht, und solchen auch durch ihr öffentliches Benehmen verdienen will: unter der Voraussetzung, daß ihre Staatsverfassung wirklich fehlerhaft sey, und also einer Veränderung, wodurch nur ein Uebergang vom Schlechtern zum Bessern bezielt werden darf, wirklich bedürfe; denn so lange jene der Idee des öffentlichen Rechts angemessen ist, fällt aller Grund ihrer Veränderung hinweg.

So gewiß aber ein Gemeinwesen, das aus Menschen besteht, und von Menschen errichtet wird, fehlerhaft, seine Urform durch hinzu gekommene Unformen entstellt, mithin auch eine Veränderung und Verbesserung desselben wohl zuweilen nothwendig seyn kann, so gewiß sich alle Maschinen durch die Länge der Zeit abnutzen, und eine auch Anfangs heilsame Einrichtung, im Laufe der Jahrhunderte, bey der Ab- und Zunahme der Menschen, bey ihrer Verfeinerung oder Verschlimmerung, gemeinschädlich werden kann, so gewiß endlich, wie Schlözer sagt, es keine Regierungsform, so wie keine Religion, giebt, die sich nicht im Laufe der

Zeiten, beym ewigen Kampfe selbstsüchtiger Schlauköpfe mit guten frommen Schwachköpfen, verschlimmerte, wo nicht Mißbräuche entstünden, die, wenn sie lange ungerügt blieben, am Ende wohl erworbene Rechte, gar Bestandtheile der Konstitution hießen, so gewiß ist es, daß die Möglichkeit zum ruhigen Fortrücken, durch wesentliche Verbesserungen und Reformen, nur durch richtige Kenntniß der abgenützten Theile der Maschine, durch lichtvolle Unterscheidung der Unformen und eingeschlichenen Mißbräuche, begründet, und die Masse dieser Einsichten nur durch ein gründliches Studium der Staatslehre erreicht werden könne;

Denn sie ist es, wesche, indem sie ihre Untersuchungen über das Ganze der Staats-Maschine, wie über ihre einzelnen Bestandtheile verbreitet, und ihr richtiges Verhältniß zum Ganzen so wohl, als unter sich, bestimmt, in den Stand setzt, das gestörte Verhältniß zu entdecken, und die Mittel aufzufinden, diese Störung zu heben, hier an die Stelle einer gebrochenen oder gelähmten Feder eine neue zu setzen, dort die abgestumpften Eingriffe der Räder wieder auszufeilen, hier ein locker gewordenes Band wieder zu befestigen, und dort den Rost und Unrath, der den gleichen Gang des Ganzen hemmt, hinwegzuschaffen, und so die Maschine wieder herzustellen; die Staatslehre ist es, welche, indem sie das erhabene, durch die Vernunft selbst gegebene, Ideal einer bürgerlichen Verfassung aufstellt, und

die wesentlichen, nirgends zu vermissenden Bestandtheile desselben in ein vorzügliches Licht setzt, nicht nur ein unfehlbares Kriterium, wodurch die Form jeder in der Erscheinung gegebenen Verfassung geprüft, und jede ihrer wesentlichen Unformen erkannt werden kann, sondern auch zugleich diejenige Urform an die Hand giebt, in welcher, und in welche die wirklich bestehende Verfassung umgegossen werden muß. Die Staatslehre ist es endlich, welche, indem sie die richtige Verwendung der der Staatsgewalt anvertrauten Macht, und den richtigen Gebrauch der derselben zu Gebothe stehenden Staatskräfte bestimmt, sogleich dem Mißbrauche so wohl dieser, als jener auf die Spure zu kommen, den Grad der Abweichung vom rechten Wege zu bemessen, und die Grenzen, in welche jener zurückzuweisen ist, festzusetzen befähigt.

Ob es nun gleich der öffentlichen Macht allein zusteht, Gebrechen des Staats, die sich im Fortgange offenbaren, zu heilen, und das Unvollkommene zu immer größerer Vollkommenheit zu bringen; so interessirt es doch auch jeden Staatsbürger, an diesem Probleme seine Kräfte zu versuchen, so wie es ihn interessirt, immer unter dem Schutze der Gesetze, und einer öffentlichen Gerechtigkeit zu stehen. Denn, wenn gleich alle Veränderung der Staatsverfassung durch Reform nur von der Staatsgewalt selbst, nie aber vom Volke ausgehen darf, weil, wenn sie nicht von der Staatsgewalt, sondern

vom Volke ausgehen sollte, sich dieses einer Oberherrschaft über sein Oberhaupt anmaßen müßte, welches nach dem Staatsrechte unmöglich, und mit der Vernichtung des Gemeinwesens selbst einerley ist; so muß es doch dem Staatsbürger erlaubt seyn, seine Gegenvorstellungen und Beschwerden anzubringen, wenn sich das Oberhaupt einmal irrt, oder einer Sache unkundig ist. Daß aber das Oberhaupt sich nicht einmal irren, oder einer Sache unkundig seyn könne, würde voraussetzen, daß es mit himmlischen Eingebungen begnadigt, und über die Menschlichkeit erhaben wäre, was doch wohl, ungeachtet des gewöhnlichen „von Gottes Gnaden" selbst kein Regent von sich behaupten wird; denn unter Menschen können es nur Menschen seyn, denen die Verwaltung des Rechts anvertraut ist. Dem Staatsbürger also die Befugniß rauben, Gegenvorstellungen und Beschwerden anzubringen, hieße eben so viel, als, dem Befehlshaber selbst, dessen Wille bloß dadurch, daß er den allgemeinen Volkswillen repräsentirt, Unterthanen, als Bürgern, Befehle giebt, alle Kenntniß von dem entziehen, was er selbst abändern würde, wenn er es wüßte, folglich den Befehlshaber mit seinem eignen Wollen in Widerspruch setzen. Denn wodurch anders können auch der Regierung die Kenntnisse kommen, die ihre eigene wesentliche Absicht befödern, als durch das Statuiren jener Publicität, wodurch nebstdem dem Bürger nur allein sein Anspruch auf Recht in Ansehung des obersten Befehlshabers

gesichert werden kann? Sie dulden, ist das unzweydeutigste Symptom eines guten Gewissens des Regenten, und der Lauterkeit seiner Absichten: sie unterdrücken, das offenste Geständniß eines bösen Bewußtseyns. Dem Oberherrn aber Furcht einflößen, daß dadurch Unruhen im Staate erregt werden dürften, heißt eben so viel, als, mit frecher Stirne ihm den richtigen Gebrauch seiner Macht ins Angesicht bezweifeln, und Haß gegen sein Volk bey ihm erwecken.

Damit nun aber nur gerechten Beschwerden, nur gegründeten Gegenvorstellungen der Gebrauch der Publicität geöffnet werde, ist das Studium der Staatslehre unbedingt nothwendig, weil nur sie, wie oben gezeigt worden, zu denjenigen Kenntnissen verhilft, die bey jenen absolute vorausgesetzt werden: die Schlußfolge wird also unbestreitbar richtig seyn, daß zur zweckmäßigen Einleitung und Ausführung wesentlicher und dringender Reformen und Verbesserungen das Studium der Staatslehre unumgängliche Bedingung sey.

Wenn nun die Staatslehre sich nebst den bisher angezeigten Gegenständen, mit allen denjenigen Kenntnissen beschäftigt, die auf den Staat, als solchen, irgend einen Bezug haben, nichts unerforscht läßt, was so wohl in Hinsicht seiner innern als äußern Verhältnisse wissenswerth seyn kann, liegt es für sich am Tage, daß sie, nach ihrem ganzen Um-

fange, diejenige Wissenschaft sey, in welcher derjenige Theil des Volks, welcher der gebildetere seyn will, nie zu sorgfältig unterrichtet werden könne, um durch ihn den Schwärmern und Tollkühnen einen festen Damm entgegen zu setzen, um in gesellschaftlichen Gesprächen durch kaltblütige ruhige Untersuchungen das leidenschaftliche Kannegießern zu verdrängen, durch Schriften, mit reifem Urtheile, Wahl und Nachdenken geschrieben, das, was die Presse sündigte, zu rügen, und selbst empfindlicher, als es auf andere Weise geschehen kann, zu bestrafen, um durch einen, durch Richtigkeit, durch Bestimmtheit, Licht und Zusammenhang sich vortheilhaft auszeichnenden, Unterricht, die falschen Begriffe zu berichtigen, zu zeigen, wie folgewidrig, unbillig und lieblos es sey, absichtlich das Böse zusammen zu stellen, da in der Natur überall Böses und Gutes vermengt ist, und man von keiner menschlichen Einrichtung mehr erwarten kann, als daß nur das Gute ein ansehnliches Uebergewicht erhalte, durch Belehrungen, die den Geist der Zeiten zur Wahrheit und Rechtlichkeit zu leiten bezwecken, Thorheit und Unsinn zu unterdrücken, und überhaupt dasjenige Mittel zu begründen, welches einer angenehmen Dämmerung gleicht, und durch diese die Menschen nach und nach zum Lichte zu führen, und sie nicht so geradezu hinglotzen zu lassen;

"Denn, sagt Kramer* sehr richtig, "sehen

* In s. Peter Schmoll. Thl. 1. S. 283.

„sie zu schnell in das helle Licht, so werden sie ge-
"blendet, und — sehen gar nichts! Dieß überrascht,
"ohne zu begeistern, macht dämisch, ohne Kraft zu
"geben, und schadet im Ganzen ungleich mehr, als
"es nützt. — Ich kenne eine Nation, die just in
"dieser angenehmen Dämmerung unterhalten, und
"so — successive znm Licht geführt wird. Auf diese
"habe ich viel Vertrauen, — diese wird mit Ver-
"nunft und Nachdruck sich loswinden von der Knecht-
"schaft und Finsterniß, und — ohne Blut und die
"Menschheit empörende Szenen das seyn, was so
"manche andere, die es zu seyn glaubt, noch lange
"nicht ist, und auch nie werden wird. — Wer weiß,
"ob nicht einst das Kind die Mutter verschlingt,
"ob es gleich jetzt unter ihrer Ruthe seufzt! — O
"daß doch die stolze Mutter den weinenden Säug-
"ling nicht für so unbedeutend ansäh! Ich glaub,
"es würde sehr gut seyn, wenn sie die Ruthe hinter
"den Spiegel steckte, und ihm ein Butterbrod gäbe,
"das lästige Gängelband abschnallte, und — ihm
"die Hand reichte!"

Sind die von mir oben angegebenen Ursachen der Revolutionen unverkennbar die wahren und richtigen, entsprechen die dagegen vorgeschlagenen Mittel in ihrer beabsichteten Wirkung genau dem vorgesteckten Ziele, und ist es bewiesen, daß das Studium der Staatslehre die absolute Bedingung ihrer Ausführung sey; so wird offenbar einleuchten, daß in eben dem Grade der Beweis geführt ist,

daß, um Revolutionen zu vermeiden, das Studium der Staatslehre nothwendig sey.

C.

Das Studium der Staatslehre ist nothwendig, als unumgängliche Bedingung zur Erreichung des Staatszwecks.

Je dringender die empirischen Verhältnisse nöthigen, und das praktische Vernunftgeboth befiehlt, im Staate zu seyn, und je wichtiger und heiliger der Zweck selbst ist, der durch den Staat erreicht werden soll, desto mehr heischen Bedürfniß und Pflicht, die nöthigen Erfodernisse zu bewerkstelligen, d. h. die Bedingungen zu realisiren, ohne welche die zum wenigsten möglichst-nächste Erreichung des Ziels entweder nie, oder doch nur höchst zufällig Statt finden kann. Der richtige Gebrauch passender Mittel zum Zwecke setzt nothwendig gewisse Vorbereitungen voraus, durch welche jene theils erleichtert, theils erst möglich wird. Jenen wollen und diese vernachläßigen ist offenbare Thorheit und Widerspruch mit sich selbst. Die Möglichkeit, ein gutes Produkt der Kunst zu erhalten, erheischt nicht nur Güte der Materialien, sondern auch gut eingerichtete Werkzeuge, und geschickte Arbeitsleute, welche jene dem Zwecke gemäß zu gebrauchen verstehen: und eben so ist es Bedingung der Möglichkeit, den Staatszweck zu erreichen, daß

Erstens: der Staatsbürger überhaupt genau unterrichtet sey von dem, was er, als solcher, ist, und seyn soll.

Denn fehlt es dem Bürger an dieser Kenntniß, so müssen nothwendig die Regierungen, im ewigen Kampfe mit den aus dieser Unwissenheit beständig erwachsenden Kollisionen, wo nicht den Zweck selbst gänzlich aus den Augen verlieren, doch gewiß auf dem Wege zu demselben unendlich gestört und aufgehalten werden. Die Möglichkeit, den Staatszweck zu erreichen, erfodert aber auch schlechthin, daß

Zweytens: alle Staatsbeamten, deren der Regent bey seinen unendlich vielen und mannichfaltigen Geschäften nothwendig bedarf, richtige und deutliche Kenntniß haben

a) Von dem allgemeinen, und den besondern Zwecken, auf welche sie hinarbeiten sollen,

b) Von den allgemeinen Bedingungen der Mittel, derer man sich zu Erreichung des Zwecks bedienen kann und darf,

c) Von dem Umfange und den Gränzen des Wirkungskreises der Staatsgewalt in ihren verschiedenen Zweigen, in denen sie als Werkzeuge gebraucht werden, und endlich

d) Von der Art und Weise, wie die durch die wirkliche Lage ihres Staats gegebenen Verhältnisse dazu benützt werden können und sollen, um ihren Staat dem wahren Staats-Ideale immer näher zu bringen. Denn

Ad a) Der Staat, als Vereinigung mehrerer Kräfte, soll ein Ganzes ausmachen, alle seine verschiedenen Kräfte sollen zu einem und demselben Ziele hingeleitet werden. So verschieden also auch die Staatsgeschäfte sind, so dürfen sie sich doch einander nicht nur nicht widersprechen, sie sich nicht nur selbst nicht aufheben oder hindern, sondern sie müssen vielmehr alle in einen wohlthätigen Einklang gebracht, alle zu einer Einheit verknüpft werden, weil durch alle, wie durch das eine, und durch das eine, wie durch alle, einer und derselbe höchste Zweck endlich erreicht werden soll. Unstreitig ist also das erste Erforderniß jedes Staatsbeamten, Kenntniß dieses Allen gleich gemeinschaftlichen Zweckes.

Daß aber auch jedem Staatsbeamten die Kenntniß des besondern Zweckes desjenigen Geschäfts, welches ihm anvertraut ist, beywohnen müsse, ist für sich klar; denn wie wäre es ihm möglich, seinen Pflichten vollkommen zu genügen, wenn er nicht diejenige Vorstellung, welche die zunächst liegende Ursache seines Geschäfts ist, in einem deutlichen und bestimmten Bewußtseyn hätte?

Die erbaulichen Conflicte und, so zu sagen, eifersüchtigen wechselseitigen Chikanen und Beeinträchtigungen verschiedener Geschäftsstellen in einem und demselben Lande, sind die Effekte des Mangels an Kenntniß ersterer; zweckwidrige bürgerliche und peinliche Gesetzbücher, ungereimte Polizey-Maßregeln, unglückliche Allianzen, schlechte Kameral- und Finanz-Proceduren, mehr schädliche als nützliche Unterrichts-Anstalten u. d. gl. sind die Effekte des Mangels an Kenntniß letzterer Art von Seiten der Gesetz- und Polizey-Commissarien, der auswärtigen Geschäftsbesorger, der Kameral- und Finanz-Räthe, der Directoren der Schulen und Akademien u. d. gl., im Ganzen ein allmähliges Entfernen statt Annähern zum vorgesteckten Ziele.

Ad b) Jeder Staatsbeamte bedarf gewisser Mittel zu seinem besondern Zwecke: allein so wenig der Zweck die Mittel heiligen kann, so wenig ist es gleichgültig, welcher Mittel sich derselbe bediene. Das Mittel des einen darf nicht den Planen des andern hinderlich seyn, darf kein Recht irgend eines Gliedes des Staats kränken, darf nicht mit dem Zwecke des Ganzen im Widerspruche stehen. Es muß also gewisse allgemeine Bedingungen der Mittel geben, deren sich jeder zu seinem besondern Zwecke bedienen darf, und es läßt sich mit Zuverläßigkeit bestimmen, daß, ohne sie zu kennen, kein Staatsbeamter ein nützliches Werkzeug zu Beförderung des allgemeinen Zwecks seyn könne.

Der Sanitäts-Rath wird Keuschheits-Commissionen bestellen, und das Polizey-Collegium Kleiderordnungen festsetzen, der Criminal-Rath wird Torturen gebrauchen, und der Commerzien-Rath Prämien und Strafen auf Ein- und Ausfuhr legen, der Markt-Commissarius wird die Preise der Lebensmittel vorschreiben, und der Fleischer-Aufseher den Fleischer mit Gewalt zum Schlagen seines Viehes, um einen von ihm bestimmten Preis, schleifen lassen, der Kameraliste wird, ohne Rücksicht auf Verhältniß zwischen Producenten und Consumenten, bevölkern, und der Kriegsrath grausame, das Land entvölkernde Rekrutir-Ordnungen vorschlagen, der Finanzier wird Kopfsteuern, Fenster- Uhren- Bedienten-Taxen auflegen, und der Schulen-Rath hauptsächlich nur darauf sehen, daß der Trivialiste lateinisch lernt, und der Studiosus lateinisch spricht, u. s. w. Ewiger Widerspruch unter sich und mit dem Zwecke des Ganzen, Rechtsverletzungen ohne Ende müssen die Folgen jener Unwissenheit der Staatsbeamten seyn.

Ad c) Wenn Kenntniß des allgemeinen, und der besondern Zwecke, auf welche sie hinarbeiten sollen, Kenntniß der allgemeinen Bedingungen der Mittel, deren sie sich bedienen dürfen, den Staatsbeamten unentbehrlich ist, so ist es noch ungleich mehr Kenntniß des Umfanges und der Grenzen des Wirkungskreises der Staatsgewalt in ihren verschiedenen Zweigen, in denen sie als Werkzeuge

gebraucht werden; denn nur durch diese werden jene in den Stand gesetzt, die jeder besondern Geschäftsstelle eigenen Gegenstände gehörig ausheben und bearbeiten, keines der von ihr zu verfolgenden Rechte vernachläßigen, keine der von ihr mit Recht gefoderten Leistungen unerfüllt lassen, bey dem unvermeidlichen Ineinandergreifen aller Räder der Staats-Maschine jede Reibung und daraus hervorgehende Störung und Hemmung vermeiden, und so ihren Posten, nach allen seinen Ansichten und Beziehungen, vollkommen ausfüllen zu können, so wie im Gegentheile beym Mangel an Kenntniß dieser Art zuverläßig kein Staatsbeamter den Foderungen, die der Staat an ihn macht, befriedigend entsprechen kann, zuverläßig nicht vollkommen das seyn wird, was er seyn sollte.

Gewiß würden nicht so manche Gesetz-Commissionen und Bildungs-Institute, so manche Regierungs- Justiz- Polizey- Kameral- und Finanz-Kollegien u. s. w. zum wenigsten gesagt, so unendlich viel zu wünschen übrig lassen, wenn nur Männer, die sich über die oben angezeigten Kenntnisse in der That gehörig ausweisen könnten, auf Stellen als Vorsteher und Glieder in denselben Anspruch zu machen, wagen dürften.

Beyspiele sind gehäßig, und man hat ihrer nicht selten so viele in der Nähe, daß es unnöthig wäre, solche anzuführen, auch beleidigen sie nur

mehr, als sie nützen, weil sie die Stimme der Eigenliebe gemeiniglich überwiegt, welche jedem zuflüstert, daß er seinen Posten mehr als hinreichend ausfülle, und schon darum, und eben, weil er nicht weiß, was dazu gehöre, seinem Amte vollkommen Genüge zu leisten, sich daraus kein Vortheil für die Gegenwart erwarten läßt, ein guter Erfolg dieser Bemerkungen also nur auf die Nachkömmlinge berechnet seyn kann.

Ad d) Ich habe schon oben gezeigt, daß das Ideal eines Staats, und die Verbindlichkeit zu Realisirung desselben, durch die praktische Vernunft gegeben sey. Wenn es nun gleich den Menschen nicht vergönnt ist, sich urplötzlich auf den Standpunkt zu schwingen, welcher ihnen durch ihre Ideen vorgehalten wird, wenn auch die Versuche zur Ausführung des Auftrags der Vernunft unter den Menschen mangelhaft und unvollkommen ausfallen müssen, wenn gleich die wichtige Aufgabe der Menschheit, die bürgerliche Verfassung, in der Ausführung immer noch Verbrechen verräth, so können doch der jedesmahlige Abstand von dem Ideale, und selbst die unübersteiglich scheinenden Hindernisse nicht zu der kleinlichen Maxime berechtigen, alle Verbesserungen aus dem Grunde aufzugeben, weil man die höchste Stufe in diesem praktischen Vorhaben, die Vollkommenheit des Staats-Ideals doch nicht erreichen werde, also sich mit dem zu begnügen, was man hat; denn das

Sittenreich soll sich in aufsteigender Linie empor-heben; was man daher noch nicht erreicht hat, und doch Pflicht ist, muß in unendlichen Fortschritten zu erreichen gesucht werden, weil in dem, was Pflicht ist, schlechterdings kein Stillstand gelten darf.

Ob nun gleich die unerlaßliche Pflicht, den unvollkommenen Staat der Vollkommenheit immer näher zu rücken, hauptsächlich die öffentliche Macht angeht, so sind doch auch die Staatsbeamten von ihrem Gebiethe nicht ausgenommen, weil gerade sie die beste Gelegenheit haben, in denjenigen Zweigen der Staatsgewalt, deren Verwaltung ihnen anvertraut ist, die allenfalls sich vorfindenden Staatsschwächen zu entdecken, die Staatsgewalt darauf aufmerksam zu machen, die Veranlassung zu seyn, daß das, was ihnen als Schwäche vorkommt, untersucht werde, und falls es sich, als solche, ergiebt, zweckmäßige Vorschläge zu ihrer Verbesserung, und, bis diese ausgeführt ist, sie selbst so viel als möglich unschädlich zu machen. Dergleichen Anzeigen und Vorschläge müssen der Staatsgewalt nicht nur äußerst willkommen seyn, sondern sie sind ihr auch nothwendig, weil das Staatsgebäude zu groß ist, als daß diejenigen, die für seine Erhaltung wachen, nicht hin und wieder etwas übersehen sollten.

Nun fehlt es zwar ganz und gar nicht an Projectenmachern, die jene Pflicht zu erfüllen schein-

en; allein diese, so wie sie sind, sind leider meistens verächtliche, oft fürchterlich-gefährliche Geschöpfe. Um wirkliche Staatsschwächen entdecken, um wirklich gute und zweckmäßige Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen zu können, dazu gehört etwas mehr, als ein Bischen gesunden Menschenverstands, auch etwas mehr noch, als ein Bischen Kenntniß des positiven Staatsrechts, der Pandekten, und allenfalls der gewöhnlichen Gegenstände der Kameral-Vorlesungen; dazu wird erfodert, daß man der Idee des Staats mächtig sey, welche nicht allein der Gründung, sondern auch der Verbesserung, Sicherung, und Schätzung seiner Gutheit zur Richtschnur dient, von der man daher auch bey diesem Vorhaben Urbild, Norm und Triebfeder leihen muß. Dazu wird aber auch erfordert, daß man mit den Regeln vertraut sey, wonach jene Gesetze, auf welchen die Möglichkeit eines Staats überhaupt beruht, und welche durch die bloße Vernunft aus Rechtsbegriffen aufgestellt werden, auf den empirischen Charakter, auf den durch ein sinnliches Begehrungsvermögen afficirten, sinnlich interessirten, und der widerrechtlichen Maximen fähigen Menschen anzuwenden seyn: Nur unter der nothwendigen Voraussetzung dieser wesentlichen Kenntnisse wird man im Stande seyn, durch Welt- Staaten- und Menschenkenntniß, durch eine weit umfassende Erfahrung, durch eine feine Beobachtung und einen tief eingehenden Blick in das Innere des Menschen und die Verkettung der Ursachen und Wirkungen im

Hergange der Dinge unterstützt, den Schwächen seines Staats nachzuspähen, den Mechanismus der Natur in den Tiefen des menschlichen Herzens und den Ereignissen vergangener und gegenwärtiger Zeiten zu Hebung derselben zu benützen, und so in demselben Verhältnisse, in welchem der Staat dem Staats-Ideale näher rückt, auch vollkommener den höchsten Zweck des Staats erringen zu helfen.

Setzt die Möglichkeit, den Staatszweck zu erreichen, Unterrichtetseyn und Kenntnisse der Art nothwendig voraus; so muß dasjenige, wodurch jener Unterricht ertheilt, und jene Kenntnisse erworben werden, offenbar unumgängliche Bedingung der Erreichung des Staatszwecks seyn; und dieses ist das Studium der Staatslehre. Denn

Sie ist es, welche nicht nur jedem Individuo die Pflicht, in einem Staate zu seyn, aus unbestreitbaren Gründen einleuchtend macht, sondern auch, indem sie die Natur des bürgerlichen Vereins nach allen seinen Beziehungen gründlich erforscht, daraus die richtigen Verhältnisse des Bürgers zu seinem obersten Beherrscher, Regenten und Richter, und zu seinen Mitbürgern, seine Pflichten und Rechte, in jener und dieser Hinsicht, als nothwendige Resultate ableitet, die Begriffe von Volks-Souverainität, von Freyheit und Gleichheit, deren Mißverstand so unzählbare Rechtsverletzungen, so verabscheuungswürdige und länder-

verderbliche Wirkungen im Gefolge hat, auf ihre rechtlichen Grenzen zurückführt, und so den Irrwisch der Freygeister und Staatsstürmer, der nur im Dunkeln leuchten kann, durch das wahre volle Licht der Sonne verscheucht, es dem Bürger möglich, und zugleich zur dringendsten Pflicht macht, ganz das zu seyn, was er seyn soll, und so den Regierungen auf dem Wege zu ihrem Ziele den Hauptstein des Anstoßes, die größte Schwierigkeit hinwegräumt.

Denn der so unterrichtete Bürger wird freudig aus Ueberzeugung seine Pflicht befolgen. Folgeleistung aus bloßer Furcht hindert zwar oft den Ausbruch wilder Leidenschaften: allein diese Furcht ist doch nicht immer stark genug, den Planen kaltblütiger Bösewichte zu widerstehen, die jeden Zeitpunkt der Schwäche ablauern, um Mörder der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu werden. Der so unterrichtete Bürger sieht die Gefahren der Verfassungslosigkeit und Anarchie, und fühlt das Bedürfniß, seinen Willen dem Willen der Obern, die im Namen aller sprechen, zu unterwerfen, wenn es ihm auch scheint, daß er hier und da anders gewollt hätte; er bescheidet sich gern, daß man über die Verfügungen der Obrigkeit nicht schnell aburtheilen dürfe, um sie einer Ungerechtigkeit, einer Unbesonnenheit oder Ungeschicklichkeit zu beschuldigen, weil er vielleicht den verborgenen Zweck nicht kennt. Regt sich auch ein Unwille bey ihm gegen

gewisse Gesetze, so wird er ihn doch nicht laut werden lassen; drückt ihn auch eine Last, so wird er doch gern ein Ungemach, eine Beschwerniß tragen, weil er einsieht, daß dieses durch so viele andere Vortheile, die er durch den Staat genießt, hinreichend ersetzt werde; er wird den Staat lieben und schätzen, weil er ihn nun kennt, der ihn und das Seinige schützt, und er wird gerne auch mit seinem Leben dessen Erhaltung zu vertheidigen bereit seyn.

Es ist oben schon gezeigt worden, daß es die Staatslehre ganz vorzüglich mit der Auffindung und Feststellung des höchsten allgemeinen Zwecks des Staats zu thun habe: sie beweiset aber auch, daß, und wie alles, was immer im Staate, und von demselben, als solchem, unternommen wird, mit jenem höchsten Zwecke nothwendig zusammen stimmen müsse, wenn es des Charakters der Gültigkeit, auf welchem seine innere Sanktion beruht, theilhaftig seyn soll; d. h. sie setzt die allgemeinen Bedingungen aller und jedes Mittels zum Zwecke fest, ohne welche keines auf den Charakter der Recht- und Zweckmäßigkeit Anspruch machen kann: sie stellt in ihrem reinen Theile das Ideal des Staats, einen Staat in seiner ganzen Vollkommenheit, wie er nach reinen Rechts-Principien seyn soll, auf, welches Ideal zwar eben keine solche schöpferische Kraft, daß es seinen Gegenstand in seiner völligen Kongruenz mit der Regel wirklich hervorbrächte, aber doch, als praktisches Ideal, praktische Kraft hat, d. h.

als regulatives Princip dient, um das, was uns durch dasselbe zur Pflicht gemacht wird, seiner Idee so nahe als möglich zu bringen, d. h. seine Idee bey einer wirklichen Vereinigung zu einem Gemeinwesen nicht nur als Richtschnur anzunehmen, sondern auch durchaus keine Grenze des Abstandes von ihr als eine absolute anzusehen, über welche nicht noch eine Erhebung durch Annäherung zum Urbilde möglich wäre: sie beschäftigt sich mit der Auseinandersetzung der durch die Form eines Staats überhaupt bestimmten Gewalten in demselben, zergliedert die besondern Zwecke und Functionen einer jeden derselben, und steckt genau die Grenzen ab, über welche keine, ohne die Urform zu verletzen, hinaus schreiten darf, sie begleitet dieselben mit dem Maasstabe der Zweckmäßigkeit auf allen verschiedenen Wegen ihrer möglichen Aeußerungen, als rechtlicher Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins, und stellt diejenigen Grundsätze auf, nach welchen ihre Handlungsweise in jedem Verhältnisse zu andern Staaten, mit welchen ihre Wechselwirkung möglich ist, regulirt werden muß: sie beschäftigt sich aber auch in dem angewandten allgemeinen Theile mit der Kunstaufgabe: wie ein Staat den aus dem Begriffe des Rechts überhaupt abfolgenden Gesetzen des rechtlichen Beysammenseyns der Menschen, d. h. den reinen Principien, gemäß, unter Menschen wirklich auf- und ausgeführt werden könne und solle? Sie nimmt darin auf die subjektiven empirischen Bedingungen, unter welchen ein Staat

gegründet, errichtet, und erhalten werden muß, auf den Menschen, wie ihn die innere und äußere Erfahrung darstellen, folglich mit seiner sinnlichen Natur, mit seinen Trieben, Bedürfnissen, Neigungen, Affekten und Leidenschaften, mit seiner Gewohnheit und Handlungsweise, mit seinem Kulturzustande Rücksicht, prüft die vielfältigen Versuche, welche von jeher in Absicht der Staatsverfassungen gemacht worden sind, und noch gemacht werden, und beantwortet endlich, alle Zweige der Staatsverwaltung hindurch, die Frage: Was darf, kann und muß durch diese, mit solchen Menschen, und unter diesen gegebenen Umständen in einem Staate, für den von der Vernunft als gültig anerkannten höchsten Zweck desselben geleistet werden?

Wenn schon der unsterbliche Plato sehr richtig behauptete: „nie werde ein Fürst wohl regieren, „wenn er der Ideen nicht theilhaftig sey," wenn die Kritik des Vernunftvermögens längst schon auch die reinen praktischen Vernunft-Ideen aus dem Verdachte müßiger Träume gezogen, und mit der ihr eignen Erschöpfung alles Wesentlichen ihre praktische Gültigkeit mit einer solchen Gründlichkeit und Klarheit dargethan hat, daß man von einem Staatsmanne einen sehr kleinen Begriff fassen müßte, der die Idee des Staats noch in das Reich der Chimären und unnützen Spekulationen verweisen, und ihre nothwendige Beziehung auf den praktischen Gebrauch ihr absprechen wollte, wenn also die Staatswissenschaft,

worinn jene Idee dargestellt wird, diejenige Norm enthält, von welcher der Staatsmann nie abweichen darf, und die Staatskunst, welche im Dienste jener steht, die Regeln giebt, wie der Staat unter Menschen jener Norm, so viel möglich, gemäß, eingerichtet, regieret und erhalten werden müsse, so ist offenbar die Staatslehre, welche in die Staatswissenschaft und die Staatskunst zerfällt, diejenige praktische Wissenschaft, mit welcher jeder Staatsbeamte, wegen ihrer Unentbehrlichkeit zu seinen Geschäften, und ihres absoluten Einflusses auf dieselben, nothwendig am reichlichsten ausgerüstet seyn muß, wenn er den wahren Staatszweck erringen helfen, und nicht vielmehr ein Hinderniß seiner Erreichung seyn soll.

Es ist daher unbegreiflich, wo manche Leute die schamlose Dreistigkeit hernehmen, die doch wahrhaftig dazu gehört, die wichtigsten Stellen im Staate begleiten zu wollen, welche jene Wissenschaft kaum dem Namen, geschweige denn ihrem Gehalte, nach kennen. Vormals vertraten Sprüche aus der Bibel, dicta prudentum, auch wohl gar die Symbola der Kaiser, die Stelle dieser Wissenschaft; bedarf es aber wohl eines Beweises, daß diese dem Staatsmanne zu seinem Zwecke, als solchem, nun schlechthin nicht mehr zureichend sind? Ist es nicht Frevel, wenn Staatsbeamte aufs geradewohl und gutes Glück das rechtliche Wohl von so vielen Menschen handhaben? Wie oft schlägt man umsonst

in dem eigenen und in dem Erfahrungsbuche der Vorzeit auf? Wie oft ist der Erfolg einer Handlung der unglücklichste Maasstab zur Beurtheilung einer Maasregel? Und ist es daher nicht höchst ungerecht, bloß auf die Erfahrung und die ungewisse Berechnung der Folgen von Handlungen gestützt, ohne einen sicheren und durchgängig bestimmten Leitfaden, sich den wichtigsten Staatsgeschäften zu unterziehen, wo denn oft auf Unkosten des armen Bürgers die ungeschicktesten Versuche gewagt, die unglücklichsten Schritte gethan werden, wodurch das endlich zu erreichende Ziel, statt herbeygeführt, immer weiter hinaus geschoben wird?

Da nun die Grundsätze der Staatslehre die einzigen sicheren Wegweiser auf den verführerischen Kreuzwegen der verwickelten Staats-Praxis, die einzigen unversiechlichen und zuverläßigen Quellen sind, bey denen in jedem vorkommenden Falle Hülfe zu suchen und zu finden ist, so folgt nothwendig, daß auch das Studium der Staatslehre von Seiten der Staatsbeamten unumgängliche Bedingung zu Erreichung des Staatszwecks sey.

Durch sie unterrichtet, werden die Staatsbeamten nicht mehr in Widersprüche mit sich verfallen, und einander ihre Plane vereiteln; wenn sie nach einem Zwecke hinarbeiten, werden die Geschäftsträger der inneren und äußeren Angelegenheiten des Staats ihre Pflichten, nach ihrem ganzen

Umfange, und auf den gerechtesten Wegen, erfüllen; man wird nicht mehr eines eingebildeten Nutzens halber alle Kräften des Staats verschwenden, um am Ende zu fühlen, daß man rastlos an seinem Verderben arbeitete, und man wird nicht mehrere Anstrengung aufbiethen, um zu glänzen, wie ein vorübergehender Schimmer, als um seine Mitmenschen gegen grobe und feine Ränke zu schützen, d. h. eine unüberwindliche Feste des Rechts, wozu das Staats-Ideal selbst die Zeichnung liefert, zu errichten, und so den Explosionen der Leidenschaften, auch in der Hülle des gemeinen Wohls, einen undurchdringlichen Damm entgegen zu setzen, den kein Sturm und keine Zeit erschüttern mag.

Indem ich die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre aus den Haupt-Momenten erwiesen zu haben glaube, bedarf es zur Widerlegung der oben im Eingange von mir angeführten Gegengründe kaum mehr, als einer kurzen Zusammenstellung jener durch nichts zu beweisenden Asserten mit den von mir bewiesenen Sätzen, um das Uebergewicht der letztern jedem bis zur Ueberzeugung einleuchtend und fühlbar zu machen.

Ich habe aus einem unbestreitbaren Grunde bewiesen, daß die Vernunft selbst das Studium der Staatslehre zur unerlaßlichen Pflicht mache, weil es ohne dasselbe unmöglich sey, dem Vernunft-

gebothe, ihre Idee von einem Staate zu realisiren, Genüge zu leisten. Nun heißt aber der Satz: daß die Verbreitung des Studiums der Staatslehre in sich selbst unrecht sey, nichts anders, als daß die Verbreitung des Studiums der Staatslehre mit den Forderungen der Vernunft im Widerspruche stehe. Jener Beweis ist also der evidenteste Beleg, daß nur Wahnsinn und Unvernunft die Verbreitung des Studiums der Staatslehre für in sich selbst unrecht ausgeben könne.

Ich habe ferner gezeigt, daß das Studium der Staatslehre nicht nur allein die Ueberzeugung von der absoluten Unrechtmäßigkeit der Revolutionen bewirke, sondern auch das sicherste Mittel, Unordnungen und Zerrüttungen in einem Staate zu verhüten, das erprobteste Präservativ gegen elende Projektir- und Revolutions-Sucht sey, indem es die Urquellen der Revolutionen verstopfe, wesentliche Verbesserungen ein- und ausführen helfe, und Malcontenten zu ruhigen, willigen und dankbaren Bürgern umschaffe: damit ist also auch bewiesen, daß das Studium der Staatslehre der Ruhe und Sicherheit der Staaten und ihrer Beherrscher nicht nur allein nicht gefährlich, sondern vielmehr derselben nothwendig, zuträglich, ihre vollkommenste und dauerhafteste Grundlage, ihre festeste und sicherste Schutzwehre sey: damit ist also auch bewiesen, daß nur durch Bosheit und Unverstand ihm selbst, mit Wahrheit und Gewißheit aber

vielmehr seiner pflichtwidrigen Vernachläßigung wenigstens die mittelbare Schuld an der neusten so schrecklichen Revolution in Frankreich beygemessen werden könne.

Ich habe drittens dargethan, daß das Studium der Staatslehre unumgängliche Bedingung zur Erreichung des Staatszwecks sey, indem sie den Bürger von der Heiligkeit und Unwiderstehlichkeit der öffentlichen Macht unterrichte, und alle diejenigen, welche zu Erreichung des Staatszweckes, bestellt oder unbestellt, wirksam sind, mit allen dazu erforderlichen Kenntnissen ausrüste. Wer mag nun dasselbe für einen Eingriff in die Rechte der Herrscher erklären, was gerade ihrer Wirksamkeit und dem ganzen Staatsgebäude die sichersten und haltbarsten Stützen leiht? Gerade diese Wissenschaft ist es ja, welche die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Staats, und das Fügen in die Verhältnisse desselben jedem Zweifel entrückt, welche, indem sie den Zweck und die Verhältnisse des Staats fester begründet, und genauer absticht, denselben gegen jede Gefahr sichert, die ihm aus Mißverstand und Unkunde erwachsen könnte. Oder gibt es ein zuverläßigeres Sicherungsmittel gegen Thorheit, als Weisheit?

Wer kann dem Unterthanen das Recht absprechen, sich, als Staatsbürger, über alle seine Verhältnisse zum Staate zu unterrichten, wenn er

dadurch in Stand gesetzt wird, ein besserer Bürger zu seyn, und, was jeder gute Regent mit Dank annehmen wird, sich, unberufen und unbesoldet, unter seine Räthe zu begeben, und, ohne die geringste Verletzung höherer Pflichten, die Maßregeln der nie untrüglichen Regierung zu prüfen, Gebrechen aufzuspüren, und zweckmäßige Vorschläge zu thun, welche die Herrschermacht doch immer nach Gefallen befolgen, verwerfen, oder ignoriren kann?

Freylich werden sich nicht alle hiezu qualificiren, nicht alle werden Staatslehrer und Rechts-Philosophen werden: allein so wenig man darum, weil auch nicht alle Menschen Religions-Lehrer und Sittlichkeits-Philosophen seyn und jemals werden können, leugnen kann, daß doch ein jeder, nach dem Maße seiner Kräfte, Fähigkeit und Muse, berechtigt und verpflichtet sey, über dasjenige nachzudenken, und sich zu belehren, was sein Verhältniß zu der Gottheit, und seine Qualität, als sittliches Wesen, erfordert und gewährt; eben so wenig kann einem jedem ein ähnliches Recht, und eine ähnliche Verpflichtung in seinem Verhältnisse zum Staate, und seiner Qualität, als Staatsbürger, mit Grunde abgesprochen werden.

Es ist auf jeden Fall Gewinn genug, wenn dadurch nur das unruhige Drängen und Streben unverständiger Urtheile und unbilliger Forderungen und Anmaßungen aufgehoben wird. Aber weit

entfernt, daß dadurch dem Mißbrauche ein weiteres Feld geöffnet werde, werden demselben vielmehr weit engere Schranken gesetzt, weil von allen denen, welche sonst, weil sie glaubten, daß außer ein Paar gesunder Augen und Hände, welche sie sich nicht absprechen ließen, weiter nichts dazu gehöre, ungescheut ihre Stimme geltend zu machen versuchten, nun viele, wo nicht die meisten, mit der Wichtigkeit des Gegenstandes vertraut, von den Schwierigkeiten, ihn richtig zu beurtheilen, zurückgescheucht, sich zur Ruhe begeben, und die noch übrigen wenigen, welche nichts desto weniger als ungeschickte Handlanger zu erscheinen sich vermessen, durch die Geißel derjenigen, die sich durch das ganze staatswissenschaftliche System, aller Schwierigkeiten ungeachtet, glücklich durchgearbeitet haben, zuverläßig besser, als es auf irgend eine andere Weise möglich ist, in Zucht und Ordnung gehalten, und völlig unschädlich werden gemacht werden.

Mögen übrigens Obscuranten nach Gefallen toben und wüthen, wenn man mit der Fackel der Vernunft in die graußen Sitze ihrer Finsterniß eindringt, und die dort aufgestellten Götzen der Ignoranz und Habsucht, des Stolzes und des Despotismus zertrümmert!

Mögen sich die Erleuchteten ärgern und grämen so viel sie wollen, wenn man sie auf Irrwegen ertappt, ihre elende Taktik und gesetzlosen Sprünge

entdeckt, und ihnen zeigt, wie weit sie sich, von ihrem Wahne der Allwissenheit mißleitet, von dem Ziele der Wahrheit und Weisheit entfernt haben! Was kümmert sich darum der Freund der Wahrheit und Weisheit, der das Gesetz der sittlichen und rechtlichen Ordnung vor Augen und im Herzen hat: odi profanum vulgus & arceo. Gegen Subjekte, welche sich als Mörder des Staats ankündigen und betragen, darf keine Gelindigkeit Statt finden; denn wie kann ihnen Schonung vom Arme der Gerechtigkeit werden, welchen zu lähmen ihr Zweck ist? Oder soll die Wahrheit verstummen, indem der Unsinn das Wort führt? Sollen die Weisen schweigen, indem die Thoren schreien?

O nein! Man darf, zum Glücke der Menschheit, jetzt mehr als jemals darauf rechnen, daß Bemühungen, welche die große Angelegenheit der Menschen, die Beförderung des rechtlichen Wohls, bezielen, Aufnahme und Eingang finden werden, sollte es auch mit noch so vielen Windungen, welche sie durch Widerstand und Schwierigkeiten nehmen müssen, geschehen. Wenn gut denkende und hell sehende Männer edel und freymüthig vor edlen und der Wahrheit holden Regenten erweisen, daß ihr Streben Ordnung nicht Aufruhr, Recht keine Gewalt, rechtliche Freyheit nicht gesetzlose Frechheit, Wahrheit nicht Trug, Segen nicht Elend der Menschheit zum Zwecke hat; so werden sie die Rechte der Wissenschaft gegen die Verwirkungen

der politischen Schwätzer und Störer retten, und der Staatslehrer wird in Ehren bleiben, indem über jene das gerechte Verdammungsurtheil ausgesprochen werden wird.

Das Studium der Staatslehre ist besonders auf Akademien nothwendig.

Es ist eine sehr gewöhnliche, und leider sehr gegründete Klage, daß viele Geschäftsmänner, bey dem Eintritte in die praktische Laufbahn, vieles, was sie auf der Universität gelernt hatten, vergessen, und vieles, was sie brauchten und nicht wußten, erst studieren mußten.

So sehr zuweilen hinter dieser Klage eine Ausflucht versteckt ist, welche den akademischen Unfleiß entschuldigen soll, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie nicht selten gerecht ist, und zugleich beweiset, daß manche Universität in verschiedener Rücksicht ihren Zweck nicht erfülle, nicht das leiste, was man von ihr zu erwarten berechtigt ist.

Ich weiß mir keinen Zweck der Akademien zu denken, der den, den Jüngling zum künftigen guten Staatsbürger und geschickten Theilnehmer an der Verwaltung des Staats zu bilden, an Wichtigkeit überträfe. So gewiß aber dieser nur durch einen

in jeder Hinsicht guten und zweckmäßigen Unterricht in der Staatslehre, welche ihn ganz vorzüglich beziehlt, erreichbar ist; so gewiß ist es, daß besonders in Rücksicht auf seine Vernachläßigung die meisten Universitäten jenen Vorwurf verdienen, indem man auf den meisten derselben der Staatslehre noch immer nicht diejenige Achtung beweiset, welche sie so ausgezeichnet verdient, sie, in Vergleichung mit andern, noch immer nicht als eine Wissenschaft anzusehen scheint, die gleich jenen auf ein wissenschaftliches Bürgerrecht, oder formale wissenschaftliche Behandlung Anspruch machen könne. Indeß die Jurisprudenz, Theologie, Medicin und übrigen Wissenschaften Jahrhunderte hindurch, als solche, in der größten Achtung gestanden, und mit dem größten Eifer kultivirt worden sind, gleicht die Staatslehre noch immer im literarischen Staate einem neuen Ankömmlinge, der sich nur schüchtern unter die alten angesessenen Bürger wagt, welche ihn größtentheils gar nicht, selten, aber nur mehr aus Nachsicht, als von Rechts wegen, unter sich dulden, was eines Theils äußerst ungereimt, da sie selbst nur ihr ihr Daseyn zu verdanken haben, und andern Theils um so auffallender ist, je deutlicher ich gezeigt habe, daß ihr Studium die absolute Bedingung der Möglichkeit, den Staatszweck zu erreichen, sey.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß bey weitem der größte Theil der auf Akademien studierenden

Jünglinge sich höchstens, und oft nur gezwungen, mit dem beschäftigt, worüber ihm Vorlesungen gehalten werden, und daß er glaube, mehr, als den akademischen Cursus, wenigstens dem Scheine nach gehörig, vollendet zu haben, gehöre nicht dazu, um auf eine Stelle in irgend einem Justitz- Regierungs- Polizey- Kameral- oder Finanz-Collegium, wo nicht gar auf eine Stelle als Präsident, Gesandter oder Minister gerechten Anspruch machen zu können. Wie mag es nun da mit ihm aussehen, wenn sich in seinem akademischen Cursus nichts von der Staatslehre vorgefunden hat, er also auch diese kaum dem Namen nach kennt.

Ich habe oben deutlich genug gezeigt, daß bloße Juristen eben so wenig, als bloße Theologen, in andern, als in ihren speciellen Theilen, brauchbare Geschäftsmänner abgeben können: sie werden mit Hülfe der Rechtskenntniß keine Negotiationen glücklich zu Stande bringen, keine sichere Entschließung über den Gebrauch der Waffen fassen, nicht die Finanzen gut einrichten und in Ordnung halten, nicht Kirche und Schulen von Mißbräuchen reinigen können. Es wisse jemand die Pandekten, das positive Staatsrecht und den Reichs-Prozeß als ein Meister, und er wird darum doch noch nicht im Stande seyn, gute Gesetze zu entwerfen, zweckmäßige Gerichtsordnungen vorzuschreiben, durch gerechte und nützliche Anstalten Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Lande zu gründen, zu befestigen

und zu vermehren, gerechte Kameral- und Finanz-Verbesserungen vorzunehmen, die Religion in ihre rechtlichen Wirkungen auf die Nation einzuschränken, und der Bildung des Volks das gehörige Maas und die rechte Richtung zu geben u. s. w.

Wenn nun das Studium der Staatslehre, wie gleichfalls bewiesen worden, das einzig zuverläßige Mittel ist, sich zu allem dem zu befähigen, und wenn der Zweck der Akademien von Seite der Lehrenden der ist, den akademischen Bürger zu seinem künftigen Berufe vorzubereiten, und von Seite der Lernenden, sich die zu ihrem künftigen Stande nöthigen Kenntnisse zu erwerben; so folgt nothwendig, daß die Staatslehre einen vorzüglichen Gegenstand akademischer Vorlesungen so wohl, als auch der eignen Privat-Bearbeitung der Studierenden ausmachen müsse; denn die Zeit, die man auf Akademien zubringt, ist diejenige, in welcher man sich diejenigen Grundsätze und denjenigen Vorrath von Kenntnissen erwerben muß, deren Anwendung und Gebrauch das praktische Leben erheischt, in welcher man den Saamen säen muß, von dem man im Geschäftsleben die Früchte ärndten soll; und dieß trift bey dem künftigen Staatsbeamten um so mehr ein, je größer der Vortheil oder Nachtheil ist, welchen die Hülfe oder der Mangel einer vollkommenen Theorie in seinen Geschäften zu verursachen im Stande ist, und je weniger ihm bey seinen Geschäften Ruhe und Muße zu Nachholung des Versäumten vergönnt

wird, da er immer für den Riß steht, und im Wirbel der Vorfälle auf der Stelle entscheiden muß, wo denn die größte Gefahr auf dem Verzuge, oder einen aufs Geradewohl und ohne sicherem Wegweiser gewagten Schritt haftet.

Ich weiß zwar sehr wohl, daß man den Theorien überhaupt sehr häufig alle praktische Brauchbarkeit abspricht, und ganz vorzüglich die Theorien der Staatslehre für Träumereyen ausgiebt, und als Hirngespinnste behandelt, die in dieser Welt und unter diesen Menschen gar nicht auszuführen seyen, daß der Staatsmann nur einzig und allein bey und durch die Geschäfte selbst gebildet werden könne.

Ich weiß aber auch eben so gut, daß dieß nur ein Vorhang sey, den ein Theil über seine krasse Ignoranz ziehen möchte, der sich zu rechtlichen Ideen zu erheben, und die Möglichkeit und Nothwendigkeit ihrer Realisirung einzusehen, nicht vermag. Viele Menschen sind noch zu sehr ein Spiel aller sinnlichen Eindrücke, als daß sie über diese zu herrschen vermögten, und so wollen sie lieber ruhig ihre ewigen Sklaven seyn, als sich durch Versuche und Thätigkeit in Freyheit setzen. Niemand aber ist ein guter oder nützlicher Mann, der sich nicht mit Ideen beschäftigt, die seine Gesinnungen richten, und seine Thaten und Unternehmungen leiten.

Ich weiß eben so gut, daß sich jene Behauptung bey andern auf einen gewissen Dummstolz gründe,

den sie auf ihre, durch eine lange Reihe von Jahren hindurch, während welchen sie beynahe grau geworden sind, sich eigen gemachte mechanische Routine haben, mit welchem sie auf alle andere, welche sich noch nicht einen gleichen Mechanismus erworben, verachtend herab sehen, und sich als die einzigen Meister ansehen, bey denen man, um brauchbar (d. h. um gleich elende Maschine) zu werden, in die Schule gehen müsse.

Ich weiß eben so gut, daß jene Behauptung bey andern aus einer gewissen Verachtung alles dessen, was sich nicht mit Händen greifen läßt, und was neu und bisher ungewöhnlich ist, herrühre, die, da das neue und ungewöhnliche relative Begriffe sind, und sich aus dem Maaße der Einsichten und Erfahrung über sich selbst und über die Welt bilden, alles, was ihnen nicht vorgekommen, für unnütz und ungerecht halten, sich mit Menschenkenntniß brüsten, über Menschen, die entweder nach Vernunft-Ideen arbeiten, oder die der Menschen Thun und Lassen nach moralischen und rechtlichen Ideen beurtheilen, als über Thoren lächeln, und jeden solchen für einen gutmüthigen Schwärmer erklären, welchen mehrere Erfahrung schon witzigen, und die Verdorbenheit der Menschen schon abkühlen werde; wohinter aber weiter nichts als ein gewisser Gram und eine gewisse Furcht versteckt liegt, bey ihrer absoluten Unfähigkeit, mit der Kultur, und dem Fortrücken

des Zeitalters gleichen Schritt zu halten, unter das alte unbrauchbare Geräthe auf den Speicher gestellt zu werden, im Falle den neuern Doktrinen Eingang verschafft würde.

Ich weiß eben so gut, daß andere sich mit jener Behauptung ein gewisses Ansehen eines ausschließenden Besitzes von Weisheit und Einsicht geben wollen, welche allein alles von Grund aus durchsähen, indeß dahinter Ehrgeiz, Eigennutz, Trägheit, Furcht, und andere Menschen entehrende Leidenschaften verborgen liegen.

Ich weiß endlich eben so gut, daß jene Behauptung einer andern Parthey das Bewußtseyn abnöthigt, daß ihre ganze Staats-Praxis in schändlichen Praktiken und niedrigen Kunstgriffen bestehe, das arme Menschengeschlecht in stäter Unwissenheit und Unmündigkeit zu erhalten, und ja nicht den tausendjährigen Schlummer, der ihrer Klasse so einträglich ist, verscheuchen zu lassen.

So wenig es irgend einem vernünftigen Menschen einfallen kann, zu leügnen, daß zum Behufe der Bildung zu Geschäften, besonders in Hinsicht ihrer bestimmten speciellen Form, Belehrung bey den Geschäften selbst gesucht werden müsse, und so gewiß der Staatsmann zur glücklichen Führung seiner Geschäfte einer reichen Welt- und Menschen-

kenntniß, einer ausgebreiteten Erfahrung, und eines tief eingehenden Scharfblickes in die Winkelzüge des menschlichen Herzens und die Verkettung der Erscheinungen bedarf, welches alles ihm keine Theorie geben kann, so unleugbar wahr ist es, daß eine gute Staats-Praxis ohne richtige Theorie unmöglich sey; denn nur diejenige Bewirkung eines Zwecks, welche als Befolgung gewisser im Allgemeinen vorgestellten Principien des Verfahrens gedacht wird, nicht jede Handthierung heißt Praxis; daß jene nur in eben dem Verhältnisse verbessert, und erleichtert werden könne, nach welchem sich letztere ausbildet und vervollkommnet, und daß eine vage und regellose Empirie als Richtschnur des praktischen Verfahrens weit hinter der ausgebildeten und der Vollendung nahen Staatslehre zurückstehen müsse, indem jene nur auf der morschen Stütze des Herkommens schwankend ruht, indeß diese auf dem zuverläßigen Grunde einer aufgeklärten und richtig verbundenen Verstandes- und Vernunft-Erkenntniß in sich selbst fest und unerschütterlich steht.

Diese Wissenschaft, die bey der Verwaltung öffentlicher Geschäfte und Aemter, bey den höhern Stufen von Kultur, auf welchen sich gegenwärtig die Menschheit befindet, jetzt mehr als jemahls nothwendig ist, ist eine Masse von Kenntnissen, deren Größe und Schwierigkeit Unterricht und

Studium erfordert. Wenn es nun keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Mann, bey seinem Eintritte in die praktische Laufbahn, damit schon ausgerüstet seyn müsse, und daß Akademien dazu bestimmt seyen, dem künftigen Staatsbeamten die nöthige Vorbereitung zu seinen künftigen Geschäften zu gewähren; so liegt es klar am Tage, daß vorzüglich auf Akademien jener zu ertheilen, und dieses zu betreiben, daß also auf Universitäten, wo Unterrichts-Anstalten der Art mangeln, diese Lücke nothwendig auszufüllen, diese Einöde nothwendig urbar zu machen und zu bebauen sey, wenn sie nicht ferner einen ihrer heiligsten Zwecke verfehlen, und jene oben erwähnte Klage immer mehr begründen sollen.

Was kann und soll die Staatsgewalt für das Studium der Staatslehre thun?

Je unentbehrlicher und wohlthätiger der Einfluß der Staatslehre auf die Existenz der Staaten selbst ist, desto mehr muß man sich billig wundern, daß für das Studium derselben in den wenigsten nur äußerst wenig, in den meisten aber gar nichts geschieht.

Vor noch ganz kurzer Zeit * glaubte man so

* S. Schlözer's Vorrede a. a. O.

wenig an das Daseyn einer eignen Wissenschaft, genannt Staatslehre, als vor ungefähr 200 Jahren alte Muhmen und Hufschmiede an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt Arzneygelehrtheit, und deutsche Richter, Schöffen und Geschworne, vor etwa 600 Jahren, an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt Rechtsgelehrtheit, glaubten. Selbst in unsern Tagen giebt es noch mehrere Menschenklassen, die auf den, der von mühsam studierter Staatswissenschaft spricht, herablächeln, wie ungefähr der dümmste Landmann auf den gelehrten Oekonomen herabschaut, der die ökonomischen Kenntnisse von fünf Welttheilen besitzt, (obgleich nie selbst den Pflug geführt,) — wie die Muhme und der Hufschmied vormahls auf den Arzt von Profession herabläche lte.

So gewiß Gelehrte selbst die Sünde, jenes Vorurtheil des ungelehrten Pöbels so lange genährt zu haben, auf sich tragen, so gewiß aber auch gegenwärtig der wirklich gebildete Theil an der Existenz der Staatslehre, als einer Wissenschaft im eigentlichen Verstande, deren Gegenstand durch die bekannten großen Ereignisse zu einem Hauptgegenstande der Aufmerksamkeit und des Nachforschens gemacht worden ist, nicht mehr zweifelt; so unleugbar ist es, daß die Staatsgewalten selbst die meiste Schuld auf sich haben, daß diese

Wissenschaft an Vollendung und Festigkeit den übrigen noch weit nachsteht, indem sie ihr bey weitem nicht diejenige Achtung und Unterstützung, welche die übrigen schon lange genießen, angedeihen ließen: welche Kälte nicht etwa bloß in denjenigen Staaten, wo man für Wissenschaften und deren Beförderung überhaupt wenig empfänglich ist, sondern gerade in denen am auffallendsten zu bemerken ist, wo die Wissenschaften am meisten gediehen, und ihnen der meiste Einfluß glücklich errungen ist.

„Entweder, behauptet Voß,* muß der Staat „für keine Wissenschaft unmittelbar etwas thun, „oder er muß vor allen andern diese unter seinen „unmittelbaren Schutz nehmen. Verfährt er and„ers, so handelt er nicht nur höchst inconsequent, „sondern auch höchst unweise, ja unpolitisch; denn „hier hat das einen wahren und kräftigen Sinn, „was so oft zum Motiv für milde Gaben sinnlos „gebraucht wird. Diese Wissenschaft giebt es dem „Staate mit tausendfachem Wucher zurück, was „er für sie, ihre Erhaltung und Beförderung, ver„wendet.“

Ich glaube, daß man hierin noch weiter gehen, und mit gutem Grunde behaupten kann: auch wenn der Staat wirklich für keine andere Wissenschaft

* A. a. O. Th. 1. Kap. 5. S. 26.

unmittelbar etwas leistete, so würde er doch diese unmittelbar und mit Nachdruck befördern müssen, weil sie nicht nur allein so ganz eigentlich den Staat zu ihrem Hauptgegenstande, und die Vollkommenheit desselben zum eigentlichsten Ziele ihres Bestrebens hat, sondern auch den Staat vor Zerrüttungen sichert, und die Erreichung seines Zwecks zuerst und zunächst möglich macht, weil sie also alle anderen nicht nur an Wichtigkeit, sondern auch an Nothwendigkeit übertrifft.

Ich glaube, die Beweise hievon liegen so sehr zu Genüge in dem Vorhergehenden, daß es höchst unnöthig wäre, hier noch welche zu häufen. Allein man bildet Gelehrte und Künstler von jeder Gattung, man gewähret ihnen eine zweckmäßige Vorbereitung zu ihrer künftigen Bestimmung, d. h. man theilt ihnen planmäßig und in einer zweckmäßigen Verbindung diejenigen Kenntnisse mit, derer sie für ihre Bestimmung zunächst und unentbehrlich bedürfen: aber man sucht vergebens das Institut, wodurch der Staatsbürger, insbesondere der an der Staatsverwaltung Theil nehmende, gebildet würde; und wo kann doch auch nur der Scheingrund seyn, warum man dieses weniger nöthig, oder gar entbehrlich finden sollte?

Unstreitig erfordert es die Erhaltung und Vervollkommnung des Staats, daß er dafür sorge,

daß Anstalten und Gelegenheiten da sind, welche zur Bildung der Staatsbürger und Staatsbeamten, nach dem Zwecke ihrer Bestimmung, dienen; und es gehört zu seiner Pflicht, dahin zu sehen, daß seine Absichten, durch zweckmäßige Benützung der getroffenen Anstalten, erreicht werden. Die Art und Weise, auf welche der Staat in dieser Hinsicht wirksam seyn kann, zerfällt in die positive und negative, und ich halte, aus einem nachher noch besonders anzuführenden Grunde, dafür, daß jene vor dieser vorhergehen müsse.

Der Staat, welcher sich jener positiven Wirksamkeit unterziehen wollte, würde am sichersten durch die Besorgung eines zweckmäßigen Unterrichts sich seinem Ziele nähern, welcher Unterricht, je nachdem er für bloße künftige Staatsbürger, oder für künftige Staatsbeamten, als Werkzeuge der Staatsverwaltung, bestimmt ist, nach dieser verschiedenen Rücksicht verschieden eingerichtet seyn muß.

Die erste Klasse von Lernenden betreffend, so sollte, in allen den so genannten Bürger- und Land-Schulen, ein nach der Fassungskraft der Lehrlinge herabzustimmender, mit der größten Deutlichkeit und Popularität zu ertheilender Unterricht über die nöthigsten Kenntnisse des Bürgers und Unterthanen, als solchen, über die Macht und Rechte der

Staatsgewalt, über den Zweck des Staats, über die Rechte und Pflichten der Unterthanen, als solcher, über ihre Verhältnisse zu jener und unter sich, über ihre Verhältnisse zu den Vertretern der Regenten, d. h. zu ihren Beamten und Vorgesetzten, über die Nothwendigkeit ihrer Leistungen, und die Grenzen ihrer Forderungen, und alles das, was nach einer natürlichen und zweckmäßigen Ordnung dahin gehört, die nächste und erste Stelle nach dem Religions-Unterrichte einnehmen. Kein Handwerker oder Künstler fordert von seinem Lehrlinge das geringste Produkt seiner Hände oder seiner Kunst, bevor er ihm zu seiner Verfertigung die nöthige Anleitung gegeben hat. Mehrere Lehrlings- Gesellen- und Wanderjahre, und am Ende eine Meisterprobe gehören dazu, bis er als Meister in seiner Kunst an- und aufgenommen wird.

Aber jeder Unterthan und Bürger soll, gleich als hätte er schon im Mutterleibe seine Probe abgelegt, sogleich und unmittelbar ein Meister Unterthan, ein Meister Bürger seyn: jede Unterlassung oder Verletzung seiner Pflichten, jeder schiefe Tritt gegen seinen Vorgesetzten wird gleich mit der größten Härte bestraft, jede Weigerung einer von ihm geforderten Leistung macht ihn zum Rebellen, jede ungerechte Forderung, die er thut, wird oft mit der bittersten Strenge zurückgewiesen, und doch ist es meines Wissens noch wenigen

Regenten eingefallen, ihre künftigen Bürger und Unterthanen davon unterrichten zu lassen, was sie als Bürger und Unterthanen seyen und seyn sollten, und sie, bey ihrer Aufnahme in die Zahl der Bürger, darüber, ob sie dieß gehörig wissen, prüfen zu lassen. Die nöthigen Kenntnisse des Bürgers sind doch wahrhaftig dem Menschen nicht angeboren, und wie kann man ihm daher eine ungeschickte und pflichtwidrige Handlungsweise verargen, oder ihn gar darum bestrafen, da man ihm doch nie eine deutliche, und mit, seiner Einsicht anpassenden, Gründen unterstützte Regel seines Verhaltens mitgetheilt hat? Oder sind vielleicht die Verhältnisse des Bürgers zum Staate verwickelter und tief liegender, als jene des sittlichen Wesens zur Gottheit, daß man wohl diese, aber nicht jene dem gemeinen Manne begreiflich machen zu können glaubt?

Wahrhaftig man muß an jene Angebornheit, oder an dieses Unvermögen glauben, oder dafür halten, daß der Vortheil bey der Unwissenheit größer sey, weil man von dem Unwissenden mehr fodern könne, und er mehr leisten müsse. So falsch jedes von diesen dreyen ist, so kann ich mir doch auf keine andere Weise das bisherige Unterlassen eines solchen erwähnten Unterrichts erklären. Wer mir etwa von Wiener Anleitungen oder Bruchsaler Katechismen sprechen wollte, dem antworte

ich durch Schlözer: * "Man betriege doch das "Volk nicht mit dergleichen Schriften: Wäre auch "das Betrügen erlaubt, so frommt es nicht, und "macht, über lang oder kurz, Uebel ärger; Staats-"trug ist nicht mehr in Europa haltbar."

Da jener Unterricht nothwendig und von der größten Wichtigkeit, und es eine der nöthigsten Vorsichtsmaasregeln ist, daß ihn Niemand übernehme, der, nebstdem daß er seinen Gegenstand völlig durchdrungen, nicht auch die Gabe hat, zugleich den rohen Haufen, durch lichtvolle Darstellung, vor Mißverstand und Mißbrauch zu wahren, so ergiebt sich von selbst, daß Bildung zu jenem Unterrichte einen vorzüglichen Gegenstand der Beschäftigung in den sogenannten Schullehrer-Seminarien ausmachen, und daß sowohl jene erstere, als letztere Eigenschaften die Haupt-Momente seyn müssen, auf welche bey Beförderung eines Kandidaten zum Lehramte Rücksicht zu nehmen ist.

Ein zweckmäßiges, das A, B, C, der Staatslehre in einer jedem Menschenverstande faßlichen Ordnung und Sprache darstellendes Handbuch muß dem Lehrer zum Leitfaden bey seinem Unterrichte, und den Lehrlingen zur Nachhülfe bey ihrem eigenen Nachsinnen in die Hände gegeben werden.

* A. a. O. i. d. Einleit. S. 6.

Den etwa bey Einführung dieses Unterrichts sich ergebenden Schwierigkeiten muß durch eine eindringende Belehrung über die Nothwendigkeit und den Nutzen desselben, auch etwa durch zweckmäßige Belohnungen begegnet, die sich aber gewiß um so leichter von selbst heben werden, je früher dem gemeinen Manne sein wahres Interesse an, und sein beträchtlicher Gewinnst aus demselben einleuchten wird.

Das Bestehen endlich bey einer angeordneten Prüfung über die oben angezeigten Kenntnisse, deren Wirkungen man ohnehin itzt schon, und zwar mit Recht, von jedem Unterthanen fodert, ob man sich gleich um die Suspensiv-Bedingung, sie mit Recht fodern zu können, ganz und gar nicht bekümmert, sey die, gewiß sehr natürliche und billige, Bedingung bey der An- und Aufnahme eines jeden Bürgers, als solchen.

Es kann nicht fehlen, daß der Staat bald den Nutzen solcher Maasregeln und Vorkehrungen mit Vergnügen entdecken wird; durch jenen Unterricht wird sich ein fruchtbares Zutrauen zwischen den Staatsoberen und ihren Unterthanen bilden, der große Haufe wird sich unter jenen nicht mehr eine bloße Gewalt denken, die nur für sich sorgt, und nur wucherisch hilft, um ihre Einkünfte zu vermehren, sondern eine Kraft, welche die Staats-

kräfte zum Gesamtzwecke weise und gerecht hinlenkt, und Jeder wird willig die seinigen dazu verwenden, und verwenden lassen; durch ihn werden nicht nur unendlich viele Hindernisse hinweg geräumt, sondern auch eben so viele geschickte und thätige Mitarbeiter geschaffen werden; elende Wichte wird es zwar auch dann noch geben; aber ihre bey weitem geringere Zahl wird sich unter der großen Menge guter Bürger unbemerkt verlieren, und ihrer verderblichen Tendenz überall die Thüre verschlossen bleiben, weil man sie, auch in den frömmsten Larven, schon am verzagten und nur im Dunkeln gewagten Anpochen erkennen wird, und der Staat wird sich mit schnelleren Schritten seinem schönen Ziele nähern.

Sklaven beherrschen, d. h. Menschen, gleich Thieren, mit der Knutte nach einem Ziele hinpeitschen, erfodert nur physische Kraft, Furchtbarkeit, und etwas eigennützige Klugheit; die kann auch ein Selbst-Sklave besitzen: aber Bürger beherrschen, ist die höchste und heiligste menschliche Kunst; dagegen ist auch das froheste Bewußtseyn, die reinste Freude, der Segen der Menschheit ihr gerechter Lohn: Regenten! solltet ihr wohl lieber Sklaven als Bürger wollen beherrschen können?

Was die zweyte Klasse von Lernenden betrifft, nämlich diejenigen, welche zur künftigen unmittel-

baren Theilnahme an der Staatsverwaltung, in den so genannten Civil-Bedienungen bestimmt sind, so sollten auf allen Akademien mündliche Unterrichtsanstalten über die gesammte Staatslehre zur Vorbereitung für künftige Staatsbeamten, etablirt werden.

Gehen wir in Teutschland in diejenigen Zeiten zurück, wo für den großen Zweck, den Geschäftsmännern eine angemessene Bildung zu geben, die noch vorhandenen Anstalten gegründet wurden, so läßt sich aus dem Maaße und der Natur der damahligen Bedürfnisse, welche sie veranlaßten, leicht erkennen, daß sie den gegenwärtigen veränderten Umständen nicht mehr durchgehends angemessen seyn können. Bis zur Aufnahme fremder Rechte in Teutschland waren es gewöhnlich Geistliche, welche diejenigen Aemter begleiteten, in denen gelehrte Kenntnisse nothwendig waren; man mußte also damahls Theologie studieren, um sich zum Geschäftsmanne zu bilden.

Das römische Recht machte diesem unzulänglichen Plane ein Ende, und ward Ursache, daß diejenigen, die ein weltliches Amt suchten, Juristen wurden. Bey dieser Einrichtung blieb es größtentheils bis jetzt, außer daß sich hin und wieder, neben den Juristen, eine neue Klasse unter dem Namen der Kameralisten eingefunden hat; ja,

daß selbst Militär-Personen unter den Kandidaten zu Civil-Aemtern erschienen.

Wo nun aber auch, vor Erlangung des Amts, der Kandidat seinen Cursus machen muß, auf der Universität, oder bey der Armee, so zeigt sich doch überall, daß auf eine oder die andere Weise der Wunsch des Staats nicht völlig befriedigt wird, und ich habe an mehreren Orten nachgewiesen, daß er so nicht völlig befriedigt werden kann.

Ueber dieß folgen die auf Akademien Studierenden, besonders in katholischen Ländern, meistens der Idee: nur das Civilistische sey das Brod-Studium, welchen für ihren Beutel und ihre litterärische Bequemlichkeit so sehr fruchtbaren Satz die römischen Rechtslehrer ihnen nicht oft genug vorpredigen können. Daher kommt es dann, daß unter einem großen Haufen praktischer Geschäftsmänner oft kaum einige zu solchen ihrer Geschäfte, welche unmittelbar auf den Staat, als solchen, Bezug haben, brauchbare sich vorfinden, wovon jedes Dikasterium die Probe liefern kann; und ich habe noch über dieß gezeigt, daß nicht nur allein nicht die Kenntniß des römischen Rechts, sondern auch nicht die Kenntniß aller übrigen bisherigen so genannten Rechtstheile hinreiche, ein durchaus brauchbarer Staatsbeamter zu seyn, daß das Studium der Staatslehre dasjenige vorzügliche Mittel

sey, dessen der künftige Staats- und Geschäftsmann zur Vorbereitung auf seinen Beruf nothwendig bedürfe.

Diese Vorbereitung, welche, wie ich gleichfalls nachgewiesen habe, ganz vorzüglich in den akademischen Studien-Plan gehört, erfodert nothwendig einen mündlichen Unterricht, weil es keine Wissenschaft giebt, worüber Selbstunterricht mit größeren Schwierigkeiten verknüpft wäre, als eben die Staatslehre; denn ihr sehr großer Umfang, welcher in mehrere Theile aufgelößt werden muß, bedarf absolut eine streng systematische Behandlung, welche desto schwerer ist, und bey dem Selbst-Studium um so weniger erlangt werden kann, je weniger bisher im Allgemeinen dafür geleistet, und je mehr durch eine unzulängliche Thätigkeit Schutt statt brauchbarer Materialien in dieser Wissenschaft gehäuft, und vielmehr manche der schon geordneten und veredelten Materialien sogar wieder dergestalt verfälscht und unter einander geworfen worden sind, daß Läutern, Säubern und Ordnen jetzt mehr als jemahls Bedürfniß geworden ist.

Keine Wissenschaft zählt ferner so unendlich viele Parteyganger, als eben diese; keine Wissenschaft biethet so mannichfaltige verführende Scheingrundsätze dar; keine ist mit Schriften in den neuern Zeiten so sehr überschwemmt, und doch sind

der systematischen und wirklich gründlichen Schriften in keiner Wissenschaft so äußerst wenige, als in eben dieser; wie schwer, fast unerreichbar würde daher ohne Leitung die Auswahl derselben dem Studierenden werden müssen? Mehr bedarf es wohl nicht, um die Schwierigkeiten des Selbstunterrichts in dieser Wissenschaft, und also dadurch die Nothwendigkeit eines öffentlichen mündlichen Vortrags über dieselbe bemerkbar zu machen.

Es ist mir keine katholische Universität bekannt, wo bisher eine eigene öffentliche Unterrichtsanstalt der Art existirt hätte; und es gereicht daher meinem gnädigsten Landesherrn, dem würdigsten Fürst-Bischofe von Würzburg, und seinem aufgeklärten Kabinette gewiß zum größten Ruhme, durch die gegenwärtig ertheilte Erlaubniß, über die Staatslehre öffentliche Vorlesungen an der Akademie halten zu dürfen, wodurch immerhin schon ein wichtiger Schritt gethan ist, den übrigen Fürsten Teutschlands mit einem schönen und gewiß nachahmungswürdigen Beyspiele vorangegangen zu seyn.

Auf einigen wenigen protestantischen Akademien sind bereits einzelne Lehrstellen für die Staatslehre eingerichtet, und, wo diese Statt finden, werden sie als ein Anhängsel an die philosophische Fakultät, als das allgemeine Repertorium der oft heterogensten Fächer, angesehen.

Es ließe sich zwar mit mehr als zureichenden Gründen beweisen, daß die Errichtung einer eignen staatswissenschaftlichen Fakultät zum wenigsten eben so nothwendig und vortheilhaft sey, als es die der medicinischen, theologischen und anderer Fakultäten je gewesen seyn kann; allein wozu frommte ein Vorschlag, der zu den jetzigen Zeiten doch unausführbar wäre, wo der Krieg ohnehin fast unerschwingliche Summen verschlingt, und da, wo die Universitäten ihren eigenen unantastlichen Fond haben, derselbe entweder schon an und für sich dazu unzulänglich ist, oder auch durch das übermäßige Administrations- und Ehren-Personale dazu unlänglich gemacht ist, wo also bey den ohnehin schon überall aufs höchste geschrobenen Ausgaben sich selten noch einige tausend Thaler ausmitteln lassen, um eine Idee, sey es auch die gemeinnützigste von allen, zu realisiren.

Man muß sich also einstweilen nur mit einer einzigen, aber desto unentbehrlicheren, Professur der Staatslehre begnügen; wie und in welcher Ordnung von dieser die Wissenschaft selbst zu behandeln sey, gehört nicht zum Zwecke dieser Schrift, sondern für eine besondere Methodologie dieser Wissenschaft. Da sie sich übrigens so ganz vorzüglich mit der Idee des Rechts, und ihrer Realisirung beschäftigt, da sie zunächst zur Vorbereitung für künftige Staatsbeamten bestimmt, und die Partey der Juristen

noch immer die dominirende ist, aus welcher der- gleichen Geschäftsmänner gewählt werden; so scheint es mir am natürlichsten, daß ihr in der juristischen Fakultät ihr Platz anzuweisen sey, und daß sie, wenn anders nicht das Alter der Wissenschaft, sondern ihre Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit den Vorzug bestimmt, vor allen andern einen ordentlichen Lehrstuhl in derselben verdiene; der geringe hiezu nöthige Fond einer Besoldung von einigen Hundert Thalern wird sich, wenn nur der Wille ernstlich ist, überall leicht auffinden lassen; und wenn über dieß erwiesen werden kann, daß ein Institut dieser Art zuverläßig die Staatskräfte erhöhen, also auch auf die Erhöhung der Staatseinkünfte hinwirken würde, so dürften die dafür erforderlichen Auslagen sogar als eine Finanz-Operation angesehen werden können, von welcher das Plus für die Schatzkammer leicht nachzuweisen wäre, und daher ihre Ausmittelung und Anweisung um so weniger Schwierigkeit finden.

Fern sey jeder unmittelbare Zwang und Bann von Unterrichtsanstalten jeder Art: der Staat, der jenen mit diesen verbindet, erzeugt sicher nur Studenten, aber keine Studierenden, und verfehlt also gewiß seinen eigentlichen Zweck; aber das Recht, dahin zu sehen, daß seine gute Absicht durch zweckmäßige Benutzung seiner getroffenen Lehranstalten wirklich erreicht werde, bleibt

ihm deßwegen nicht nur unbenommen, sondern seine Ausübung gehört vielmehr unter seine wichtigsten Pflichten.

Das einzige zuverläßige Mittel nun, welches der Staat in Handen hat, jener Pflicht zu genügen, ist, sich durch eine zweckmäßige, vernünftige, und genaue Prüfung eines jeden sich um eine Geschäftsstelle bewerbenden Individuums, über alle zu jener erforderlichen Kenntnisse, von seiner richtigen Benutzung der errichteten Unterrichtsanstalten zu überzeugen, und nur solchen, welche jene wirklich bewähren, die Hoffnung zu lassen, daß sie ihren Zweck wirklich erreichen werden: ein solcher mittelbarer Zwang liegt nicht nur in der Natur der Sache, und der Billigkeit, sondern sichert auch, wenn er nicht bloß zum Scheine Statt findet, den Staat, daß er nur taugliche Bedienten, keine unnützen Soldlinge, nur gute und brauchbare, keine Hindernisse und Schaden bewirkende Werkzeuge erhalten werde.

Je deutlicher ich nun gezeigt habe, daß die genaueste Kenntniß der Staatslehre den Staatsbeamten nothwendig und unentbehrlich sey, desto mehr wird auch einleuchten, daß die Staatslehre einen vorzüglichen Gegenstand jener Prüfung ausmachen müsse, als ein eben so gerechtes und billiges, als der Pflicht gemäßes Mittel,

sich von der Brauchbarkeit der Kandidaten, und ihrer zweckmäßigen Benutzung einer aus der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit hervorgegangenen Unterrichtsanstalt über die Staatslehre zu versichern.

Die negative Wirksamkeit des Staats in Hinsicht der Beföderung und Vervollkommnung der Staatslehre würde sich zu Tage legen können durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche dem Streben des Geistes, der Beföderung der Wahrheit, und der Ausrottung der Unwissenheit und Unvernunft in Beziehung auf diese Wissenschaft im Wege stehen, und leider hie und da mit Fleiße entgegen gesetzt worden sind.

Die vorzüglichsten dieser Hindernisse sind Mangel an Preß- und Rede-Freyheit, wodurch die Wege, auf welchen die Ideen schnell und leicht von einem zum andern übergehen können, wo nicht ganz versperrt, doch wenigstens mühselig und gefahrvoll gemacht werden. Lange sind Preß- und Rede-Freyheit als die sichersten, wohlthätigsten und gerechtesten Mittel der Aufklärung und des Fortschreitens in dem Gebiethe einer jeden Wissenschaft zum größten Nachtheile der Menschheit schrecklich verkannt worden, und diesem Verkennen gebührt die Schuld, daß auf so manchem Lande ein dichter Nebel sich konzentrirt hat, und auf so manchem

eine durch künstlich erregten Dampf und Dunst erzeugte Nacht, für jeden wohlthätigen Stral der Sonne, wonach der kühle Boden lechzt, undurchdringlich ruht, welchem die Gefahr des nahen Ausbruchs eines anschwellenden unterirdischen Feuers droht.

Es liegt so sehr in der Natur des menschlichen Geists, daß sein Streben durch Zwang zwar gedrückt, aber selten unterdrückt, wohl aber meistens gereitzt und erhöht werden muß: wo ihm auf dem geraden Wege eine Compagnie spanischer Reiter das Fortschreiten wehrt, da wagt der Kühne einen gefährlichen Sprung, und wirft nun jenseits oft den besten Freund, dem er wahrscheinlich beym ruhigen Vorübergehen freundschaftlich die Hand gebothen hätte, gewaltsam um, und der Bedächtliche, aber doch Entschlossene, bahnt sich Nebenwege, die er nun mit Leidenschaft verfolgt, da ihn auf der geraden Bahn nur Streben nach Erkenntniß und Wahrheit leiteten: Was als solches nie schaden konnte, wird in seiner durch Zwang bewirkten Verfälschung hie und da wenigstens eine zweydeutige, wo nicht gar offenbar nachtheilige Wirkung hervorbringen. Aengstliche Censur und Preßzwang mißleiten den sonst planmäßigen, ruhigen und offenen Gang der Untersuchungen, wodurch nur allein die Kenntnisse gehöriges Licht und Verbindung erhalten können, und treiben auf

die Abwege der Broschüren- und Pamphlet-Schreiberey, und in die Schlupfwinkel der Anonymität.

Am leichtesten wird der Staat entdecken können, ob falsche Münze in den Kurs gekommen sey, wenn er dem Handelsmanne die Freyheit gestattet, darauf zu achten, und darüber öffentliche Anzeige zu machen; denn der scharfsichtigste und rastloseste Wächter ist das eigene Interesse: und eben so lasse er nur dem Forscher Freyheit, der Unwahrheit nachzuspühren, und sie öffentlich aufzudecken, wo und wie er sie findet, und es wird sich nie ein Nebel der Vorurtheile und Unwahrheiten anhaltend und fest konzentriren können, oder da, wo er sich schon konzentrirt hat, unauflösbar seyn. Man hat itzt mehr als jemals die auffallendsten Beyspiele, daß die Wissenschaft selbst die thätigste und strengste Censur für wissenschaftliche Produkte unterhalte, und es liegt am Tage, daß nur da, wo Wahrheitsfreunde gehindert werden, zu prüfen und zu läutern, und den Scharfsichtigen die Hände, womit sie stäts bereit sind, an den Blödsichtigen die Operation vorzunehmen, gefesselt sind, das Halbwahre nachtheilig werden, und der falsche Schimmer blöde Augen blenden könne: welches alles in einem vorzüglichen Grade auf die Freyheit und den Zwang bey Untersuchungen über den Staat, und was dahin gehöret, anwendbar ist.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Rede freyheit und dem Redezwang. Es ist eine eben so große als nachtheilige Täuschung, zu glauben, daß man durch Verbothe, durch Aufpassen und Angeben das Urtheilen und Reden verhindern könne: denn, nebstdem, daß dergleichen Maasregeln ein stummes Geständniß sind, als wenn sich die Staatsgewalt selbst nicht so ganz auf dem Wege der Gerechtigkeit befände, welches schon an und für sich von den schädlichsten Folgen seyn kann; so kann dadurch höchstens nur der Weise, dem das Geboth: „sey Unterthan der Obrigkeit" heilig ist, zum Schweigen gebracht, und verhindert werden, laut richtig zu urtheilen, seine Urtheile mit Gründen zu unterstützen, zu überzeugen, und so wohlthätig wirksam zu werden: aber die Zunge der Thoren und Unwissenden wird desto geschäftiger seyn; sie werden sich desto fester an einander anschließen, mit einer gewissen Schwärmerey ihre List und Gewandtheit verdoppeln, und desto willigern Eingang finden, je weniger ihnen Gründliches entgegengesetzt, und sie durch die Nähe und den Einfluß der Verständigen im Zaume gehalten werden. Ihre Urtheile gerathen nun mit den von ihren begierigen Zuhörern daraus gezogenen Schlüssen in eine gährende Mischung, die so lange im Verborgenen sich erhitzend fortarbeitet, bis sie sich mit einem male durch eine gewaltsame und zerstörende Explosion allgemein verderblich äußert.

Manche Staaten sind bereits durch Hinwegschaffung dieser Hindernisse mit einem glänzenden und schönen Beyspiele vorangegangen, indeß andere bereits durch die Erfahrung mißlungener Versuche belehrt worden zu seyn scheinen, daß es ein vergebliches Bestreben sey, am hellen Tage die Nacht zurückrufen, oder sie künstlich-trügerisch nachbilden zu wollen, und es sich hoffen läßt, daß andere, durch fremden Schaden gewitzigt, jenem Beyspiele folgen, und ihrem eignen Verderben zuvorkommen werden.

Der rechte Zeitpunkt, auf diese negative Art für die Beförderung der Staatslehre wirksam zu seyn, tritt meines Erachtens erst alsdenn ein, wenn die sich gegenwärtig bildende Generation auf den rechten Gebrauch jener Freyheit durch einen in jeder Hinsicht zweckmäßigen und vervollkommneten Unterricht gehörig vorbereitet seyn wird, weil nur dadurch eine feste und zuverläßige Aussicht auf den besten Erfolg, und die wohlthätigste Wirkung für die gute Sache begründet werden kann. Und dieß ist zugleich der Grund meiner obigen Behauptung, daß die positive Wirksamkeit des Staats in Hinsicht der Bildung der Staatsbürger und Beamten vor der negativen vorhergehen müsse.

Recht und Gerechtigkeit, Zufriedenheit, Eintracht und Zutrauen zwischen Regenten, Vorge-

setzten und Unterthanen, ein gleich thätiges und geschicktes harmonisches Zusammenarbeiten aller Individuen zum Gesammtzwecke, wahre innere Kraft und darauf gegründete Achtung der Welt, ein ununterbrochenes Annähern zum höchsten Ideale, und endlich Segen der Menschheit müssen nothwendig die reiche Ausbeute solcher Bemühungen seyn. Und giebt es noch ein schöneres Ziel des menschlichen Strebens? Und bedarf es wohl noch etwas mehr, die Machthaber der Staaten dazu zu ermuntern?

Glücklich will ich mich schätzen, wenn diese Schrift ihren Zweck erreichen, d. h. bey mehrern, sich dem Studium der Staatslehre zu widmen, Veranlassung werden, und meine, gewiß aus einem redlichen Herzen und der vollkommnen Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit hervorgetretenen, Vorschläge Eingang finden sollten. Das Bewußtseyn, durch diese wenigen Bogen bey weitem mehr genützt zu haben, als manche andere durch ganze Stöße in das Publikum erlassener Schriften, wird dann mein schönster Lohn seyn. Gerechtfertigt ist mein Zweck hinlänglich durch das, was Tieftrunk sagt:

„Je mehr in jetzigen Zeiten aller Augen auf „den Zustand des öffentlichen Rechts, der gesetz-

„gebenden und ausübenden Gewalt gerichtet sind; „je mehr die Erfahrung spricht, daß überspannte „Ideen, verkehrte Begriffe und eine durch wilden „Eigennutz gespornte Phantasie das wirkliche „Elend noch eher vergrößern, als vermindern: „um desto größeres Bedürfniß ist es, um desto „lauter sprechen Pflicht und Beruf an alle Gut= „gesinnte und Weise, sich zu vereinigen, um ge= „mäßigte und wohl erprobte Grundsätze in Umlauf „zu bringen; Grundsätze, die das Gepräge der „Gerechtigkeit, der Klarheit und Wahrheit an „der Stirne tragen; Grundsätze, welche die Pflicht= „en der Befehlshaber, aber auch ihre Rechte, „welche die Rechte der Unterthanen, aber auch „ihre Pflichten in ein helles Licht setzen; Grund= „sätze, welche auf den Geist der Zeiten wirken, „und dem Gutdenkenden eben so sehr zur Leitung „dienen, als sie dem Bösegesinnten Damm und „Riegel vorschieben."

„Aber alle Weisheit muß ihren Weg durch „die Wissenschaft nehmen; und es läßt sich nicht „eher etwas wichtiges und großes vom positiven „Rechte und von der öffentlichen Macht erwarten,

„als bis der Endzweck der Staaten aus bewährt-
„en Principien festgestellt, und die Idee davon
„auf alle empirischen Verhältnisse richtig bezogen
„ist.“

Würzburg,
gedruckt auf Kosten des Verfassers bey Franz Ernst
Nitribitt, Universitäts-Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Über die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre besonders auf Akademien nebst einem vorausgeschickten Grundrisse eines Systems derselben

Würzburg 1800

Bibl.Mont. 4656
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725659-7
VD18 14692503-001